D. Polon. 30. III.

15. a.

Grundriß
der heutigen
Staatsverfassung
von Polen.

Unter der Aufsicht des Verfassers
aus dem Französischen
übersetzt,
und mit Zusätzen vermehret.

Franckfurt am Mayn,
bey Johann Gottlieb Garbe.
1763.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht
des Verfassers.

Ich übergebe dem Leser die Früchte eines langen Aufenthalts in der Residenz-Stadt von Polen.

Anfangs glaubte ich nicht, daß sie jemahls an das Tages-Licht treten sollten.

Es waren allerhand Aufsätze und besondere Nachrichten, die ich zu meinem eigenen Gebrauche zusammen trug.

Bald aber bemerkte ich, daß meine Sammlungen eine Menge Denkwür-

digkeiten enthielten, die ich weder in dem Hartknoch, noch in dem vortrefflichen Werke des Herrn Lengnichs angetroffen hatte. Hieraus urtheilte ich, daß diese Sammlungen, ob sie gleich lange nicht so gelehrt sind als die Schriften meiner Vorgänger, vielleicht desto gemeinnütziger und angenehmer seyn dörften.

Herr Lengnich folget seinem Gegenstande durch alle Veränderungen, welche ihn betroffen haben: Er durchsuchet die Zeitbücher der ersten Jahrhunderte seiner Republick, um den Ursprung ihrer Gesetze und ihrer Gewohnheiten zu entdecken; und indem er überall das vergangene mit dem gegenwärtigen zusammenkettet, liefert er uns von jeder Materie eigene und vollständige Dissertationen.

Hiedurch wird sein Buch ein unvergleichliches Werk für einen Polen, oder auch für einen Gelehrten: Aber es ermüdet

müdet die Neugier und Aufmerksamkeit eines gemeinen und gleichgültigen Lesers.

Mein Plan ist weit ebener, weit einfacher, weit leichter. Ich begnüge mich die Republick so abzuschildern, wie ich sie gesehen habe, und mit Zügen, die sie weder verunstalten, noch geschmeichelt sind.

Man wird hier keine Anekdoten antreffen, sie gehören in die geheime Geschichte von Polen. Ich enthalte mich sogar aller eigenen Betrachtungen und Urtheilen: Ich förchtete meine Leser zu beleidigen, wann ich ihnen auf eine sinnreich= stolze Art einige gemeine Begriffe, oder auch solche Schlüße, die ganz natürlich aus dem Vortrage selbst fließen, hätte darbieten wollen: Was aber jene neue Gedanken, jene verwegene Entscheidungen anbelanget, welche den Leser erschüttern, und in Verwunderung se=

tzen; so will ich immer zu meiner Schande gestehen, daß mein Verstand niemals fähig gewesen ist dergleichen hervorzubringen.

Mit einem Wort, ich liefere nichts als einen Grundriß der Staats-Verfassung von Polen. Ich habe weder das Staats-Recht dieses Reichs noch eine weitläuftige Beschreibung desselben versprochen.

Zu beyden wäre mir eine größere Kenntniß der Polnischen Sprache, eine zahlreichere Bibliotheck, und hauptsächlich mehr Muße nöthig gewesen.

Innhalt des ganzen Werks.

Erstes Buch.

Enthaltend den Geographischen Theil.

Seite 1.

Erstes Hauptstück. Von Klein-Polen . 1.
Zweytes Hauptstück. Von Gros-Polen 14.
Drittes Hauptstück. Von dem Gros-Herzogthum Lithauen. . . . . . 24.
Viertes Hauptstück. Von den dem Königreiche Polen einverleibten Provinzen. . . . . . 31.
1. Von Preußen . . . 31.
2. Von Liefland. . . . 45.
3. Von Curland. 49
Fünftes Hauptstück. Von den von der Krone Polen abgerissenen Landschaften. . . . . . 53.
Sechstes Hauptstück. Von dem öffentlichen Zustande der Religion. . . 54.
1. Von der lateinischen oder römisch-catholischen Geistlichkeit. . . 54.

2. Von

2. Von der vereinigten griechischen Geistlichkeit. . . . 57.
3. Von der vereinigten armenischen Geistlichkeit. . . 57.
4. Von den Protestanten. . . 58.

Zweytes Buch.

Von den dreyen Ständen des Reichs.

Seite 59

Vorerrinnerung.

Erstes Hauptstück. Von dem Könige. . 60.
1. Von der Person des Königes. . 60.
2. Von seinen Rechten und Einkünften. . . . 63.
3. Von der Königin. . . . 67.
4. Von den Königlichen Prinzen. . 68.
Zweytes Hauptstück. Von dem Reichs-Rath, und den Thron-Beamten. . . 69.
Erster Theil. Von dem Reichs-Rathe. 69.
1. Von den Gliedern des Reichs-Raths. . . . 69.
2. Ihre fünf Classen. . . 70.
3. Besondere Anmerkungen über die geistlichen Reichs-Räthe. . . . 76.
4. Besondere Anmerkungen über die Woywoden. . . . 79.
5. Besondere Anmerkungen über die Kastellane. . . 81.
6. Besondere Anmerkungen über die Staats-Minister. . . 83.

Zweyter Theil. Von den Groß = Beamten und Bewürdeten. . . 89.

Vorerrinnerung.

1. Von den Groß=Beamten. . . 90.
2. Von den Thron = Bewürdeten. . 98.
3. Von den Beamten und Bewürdeten der Woywodschaften. . . 99.

Drittes Hauptstück. Von dem Ritterstande. . . . . 104.

Drittes Buch.

Von der öffentlichen Regierung.

Seite 109.

Vorerrinnerung.

Erstes Hauptstück. Von den Reichstägen. . . . . . 110.

1. Von den ordentlichen Reichstägen. . . . 110.
2. Von den auserordentlichen Reichstägen. . . 124.

Zweytes Hauptstück. Von der Zwischen=Regierung. . . . 125.

Vorerrinnerung.

1. Von den Convocations Reichstägen. . . . . 126.
2. Von den Wahl=Reichstägen. 127.
3. Von den Krönungs = Reichstägen. . . . . 131.

Drit=

Drittes Hauptstück. Von den unregelmäsigen Versammlungen. . . . 134.
1. Von den grosen Reichraths-Versammlungen. . . 135.
2. Von der Conföderation, oder Parthey-Verbindungen. . . 136.
3. Von den Reichstägen zu Pferde. 138.
Viertes Hauptstück. Von den besondern Versammlungen der beyden untern Ständen. . . . 139.
1. Von den Versammlungen des Reichs-Raths. . . . 139.
2. Von den Land- oder Kreystägen, oder Versammlungen des Adels. . . . 141.

Viertes Buch.

Von der Bürgerlichen Regierung.

Seite 144.
Vorerrinnerung.
Erstes Hauptstück. Von den höchsten Gerichtshöfen. . . . 146.
1. Von dem Kron-Gerichte. . . 146.
2. Von dem Lithauischen Obergerichte. . . . . 148.
3. Von der Rechnungs-Kammer. 150.
4. Von dem Reichstags-Gerichte. 152.
4. Von den Relations oder eigenem Gerichte des Königes. . . 152.
6. Von dem Assessorial-Gerichte. 153.

7. Von

7. Von der Gerichtsbarkeit der Referenten. . . . . 154.
8. Von dem Groß-Marschalls-Gerichte. . . . . . 155.
9. Von den Grenz-Gerichten. . . 155.
10. Von den Kapturien oder Zwischengerichten. . . . . 156.
Zweites Hauptstück. Von den untern Gerichtshöfen. . . . . 157.
1. Von den ländlichen Gerichten. . 157.
2. Von der Gerichtsbarkeit der Starosten. . . . . 158.
3. Von der Gerichtsbarkeit der Landkämmerer. . . . . 159.
4. Von den Stadtgerichten. . . 159.
5. Von den Advocatial-Gerichten. 160.
6. Von dem Gerichte der Vice-Woywoden. . . . . 160.
7. Von den vermischten Gerichten. 161.
8. Von den Schiedsgerichten. . . 161.
Drittes Hauptstück. Von der geistlichen Gerichtsbarkeit. . . . . 162.
Viertes Hauptstück. Von dem Kriegs-Rathe. . . . . . 163.

Fünftes Buch.

Von den Einkünften und der Kriegs-Macht der Republick.

Seite 164.

Erstes Hauptstück. Von den Einkünften. . . . 164.

1. Aus

1. Aus Polen. . . . . 166.
2. Aus Lithauen. . . . . 169.
Zweytes Hauptstück. Von der Kriegs-Macht. . . . . . 171.
1. In Polen. . . . . 172.
2. In Lithauen. . . . . 177.
3. Von dem Aufbote des Adels oder der Pospolite. . . . . . 179.
Verzeichniß der vornehmsten Tractaten, welche die Republick Polen angehen. . . 181.
Auszug aus den Wahlverträgen seiner Polnischen Majestät. . . . . . 187.

Haupt-Tafel, von Klein-Polen.
Haupt-Tafel, von Groß-Polen.
Haupt-Tafel, des Groß-Herzogthums Lithauen.
Haupt-Tafel, von Polnisch-Preußen.

Grundriß des Polnischen Staats.

Erstes Buch
Geographischer Theil.

Das Königreich Polen theilet sich in drey grosse Provinzen diese sind:

1. Klein-Polen.
2. Groß-Polen.
3. Das Groß-Herzogthum Lithauen.

Eine jede dieser drey Provinzen, wird den Gegenstand eines besondern Hauptstücks ausmachen.

Erstes Hauptstück

Klein-Polen.

Die Provinz Klein-Polen ist wiederum in eilf Woywodschaften, ein Herzogthum und zwey unabhängige Länder abgetheilet.

I. Die Woywodschaft *Krakau.*

In dieser Woywodschaft befinden sich acht Kreisse; nemlich der von

1. Krakau	erster Grod. dem General Starosten von Klein-Polen, zugehörig.
2. Szczyrzyee.	
3. Proszowiee.	
4. Kiądz.	
5. Lelow.	
6. Sandeez.	2. Grod.
7. Bieez.	3. Grod.
8. Czehow.	

Diese acht Kreisse begreifen drey Grods oder adeliche Lands-Hauptmannschaften: die erste gehöret dem General Starosten von Klein-Polen: Starosta Général Malo-Polski. Er führet diesen Namen, weil sein Grod fünf Gerichts-Höfe vereiniget, die nicht von einander abhängen. Der Adel der Woywodschaft Krakau hält seine Land- oder Kreißtäge das ist besondere Versammlungen zu Proszowiee; der Kämmerer des Krakauer Kreysses besitzet das Recht sie zusammen zuberufen.

In dieser Woywodschaft sind vier Senatoren oder Reichs-Räthe vom ersten Range: 1. Der Bischof. 2. Der Kastellan. 3. Der Woywod von Krakau, und 4. der Kastellan von Wogniez. und zween vom zweyten Range. Die Kastellane von Sandeez und Bieez.

Man zählet darinnen sieben Abteyen. 1. Tymiee, Benedictiner-Ordens. 2. Clara-Tomba, Cisterzienser-Ordens. 3. Szczyrzec, Cisterzienser-Ordens. 4. Sędrzejow, Cisterzienser-Ordens.

5. Hebdow, Prämonstratenser-Ordens. 6. Sandeez, Prämonstratenser-Ordens. 7. Mieehow, regelmäsige Domherren des H. Grabes.

Die Woywodschaft Krakau hat das Recht sechs Landboten auf den Reichstag, zween Abgeordnete an das Kron-Gericht, und einen Rechnungs-Komißar nach Radom zu senden.

Besondere Anmerckungen.

Die Stadt Krakau ist die Haupt-Stadt des ganzen Königreichs; die Könige von Polen müssen daselbst vermöge eines Frey-Briefs vom Jahr 1320. gekrönet werden. Allhier verwahret man auch die Königlichen Zierrathen zum Theil in den Archiven des grosen Dom-Kapitels, und die übrigen in der Schatz-Kammer der Republick auf dem Schlosse. Die Schlüssel zu den Schräncken sind unter den Händen des Kron-Groß-Schatzmeisters, des Kastellan von Krakau, und der Woywoden von Krakau, von Posen, von Wilna, von Sendomir, von Kalisz, und von Trock.

Der Stadt-Rath von Krakau genieset aller Gerechtsamen des Adels, die Komitial-Rechte oder Stimmen auf den Land-Tägen ausgenommen. Er unterzeichnet nur die Acten der Convocations und Wahl-Reichs-Täge.

Die Bürger haben das Recht ländliche Güter, Bona terrestria (also werden die liegende Gründe des Adels genannt.) an sich zu bringen und zu besitzen, jedoch unter der Bedingung daß sie nicht auf den Kreiß-Versammlungen erschei-

nen, und daß diese Güter nicht über 10. Meilen von ihrer Hauptstadt entfernt seyn dörfen.

Die Woywodschaft Krakau ist vornemlich wegen der berühmten Salz-Bergwercke von Wieliczka und Bœhnia merckwürdig. Sie gehören zu den Tafel-Gütern der Krone, aber der Adel von Groß- und Klein-Polen zieht davon jährlich für seinen besondern Gebrauch 42299 Fässer, die er nur mit 36068. Reichs Thalern bezahlt, alles dieses Kraft einer Verordnung vom Jahr 1717.

Das Herzogthum Severien ist von den Ländern dieser Woywodschaft umzingelt. Es machte vor Zeiten einen Theil von Schlesien aus; aber im Jahr 1443. verkaufte Wenceslaus, Herzog von Teschen dasselbe dem Bischof von Krakau, Sbignie Olesnicki. Seit dieser Zeit ist das Herzogthum Severien der unumschränckten Herrschaft der Bischöffe von Krakau unterworfen; Sie üben darinnen alle Majestäts-Rechte aus, selbst die höchste Gerichtsbarkeit über die Edelleute nicht ausgenommen, sie ertheilen so gar Adels-Briefe, jedoch die Gültigkeit derselben erstrecket sich nicht über die Gräntzen dieses Herzogthums.

Man zählet unter das Gebiete der Woywodschaft Krakau, die berühmte Starostey Spies, oder das Zipser Land, eine vormalige Herrschaft der Könige von Hungern, die der Kayser Siegmund im Jahr 1412 dem Könige und der Republick von Polen verpfändet, und welche einen Theil des Wittums der verstorbenen Königin Maria Josepha von Oesterreich ausgemacht hat; jetzo aber

aber dem Herrn Graven von Brühl zugehöret.

II. Die Herzogthümer *Zator* und *Osvviecim.*

Das erste dieser Herzogthümer ist im Jahr 1457. dem Könige Casimir III. verkauft worden. Das von Oswiecim wurde auf gleichen Fuß im Jahr 1494. von dem Könige Johann Albert an die Krone gebracht. Endlich wurde durch ein Gesetz vom Jahr 1564. verordnet, daß beyde nur einen einzigen Körper ausmachen sollten.

Man zählt zween Kreise darinnen; nemlich,
den von Zator
und den von Oswiecim.

Es ist aber nur ein einziger Grod und zwar zu Oswiecim angeleget.

Die Kreyß-Versammlungen werden zu Zator gehalten: man erwählt daselbst zween Landboten; einen Abgeordneten an das Kron-Gericht, und einen Rechnungs-Komissar nach Radom. Hiebey ist noch zu merken, daß der Kreyß-Tag von Zator allemahl acht Tage vor der Versammlung der Woywodschaft Krakau muß gehalten werden, damit die Gesandten von Zator dem oberwähnten Landtage zu Proscowice beywohnen mögen; widrigenfalls können die Abgeordneten von Zator auf den allgemeinen Reichstog unter den Gesandten von Krakau keine Stelle behaupten.

Beyde Herzogthümer haben nur einen Reichs-Rath vom zweyten Range, dieser ist der Kastellan von Oswiecim.

III. Die Woywodschaft *Sendomir.*

Diese Woywodschaft bestehet aus acht Kreysen:

1. Der von Sendomir . . . . 1. Grod.
2. . . . Radom. . . . 2. . .
3. . . . Chęcin. . . . 3. . .
4. . . . Opoezno. . . 4. . .
5. . . . Nowe Miasło. . 5. . .
6. . . . Stezzyce. . . 6. . .
7. . . . Wizlice.
8. . . . Pilzno.

Die sechs Schloß-Gerichte sind an den bezeichneten Orten angelegt.

Die Kreyß-Versammlungen geschehen zu Opatow, und ernennen sechs Landboten, zween Abgeordnete zum Kron-Gerichte und einen Rechnungs-Komissar nach Radom.

Man findet in dieser Woywodschaft zween Reichs-Räthe vom ersten Range: nemlich, den Woywod und den Kastellan von Sendomir; und sieben vom zweyten Range: als, die Kastellane. 1. von Wizlice. 2. von Radom. 3. von Zawiehost. 4. von Zarnow. 5. von Malogost. 6. von Polanice. 7. von Czehow.

Die vier Abteyen, welche in der Woywodschaft Sendomir liegen, sind: 1. H. Kreutz, Benedictiner-Ordens. 2. Sieciechow, Benedictiner-Ordens. 3. Pokrzywnickie, Cisterzienser-Ordens, und 4. Wąhockie, Cisterzienser-Ordens.

Die Marckgrafschaft Pinezow, ist eine Ordinacye, oder ein Majorat, welches der Wielopolski-

polskischen Familie zugehört: es ist derselben unter der Bedingung übertragen worden, daß der Besitzer der Ordinacye allezeit den Namen Myszkowski tragen soll. Endlich ist zu mercken, daß die Stadt Radom der Sitz der Komißion ist, welcher die Verwaltung der Finanzen der Republick, und die Besichtigung der Rechnungen des Gros-Schatzmeisters oblieget.

IV. Die Woywodschaft Lublin.

Sie begreift drey Kreyse oder Länder;

1. Den Kreyß von Lublin. . .	1. Grod.
2. Das Gebiet von Lukow. . .	2. . . .
3. Den Kreyß von Vrzędow.	

Zwey Grods an den bezeichneten Orten.

Die Kreyß-Täge sind zu Lublin: sie erwählen drey Landboten, zween Abgeordnete und einen Rechnungs-Komissar.

Es sind darinnen zween Reichs-Räthe vom ersten Range: Der Woywod und Kastellan von Lublin.

Das Kron-Gericht hält seine Sitzungen zu Lublin von dem Sonntage nach Ostern an, bis auf den H. Thomas Tag, nachdem es sechs Monate zu Petrikow eröfnet gewesen.

V. Die Woywodschaft *Podlachien*.

Diese Woywodschaft ist in drey Länder untergetheilet:

1. Drohiezyn. . . .	1. Grod.
2. Mielnick.	2. . .
3. Bielsk.	3. . .

Die drey Schloß-Gerichte sind zu Drohiczyn, zu Mielnick und zu Bransk angelegt.

Die Kreyß-Täge werden an drey verschiedenen Orten gehalten; der Adel einer jeden der drey Landschaften versammlet sich an dem Orte, wo ihr Grod ist, nemlich zu Drohiczyn, zu Mielnick und zu Bransk: man erwählet allda sechs Landboten, zween Abgeordnete, und zween Rechnungs-Komissarien.

Es sind nur zween Reichs-Räthe darinnen, beyde vom ersten Range: der Woywod und der Kastellan von Podlachien.

VI. Die Woywodschaft Reussen.

Diese Woywodschaft, welche auch Klein- oder Roth-Reussen genannt wird, bestehet aus vier Ländern.

1.	Das von Leopol, oder Lemberg.	1. Grod.
2.	. . . Zydaczew.	2. . . .
3.	. . . Przemysl.	3. . . .
4.	. . . Sanok.	4. . . .

Die vier Landgerichte befinden sich zu Lemberg zu Zydaczew, zu Przemysl, und zu Sanok. Die zwey ersten werden meistentheils durch ein und ebendenselben Starosten verwaltet.

Die Kreys-Täge werden zu Wisnia gehalten, und daselbst sechs Landboten, drey Abgeordnete und drey Rechnungs-Komissarien erwehlet.

Der Reichs-Räthe vom ersten Range sind vier an der Zahl; der Erzbischoff von Lemberg; der Bischoff von Przemysl, der Woywod von Reus-

sen

sen und der Kastellan von Lemberg. Die Kastellane von Przemysl und von Sanock sind vom zweyten Range.

VII. Das Land *Halicz.*

Diese Landschaft bestehet aus dreyen Kreysen.

1. Der von Halicz. . . 1. Grod.
2. . . . Trembowal. 2. . .
3. . . . Kolomi.

Die zween Grods an den bemerckten Orten. Die Kreyß-Täge versammlen sich zu Halicz und zwar allezeit 8 Tage vor den Landtägen der Woywodschaft Reusen. Es wird allda die Wahl von sechs Landboten; eines Abgeordneten und eines Rechnungs-Komissars vorgenommen.

Hier giebt es nur einen einzigen Reichs-Rath; und zwar vom zweyten Range; es ist der Kastellan von Halicz.

VIII. Das Land *Chelm.*

Dieses begreift zween Kreyse.

1. Den Chelmischen . . 1. Grod.
2. Den Krasnoslawschen. . 2. . .

Die Kreys-Täge werden zu Chelm gehalten: sie ernennen zween Landboten; einen Abgeordneten und einen Rechnungs-Komissar. Zween Reichs-Räthe, der Bischoff von Chelm, vom ersten, und der Kastellan von Chelm vom zweyten Range.

In diesem Land-Strich ist die Ordinacye von Zamose. Die Bestätigung ihrer Errichtung ist vom Jahr 1590.

IX. Die Woywodschaft *Belzk.*

Die Woywodschaft Belzk theilt sich in fünf Kreyse, deren viere Grodgerichte haben.

1. der Kreys von Belzk. . . . 1. Grod.
2. . . . . . Bieskov. . 2. . . .
3. . . . . . Grabowiec. 3. . . .
4. . . . . . Horoato. . 4. . . .
5. . . . . . Lubaczew. . . .

Die Kreys-Täge werden allezeit nach Belzk zusammen berufen. Man erwehlet daselbst vier Land-Boten. Zween Abgeordnete und einen Rechnungs Komissar.

Es gehören dahin drey Reichs-Räthe: Der Woywod, und der Kastellan von Belzk sind vom ersten und der Kastellan von Lubaczew ist vom zweyten Range.

X. Die Woywodschaft *Podolien.*

Man zählt in dieser Woywodschaft drey Kreyse.

1. der von Kaminiec. . 1. Grod. } vereinigt.
2. . . . Latyczow. . 2. . . . }
3. . . . Czerwonogrod.

Die beyden Grod-Gerichte von Kaminiec und Latyzow sind unter einem Starosten vereinigt, welcher den Namen führet, Starosta Général, ziem Podolskieh, das ist General Starost der Länder von Podolien.

Die Kreys-Täge sind zu Kaminiec gesetzt: man wählt daselbst sechs Land-Boten zween Abgeordnete und einen Rechnungs Komissar.

Die drey Reichs-Räthe dieser Woywodschaft sind

sind sämtlich vom ersten Range: nemlich, der Bischoff von Podolien; der Woywod von Podolien und der Kastellan von Kaminiec.

Die Hauptstadt von Podolien, Kaminiec, wurde vor Zeiten für eine fast unüberwindliche Festung und für den Schlüssel von Polen gegen die Türckey gehalten, sie hat aber ungemein viel von ihrem vorigen Glanze verlohren; die Vestungs-Wercke, die der König Sobieski daselbst hat anlegen lassen, verfallen in Steinhaufen, und bald wird Kaminiec weiter nichts mehr seyn, als ein von allen Seiten offener Flecken. Dieser Verlust wird sehr schwach durch die Veste der Dreyeinigkeit ersetzet, so man ganz nahe dabey erbauet hat, und wo die Republick eine Besatzung unterhält.

XI. Die Woywodschaft *Kiovien.*

Vor dem Frieden von 1686. ist die Woywodschaft Kiovien von einem weit grössern Umfange gewesen, als sie es in unsern Tagen ist, weil man davon zum Vortheil der Russen das ganze linke Ufer des Dniepers abgerissen hat, und es bleiben nur noch zween ziemlich enge Kreyse an dem rechten Ufer dieses Flusses übrig. Es sind

1. der von Zytomir. . . 1. Grod.
2. . . Owruez. . . 2. . .

Die zween Grods dieser Woywodschaft, sind zu Zytomir und zu Owruz errichtet.

Die Land-Täge werden in Friedens-Zeiten zu Zytomir gehalten; zur Zeit des Krieges versammlet sich der Adel zu Wtodomir in Wollhynien.

Sechs

Sechs Land-Boten, zween Abgeordnete, und einen Rechnungs-Komissar werden hier erwählet.

Es sind drey Reichs-Räthe vom ersten Range; der Bischoff von Kiovien; der Woywod und der Kastellan dieses Namens.

XII. Die Woywodschaft *Wollhynien.*

Diese Woywodschaft ist aus dreyen Kreysen zusammen gesetzt.

1. Der von Luck oder Luceorien.	.	1. Grod.
2. . . . . Wtodomir.	. . . .	2. . .
3. . . . . Krzeminiec.	. . . .	3. . . .

Die drey Land-Gerichte sind in den Hauptstädten der drey Kreyse angelegt.

Die Land-Täge werden Wechsels-Weise zu Luck und zu Wtodomir gehalten. Man erwehlet daselbst sechs Land-Boten, drey Abgeordnete und einen Rechnungs-Komissar.

In dieser Woywodschaft werden drey Reichs-Räthe vom ersten Rang angetroffen: nemlich, der Bischoff von Luck, der Woywod von Wollhynien und der Kastellan gleiches Namens.

Wollhynien begreift zwo Ordinacyen: die von Olyska, gehöret dem Hause Radziwil und ist im Jahr 1589. durch die Republick bestätiget worden. Die zweyte ist die berufene Ordination von Ostrog. Sie wurde im Jahr 1609. durch den Prinzen Janussieck von Ostrog, Kastellan von Krakau unter der Bedingung gestiftet: daß der Besitzer allezeit 600. Mann zu den Diensten der Republick auf den Beinen halten sollte. Es wurde ferner

aus-

ausgemacht daß bey Erlöschung der männlichen Erben von dem Namen Ostrog, die Güter des Majorats zu einer Commenthurey des Malthefer Ordens errichtet, und einen durch die Woywodschaften zu ernennenten Ritter übertragen werden sollte. Dieser Fall ereignete sich im Jahr 1673. als Alexander Ostrogski ohne männliche Erben verstarb. Der Adel der Woywodschaft Krakau schritt alsdann zu der Wahl des Maltheser Ritters, welcher die Güter der Ordinacye der Verfügung des Herzogs Janussiecs gemäs besitzen sollte; und die Wahl fiel auf den Prinzen Hieronymus Lubomirsky. Die andern Woywodschaften waren langsamer sich zu entschliessen, und die Republick selbsten verschob es von einer Zeit auf die andere den Schluß des Krakauischen Adels zu bestätigen.

Diese Ungewißheiten und die Nachsicht des Prinzen Hieronymus Lubomirski gab dem Fürsten Joseph Lubomirski Anlaß sich der ganzen Ordination im Namen seiner Gemalin zu bemächtigen, welche aus dem Ostrogskischen Hause abstammete. Im Jahr 1703. hinterließ er dieses reiche Erbgut seinem Sohne, und als dieser 1720. verstorben, so brachte sie seine Tochter unter der Begünstigung Königs Augusts II. dem Fürsten Sangusko zur Mitgift.

XIII. Die Woywodschaft *Braclavien*.

Die Woywodschaft Braclavien ist durch den Frieden vom Jahr 1686. in sehr enge Gränzen eingeschlossen worden. Es ist nichts mehr davon übrig als die Krayse.

1. von Winnica.
2. . Braclau.
3. . Ywanogrod.

Das Kreys-Gerichte ist zu Winnica angeleget.

Die Land-Täge versammlen sich eben daselbst, und erwählen sechs Land-Boten, zwey Abgeordnete, und einen Rechnungs-Komissar: in Kriegs-Zeiten geschiehet die Wahl zu Wtodomir.

Zween Reichs-Räthe vom ersten Range, der Woywod und der Kastellan von Braclavien.

XIV. Die Woywodschaft *Czerniechovien*.

Diese Woywodschaft hat durch den Frieden vom Jahr 1686. einen unermeßlichen Abfall erlitten.

Es sind noch davon übrig die Kreyse.

1. von Czerniechow. . 1. Grod.
2. . Nowogrod. . . 2. . .

Die Kreys-Versammlungen geschehen zu Wtodomir in Wollhynien. Man erwählet daselbst vier Land-Boten, zwey Abgeordnete und einen Rechnungs-Komissar.

Die zween Reichs-Räthe, der Woywod und der Kastellan von Czerniechovien, sind alle beyde vom ersten Range.

Zweytes Hauptstück

Von Groß-Polen.

Die Provinz Groß-Polen ist in neun Woywodschaften und zwey Frey-Länder untergethei-

theilet; die drey Woywodschaften mit begriffen, welche das Polnische-Preussen ausmachen.

I. Die Woywodschaft *Posen*.

Diese Woywodschaft enthält vier kleine Landstriche, erstlich

1. Den Posenschen Kreyß. . Grod des General Starosten.
2. Das Gebiete von Wschow, oder Fraustatt unabhängiger Grod.
3. Den Roscianschen Kreys. . Grod des General Starosten.
4. Den von Walecz unabhängiger Grod.

Die vier Landgerichte sind an den bemerkten Orten angelegt, der Starost von Posen führet den Namen Starosta Général Wielkopolski, das ist General Starost von Groß-Polen, weil er an der Spitze von sieben Land-Gerichten ist, davon keines von dem andern abhängt: Zwey davon sind in der Woywodschaft Posen, und fünf in der Woywodschaft Kalisz.

Die Kreys-Täge dieser Woywodschaft werden zu Srzoda zu gleicher Zeit mit denen von der Woywodschaft Kalisz gehalten: Die zwo vereinigte Woywodschaften erwählen zwölf Land-Boten; vier Abgeordnete und zween Rechnungs-Komissarien.

Es giebt in der Woywodschaft Posen neun Reichs-Räthe, darunter drey vom ersten Range, nemlich; der Bischoff, der Woywod und der Kastellan von Posen. Die vom zweyten Range sind; Die

Kastel-

Kastellane von Miedzyrzęe, Rogozno, Szrem, Przemysl, Krzywin, und Santok.

Was die Kirchen-Güter betrift, so begreift diese Woywodschaft fünf Abteyen; nemlich Blendziejow, Cisterzienser Ordens, Przemyls, Cist. ord. Paradis. Cist. Ord. und Lublin Benedictiner Ord. Die zwo letztern werden von dem Könige, gleichwie die Commenturey von Posen, Johanniter-Ordens vergeben.

II. Die Woywodschaft *Kalisz*.

Sie bestehet aus sechs Kreysen.

1. Der von Kalisz.	. . 1. Grod.		General Starost.
2. . . . Gnesen.	. 2. . .		
3. . . . Naklo.	. 3. . .		
4. . . . Pyzdry.	. 4. . .		General Starost.
5. . . . Konen.	. 5. . .		
6. . . . Kczyn.	. 6. . .		

Unter den sechs bezeichneten Schloß-Gerichten hat nur das von Nacklo seinen besondern Starosten; die fünf andern hängen von dem General-Starosten von Groß-Polen ab.

Der Adel dieser Woywodschaft hält seine Kreys-Versammlungen zugleich mit dem von Posen zu Srzoda, wegen der Wahl von zwölf Land-Boten, vier Abgeordneten und zween Rechnungs-Komißarien.

Diese Woywodschaft Kalisz stellet dem Reichsrath acht Mitglieder deren viere vom ersten Range sind: nämlich, der Erzbischoff von Gnesen Primas des Reichs; der Woywod von Kalisz, der

Kastel-

Kastellan eben dieses Namens, und der Kastellan von Gnesen.

Die vier Kastellane von Lenden, Naklo, Biechow, und Kamin sind vom zweyten Range.

In dieser Woywodschaft sind vier Abteyen, davon die drey ersten von dem Könige besetzt werden.

Mogilnice, Benedict. Ord. Trzemezno, reg. Dommherren, Wagrowiec, Cisterz. Ord. und Lenden, Cisterz. Ord.

Die in der Woywodschaft Kalisz liegende Stadt Kolo ist berühmt, weil alle Land-Boten von Groß-Polen sich allda versammlen müssen, ehe sie sich auf den allgemeinen Reichs-Tag begeben; sie ist auch der Haupt-Sammelplatz der Pospolite, das ist des adelichen Kriegs Aufbots von Groß-Polen.

III. Die Woywodschaft *Siradien*.

Sie begreift vier Kreyse, darunter zween Grods sind.

1. Der Siradische. . . 1. Grod.
2. . Petrikowsche . 2. . .
3. . Szadekische
4. . Radomskische Kreys.

Die Kreys-Täge dieser Woywodschaft werden an zween verschiedenen Orten gehalten: zu Szadeck wegen der Wahl von vier Landboten, und zu Petrikow wegen der Ernennung zweener Abgeordneten und eines Rechnungs-Komissars.

Von den fünf Reichs-Räthen sind der Woywod und Kastellan von Siradien vom ersten Range;

ge: und die Kastellane von Rospir, Szpicimir, und Konary in Siradien vom zweyten.

Zwo Abteyen, zu Sulejow, Cisterz. Ord. und zu Witau Prämonstratenser Ordens.

Die Stadt Petrikow ist der Sitz des Kron-Gerichts, während der sechs Monate, da es in Groß-Polen regieret, von dannen wendet es sich nach Lublin.

IV. Die Landschaft *Wielun*.

Sie beschließt zween Kreise; alle beyde mit Grodgerichten.

1. Der Wielunsche. } Kreys.
2. Der Osterzeszowsche. }

Die Landtäge werden zu Wielun gehalten: und daselbst zween Land-Boten, ein Abgeordneter und ein Komissar erwählt.

Hier giebt es nur einen Reichs-Rath vom zweyten Rang: es ist der Kastellan von Wielun.

V. Die Woywodschaft *Lęczyc*.

Darinnen sind vier von einem einzigen Grod abhängende Kreyse.

1. Der von Lęczyc. . Sitz des Landgerichts.
2. . . . . Brzezyn.
3. . . . . Orlow.
4. . . . . Jnowlodz.

Die Kreys-Versammlungen dieser Woywodschaft sind zu Lęczyc festgesetzt: wo man vier Land-Boten, zween Abgeordnete, und einen Rechnungs-Komissar erwählet.

Der Woywod und Kastellan von Lęczyc, sind Reichs-

Reichs-Räthe vom ersten, die Kastellane von Brzezyn, Jnowlods und Konary, in Lęczyc vom zweyten Range.

VI. Die Woywodschaft *Brzese* in *Kujavien*.

Von dieser Woywodschaft hängen fünf Kreyse ab, welche insgesamt Landgerichte haben, sie heissen:

1. Brzece.	. .	1. Grod.
2. Radziejow.	.	2. . .
3. Przedec.	. .	3. . .
4. Kowal.	. .	4. . .
5. Kruswice.	.	5. . .

Die Land-Täge dieser Woywodschaft werden zugleich mit denen von der Woywodschaft Inowroclaw zu Radziejovv gehalten, einem Flecken, der deswegen berühmt ist, weil er Piasts Vaterland gewesen. Man ernennt daselbst vier Land-Boten; zween Abgeordnete und einen Rechnungs-Komissar.

Die Reichs-Räthe vom ersten Range sind der Bischoff von Kujavien, welcher wegen seiner Würde eines Vice-Primaten berühmt ist; der Woywod von Brzese, und der Kastellan eben dieses Namens; die drey Kastellane von Krusvvie, Kovval, und Konary, sind vom zweyten Range.

VII. Die Woywodschaft *Inowroclavv*.

Diese Provinz bestehet nur aus zween Kreysen, beyde mit Landgerichten.

1. Der von Inowroclaw. . . . 1. Grod.
2. . . . Bydgosc oder Bromberg. . 2. . . .

Der Adel dieser beeden Kreyse versammlet sich zugleich mit dem von Brzese in dem Flecken Radziejovv, um vier Landboten, zween Abgeordnete und einen Rechnungs-Komissar zu erwählen.

Es sind daselbst in allem drey Reichs-Räthe der Woywod und Kastellan von Inovvroclavv vom ersten Range, und der Kastellan von Bydgosc vom zweyten.

VIII. Das Land *Dobrzim.*

Es ist in drey kleine Kreise eingetheilet.

1. Der von Dobrzim.
2. . . . Lipns.
3. . . . Rypin.

Der Grod, unter dessen Gerichtsbarkeit alle drey Kreyse stehen, ist zu Bobrovvnick.

Die Kreis-Täge versammlen sich zu Lipno, und stellen zween Landboten, einen Abgeordneten und einen Rechnungs-Komissar.

Hier sind drey Reichs-Räthe alle vom zweyten Range: Die Kastellane von Dobrzim, Rupin und Slonsk.

IX. Die Woywodschaft *Plocko.*

Es befinden sich in dieser Woywodschaft fünf Kreyse und ein Ländchen, das in drey kleine Kreyse untergetheilet ist.

1. Der von Plocko.
2. . . . Bielsk.
3. . . . Raciąz.
4. . . . Sierpsk.
5. . . . Plonsk.

6. Das

6. Das Ländchen Zaskrzyn, enthaltend die Kreyse.

1. vom Srzem.
2. . Miedybor.
3. . Mlava.

Alle diese kleine Landstriche hängen von dem Grod zu Plocko ab, welcher der einzige dieser Woywodschaft ist.

Die Kreys-Täge werden ordentlich zu Raciaz gehalten, und vier Land-Boten, zween Abgeordnete, und ein Rechnungs-Komissar erwält.

Der Bischoff von Plocko, der Woywod und der Kastellan gleiches Namens sind Reichs-Räthe vom ersten Range; die Kastellane von Raciaz und Sierpsk gehören zum zweyten.

Der Bischoff von Plocko besitzt mit vollkommener Oberherrschafft den Flecken Putulsk, der in dem Ländchen Liv, in Masovien gelegen ist.

Er übt sogar das Blut-Gericht über den Adel aus, und spricht in der letzten Instanz. Der Probst von Plocko ist Fürst von Sielun.

Uber dieses ist in der Stadt Plocko eine Abtey, die der König besetzt.

X. Die Woywodschaft *Masovien*.

Diese Woywodschaft, die weitläuftigste von ganz Polen theilet sich in zehn grose Länder, welche meistens beträchtliche Kreyse in sich schliesen.

I. Das Land *Czersk* und zwar

1. Die Kreyse von Czersk.
2. . . . . Warka.
3. . . . . Garwolin.

} 1. Grod.

II. Das Land *Warschau*, darinnen sind die Kreyse.

1. von Warschau. }
2. . Blonye. } 2. Grod.
3. . Tarczyn. }

III. Das Land *Wisnia*.

1. Der Kreys von Wisnia. . 3. Grod.
2. . . . . Wasosz. . 4. . .
3. . . . . Radzilow.

IV. Das Land *Wyszogrod*.

5. Grod.

V. Das Land *Zakroczyn*. Darinnen sind die Kreyse.

1. von Zakroczyn. }
2. . Serok. } 6. Grod.

VI. Das Land *Ciechanow*.

1. Der Kreys von Ciechanow. }
2. . . . . Sochoczyn. } 7. Grod.
3. . . . . Nowe Miasło }

VII. Das Land *Lomza*.

1. Der Kreys von Lomza. . 8. Grod. }
2. . . . . . . Kolno. . 9. . } vereinigt.
3. . . . . . . Zambrow. 10. . }
4. . . . . . . Ostrolecka.

VIII. Das Land *Rozan*.

1. Der Kreis von Rozan. . 11. Grod. } vereinigt.
2. . . . . . Makow . . 12. . . }

IX. Das Land *Liw*.

. . . . . . 13. Grod.

X.

X. Das Land *Nur.*

1. Der Kreys von Nur.	14. Grod. } vereinigt.
2. . . . . . Kaminiec.	15. . . . }
3. . . . . . Ostrow.	16. . . . }

Die sechszehn Landgerichte sind an den bezeichneten Orten errichtet. Der Adel dieser zehn Länder stellt zwanzig Landboten, zween Abgeordnete und zween Rechnungs-Komissarien, diese letztern werden in abwechslender Ordnung durch jede der zehn Landschaften erwählet. Es sind nur zween Reichs-Räthe vom ersten Rang, der Woywod von Masovien und der Kastellan von Czersk und sechse vom zweyten Range: Die Kastellane von Warschau, Wiznia, Wyszogrod, Zakroczyn, Cichanow und Liv.

Die Abtey Czerwinsk, regelmäsiger Domherren wird von dem Könige vergeben.

In dem Lande Warschau liegt das Dorf Wola, in dessen Gegend die Könige von Polen vermöge der Verordnung von 1587. erwählt werden sollen.

XI. Die Woywodschaft *Rawa.*

Diese Woywodschaft enthält drey Länder, davon jedes wieder einen kleinen Kreys in sich schlieset.

I. Das Land *Rawa.*

Der Kreys von Bielsk. . . 1. Grod, zu Rawa.

II. Das Land *Sochaczew.*

Der Kreys von Mszczanow. . 2. Grod, zu Sochaczew.

III. Das Land *Gostyn.*

Der Kreys von Gombyn. . 3. Grod zu Gostyn.

Die Kreys-Täge dieser Woywodschaft werden an drey verschiedenen Orten gehalten, indem der Adel jedes Ländchens sich besonders versammlet. Man erwählt daselbst sechs Land-Boten; zween Abgeordnete und einen Rechnungs-Komissar: Diese letztern nach einer Ordnungs mäsigen Abwechslung aus jeder Landschaft.

Es giebt darinnen überhaupt vier Reichs-Räthe: der Woywod und Kastellan von Rawa vom ersten und die Kastellane von Sochaczew und Gostin vom zweyten Range.

Der Erzbischoff von Gnesen besitzt in dieser Woywodschaft das Herzogthum Lowiez vermöge einer im Jahr 1240. ihm gethanen Abtretung.

Drittes Hauptstück

Das Großherzogthum Lithauen.

Die Provinz Lithauen gehorchet den Königen von Polen erst seit dem Ende des XIVten Jahrhunderts. Vor diesem Zeit-Punkte hat sie besondere Gros-Herzoge gehabt, davon der letzte der berühmte Jagello im Jahr 1386. zum König in Polen erwählt wurde. Ohnerachtet dieser Vereinigung der beyden Staaten unter einen einzigen Fürsten, verblieb Lithauen allezeit eine Art von besonderer Republick, ohne sich auf irgend eine Weise in die Angelegenheiten von Polen zu

men-

mengen, und ohne den Polacken zu vergönnen an ihrer Regierung Theil zu nehmen. Es geschah erst im Jahr 1569. daß König Siegmund II. der letzte männliche Abkömmling des Jagellonischen Hauses, die zwo Nationen beredete sich in einen einzigen Körper zu vereinigen, sich gleichen Gesetzen zu unterwerfen, und einander alle ihre Rechte und Freyheiten gemeinschaftlich mitzutheilen; jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß Lithauen eine besondere Provinz ausmachen, und die darinnen vestgesetzte, bürgerliche und öffentliche Regierungs-Form, seine Gerichts-Höfe, seine Staatsminister, und sein Kriegs-Heer beybehalten sollte. Das Groß-Herzogthum Lithauen ist in zehn Woywodschaften oder kleine Länder eingetheilet.

I. Die Woywodschaft *Wilna*.

Diese begreift fünf Kreyse.

1. Der von	Wilna. . .	1. Grod, welcher von dem Woywoden abhängt.
2. . .	Oszmian. .	2. . .
3. . .	Lida. . .	3. . .
4. . .	Wilkomir.	4. . .
5. . .	Braslaw. .	5. . .

Jeder dieser fünf Kreyse hält seine Land-Täge besonders in dem Sitze des Grods und erwählt daselbst zween Land-Boten, und zween Abgeordnete zu dem Lithauischen Ober-oder-Land-Gerichte; In diesem Groß-Herzogthum weiß man nichts von den Komissarien der Schatzkammer, indem das Obergericht die Geschäfte verwaltet

welche in Polen mit der Komißion von Radom verknüpfet sind.

Auch giebt es in Lithauen keine andere Reichs-Räthe als vom ersten Range: Die Woywodschaft Wilna liefert deren dreye: Den Bischoff, den Woywod, und den Kastellan von Wilna. Das Ober oder Land-Gericht von Lithauen hält allezeit seine ersten Sitzungen in der Stadt Wilna, von wannen es Wechselsweise nach Nowogrodek und nach Minsk verleget wird.

II. Die Woywodschaft *Trock.*

welche vier gänzlich abgesonderte Kreyse in sich schliefet.

1. den von Trock. .	1. Grod, welcher von dem Woywoden abhängt.
2. . . . Grodno. .	2. . .
3. . . . Kolono. .	3. . .
4. . . . Vpita. .	4. zu Ponewietz angelegt.

Die Kreys-Versammlungen werden allezeit besonders in den vier Grod Städten gehalten.

Jeder Kreys ernennet zween Land-Boten und eben so viel Abgeordnete:

Die Stadt Grodno, ist wegen der allgemeinen Reichs-Täge der Republick berühmt, welche sich daselbst ordentlich versammlen nachdem sie zweymal in Warschau gefeyret worden.

Es ist in der Stadt Trock eine Benedictiner Abtey.

III. Das Herzogthum *Samoyten.*

Diese Landschaft, welche auch Szamaiten oder Samo-

Samogitien heiset, ist im fünf und zwanzig Kreyse untergetheilt, welche alle auser ihren Namen nichts merkwürdiges haben. Hier sind sie: Wilkys, Wielona, Eyragol; Zaswon, Tendziagol, Rosien, Widuklew, Krozki, Korszew, Birznian, Mały Dyrwian, Wieszwian, Pogur, Tives, Wiekidyrwian, Szadow, Telszow, Vszwent, Relow, Gondyn, Berzan, Zoran, Polegow, und Plotet.

Diese fünf und zwanzig Kreyse stehen alle unter der Gerichtsbarkeit eines einzigen Grods welcher zu Rosien angelegt ist. In eben diesem Flecken werden auch die Kreys-Tage gehalten um zween Land-Boten und drey Abgeordnete zu erwählen.

Es sind drey Reichs-Räthe; der Bischoff, der Starost und der Kastellan von Samogitien.

Der Starost dieses Nahmens ist der einzige von solcher Würde, welcher in den Senat der Republick einen Zutritt hat. Er sitzet darinnen mitten unter den Woywoden und begleitet die dritte Stelle unter den weltlichen Reichsräthen von Lithauen. Eine andere Besonderheit, die ihn betrift, ist diese, daß der Adel von Samogitien in dem Besitz ist ihn zu erwählen: man weiß nicht, woher er dieses Recht bekommen, oder auf was für Beweisthümer er dasselbe gründet.

Nichts destoweniger hat er durch eine authentische Acte vom Jahr 1698. versprochen, sie nachzusuchen und der allgemeinen Versammlung der Republick vorzulegen.

IV. Die Woywodschaft *Smolensk.*

Diese vor Zeiten sehr weitläuftige Woywodschaft

schaft besteht, seit dem Frieden von 1686. nur noch aus zween Kreysen: indem der ganze Rest den Russen abgetreten worden.

1. Der Kreys von Smolensk.
2. . . . . . . Starodubow.

Jeder derselben hat sein besonderes Grodgericht. Das von Smolensk stehet unter dem Woywoden dieses Namens, und beyde sind zu Wilna angelegt.

Die Land-Täge hält man zu Wilna: Der Adel beyder Kreyse versammlet sich daselbst in zwoen Partheyen und jede erwählet zween Land-Boten und zween Abgeordnete. Man zählet drey Reichs-Räthe vom ersten Range: den Bischoff, den Woywoden und den Kastellan von Smolensk.

Es ist zu mercken, daß der König von Polen in seinen Briefen an den Kayser von Rußland sich niemahls des Titels eines Herzogs von Smolensko bedienet.

V. Die Woywodschaft *Polock.*

Diese begreift nur einen einzigen Kreys. Der Grod ist zu Polock, und hängt von dem dasigen Woywoden ab.

Die Kreys-Versammlungen geschehen in der nämlichen Stadt und ernennen zween Land-Boten und zween Abgeordnete. Man merket zween Reichs-Räthe vom ersten Range: den Woywoden und den Kastellan von Polock.

Der Adel besitzet das Recht seinen Woywoden selbst zu erwählen: Diese Freyheit ist ihm durch die Verordnung von 1699. bestätiget worden.

VI.

VI. Die Woywodschaft *Nowogrodeck*.

Sie beschlieset drey Kreyse.

1. Der von Nowogrodeck. . . 1. Grod.
2. . . . Slonim. . . . . 2. . .
3. . . . Wolkowysk. . . 3. . .

Der Adel jedes Kreyses versammlet sich besonders in seiner Grod-Stadt und erwählet zween Land-Boten und zween Abgeordnete, welches auf die ganze Woywodschaft sechse ausmacht.

Es sind daselbst zween Reichs-Räthe vom ersten Range: der Woywod und der Kastellan von Nowogrodeck.

Die Fürsten von Radziwil besitzen in dieser Woywodschaft das Majorat von Nieswieze welches im Jahr 1589. bestätiget und eine Commenturey von Malta: nämlich Stolowice, welche für Ritter ihres Namens gestiftet worden, in Ermanglung deren das Haus Radziwil sie nach Belieben vergeben kan.

Die Abtey von Nieswieze ist Benedictiner Ordens.

VII. Die Woywodschaft *Witebsk*.

Diese Woywodschaft theilet sich in zween Kreise.

1. Der von Witebsk. . . 1. Grod.
2. . . . Orszan. . . 2. . .

Der Grod von Witebsk stehet unter den Woywoden gleiches Namens. Die Land-Täge werden durch den Adel jedes Kreyses abgesondert gehalten, man erwählet daselbst vier Landboten und vier Abgeordnete, zween auf jeden Kreys.

Die Würde des Woywoden ist wählbar vermöge der Verordnung vom Jahr 1699.

VIII. Die Woywodschaft *Brzese* in Lithauen.

Sie begreift zween Kreyse mit Schloßgerichten.

1. Der von Brzese.
2. . . . Pinsk.

Die Land-Täge werden in beyden Kreysen abgetheilet gehalten und jeder stellet zween Land-Boten] und zween Abgeordnete. Die Reichs-Räthe sind der Woywod und der Kastellan von Brzese.

Man bemerket auch zwo Abteyen: Horodysk, Benedictiner Ordens, und Wyſtyce. Cisterzienser Ordens.

IX. Die Woywodschaft *Mſcislaw*.

Diese bestehet nur aus dem einzigen Mſcislawer Kreyse. Der Grod und die Land-Täge sind zu Mſcislaw festgesetzt: man erwählet auf den letzteren zween Land-Boten und zween Abgeordnete.

Der Woywod und der Kastellan von Mſcislaw sind Reichs-Räthe vom ersten Range.

X. Die Woywodschaft *Minsk*.

Die Woywodschaft beschließt drey Kreyse mit Grod-Gerichten.

1. Den von Minsk. . 1. Grod.
2. . . . Mozyr. . 2. .
3. . . . Rzeczyce.. 3. . zu Rohaczew.

Die Land-Täge werden zu Minsk, zu Mozyr und zu Rohaczew gehalten: an jedem Orte erwählet man zween Land-Boten und zween Abgeordnete.

Die zween Reichs-Räthe sind der Woywod und der Kastellan von Minsk.

Viertes Hauptstück.

Die mit Polen vereinigte und diesem Reiche einverleibte Landschaften.

I. Preussen.

II. Liefland.

III. Curland.

Erster Abschnitt.

Preussen.

Die Preussen sind lange ein freyes und unabhängiges Volck gewesen. Conrad Herzog von Masovien, welcher sich vor ihren Räubereyen in Sicherheit setzen wollte, rufte den Deutsch-Orden zu Hülfe und trat den Rittern durch einen Patent Brief vom Jahr 1230. die Stadt und das Gebiete von Kulm ab, um den Genuß und die völlige Landes-Herrschaft davon unter der Bedingung zu besitzen, daß sie die Vertheidigung der Gränzen über sich nehmen sollten.

Die Ritter nahmen den Vorschlag an und brachten sogar Preussen und Liefland in kurzer Zeit unter ihre Gewalt.

Ihre Regierung war anfänglich sehr gelinde, die Land-Stände erwarben nach und nach sehr gro-

grose Gerechtsamen, und die Häupter des Ordens waren weit entfernt sich ihrem Anwachse zu wiedersetzen, sondern trugen vielmehr selber nicht wenig dazu bey, indem sie ihnen allerhand Freyheiten gestatteten. Dieser Zustand daurete nicht lange: Die Ritter, welche durch diesen guten Fortgang und durch ihren Wohlstand aufgeblasen wurden, fiengen um die mitte des XVten Jahrhunderts an ihre Unterthanen zu bedrängen, die Gesetze des Landes umzukehren, und es mit Auflagen zu überladen.

Die Stände von Preusen beklagten sich darüber bey dem Gros-Meister, nachdem sie aber vergebens alle Mittel der Sanftmuth erschöpfet hatten, so verbanden sie sich im Jahr 1440. zur gemeinschaftlichen Vertheidigung ihrer Gerechtsamen, und erhielten sogar 1451. von dem Kayser Friedrich III. die Bestätigung ihres Bundes; jedoch ohne in einiger Absicht den Rechten und der Herrschaft des Deutschen Ordens nahe zu treten. Alle diese Maasregeln waren gänzlich fruchtloß, die Ritter fuhren fort Preusen zu unterdrücken, und brachten endlich die Stände zur äusersten Verzweiflung. Die Häupter des Adels und die Städte schüttelten das Joch des Ordens ab; sie thaten es durch einen Absage-Brief dem Gros-Meister Ludwig von Ehrlichshausen kund, und unterwarfen sich im Jahr 1454. dem König und der Republick von Polen.

Die Unterwerfungs-Acte ist zu Krakau den 6ten Hornung 1454. abgefaßt und ihr wesentlicher Inhalt:

(1.) Daß

(1.) Daß die Preußischen Länder Kulm, Pomerellen, Kœnigsberg, und Elbingen mit dem Königreiche Polen vereinigt und demselben auf solche Weise unter solchen Bedingungen einverleibt würden, daß sie alle ihre Gesetze, Gewohnheiten, Freyheiten und Gerechtsamen beybehalten sollten.

(2.) Daß der Adel von Preussen aller Rechte, Freyheiten und Vorzüge theilhaftig werden sollte, die dem Adel von Polen zu kommen, und namentlich des Rechtes allen Reichs-Tägen ohne Unterschied beyzuwohnen und daselbst seine Stimme zu geben.

(3.) Daß man alle neu errichtete Zölle und Auflagen abschaffen und vernichten sollte, insonderheit aber das Strand-Recht, vermöge dessen die Herrschaftliche Kammer sich die verunglückten Schiffs-Güter zueignete.

(4.) Daß die Aemter, Bedienungen und Würden, so die Preußischen Landschaften angehen, durch keine andere als adeliche Preussen welche ländliche Güter bona terrestria in den besagten Landschaften besitzen, verwaltet werden dörften.

(5.) Daß zwo öffentliche Münzen zu Danzig und zu Thorn angelegt werden möchten, wo man mit dem Brustbild des Königes bezeichnetes Geld nach dem in den Preusischen Landschaften üblichen Fusse prägen würde: endlich

(6.) Daß die Verwaltung der Gerechtigkeit und die Sorge die besonderen Angelegenheiten von Preussen zu ordnen, einem von dem König ernannten Senat anvertrauet würde, davon aber alle

Mitglieder aus den Ständen des Landes gezogen werden sollten ꝛc.

Dieser Vertrag war die Quelle eines Krieges, welcher Preussen zwölf ganze Jahre verheerete und endlich 1466. zum Nachtheil des deutschen Ordens ein Ende nahm: Der Friede wurde zu Thorn den 14. des Weinmonats unterzeichnet. Die Ritter begaben sich auf ewig der Stadt und des Landes von Kulm; der Stadt Thorn, des Landes Michalow und seiner Abhängigkeiten, der Stadt und des Gerichts-Sprengels von Marienburg, der Städte und Gebiete von Elbingen und Christburg und was noch sonsten auf irgend eine Weise davon abhängen mochte. Sie behielten sich weiter nichts vor als die Stadt Kœnigsberg, das Semland und die andere Städte und Landesstriche, welche heut zu Tage das Königreich Preussen ausmachen. Es wurde ferner festgesetzt, daß die Gros-Meister diese Trümmer ihrer alten Macht, als von der Krone Polen abhängige Lehen besitzen sollten, welcher sie sechs Monate nach ihrer Wahl die Huldigung zu leisten verbunden seyn würde, und daß sie künftig keine Bündnisse schliessen oder gegen niemanden wer, es auch sey, die Waffen ergreiffen dürften ohne die Erlaubniß und Einwilligung des Königs und der Republick.

Das Bisthum Ermeland wurde für frey und unabhängig erkläret und so wie das Bisthum Kulm in den Polnischen Schutz aufgenommen ꝛc.

Die Sachen blieben einige Zeit auf diesem Fusse, allein der immer unruhige Orden brach diese Verbindungen, sobald er wieder einigermassen zu

Kräf-

Kräften gekommen war: Der Krieg fieng von neuem an, und die Republick trieb die Ritter in kurzer Zeit gänzlich in die Enge.

Endlich schloß man am 8ten April 1525. einen neuen Vertrag, durch welchen der Thorner Friede, so viel es nöthig war, wiederholet und bestätiget, und zugleich fest gesetzt wurde, daß der Groß-Meister Albrecht von Brandenburg nebst seinen dreyen Brüdern durch den König und die Republick von Polen mit allen dem deutschen Orden zugehörigen Provinzen belehnet werden sollten, welche man zu diesem Ende zu einem weltlichen Erbherzogthum erheben wollte um unter der Lehns-Abhängigkeit und Oberherrschaft von der Krone Polen durch den besagten Albrecht und seine drey Brüder, nebst allen ihren männlichen Nachkommen auf ewig besessen zu werden; alles dieses mit Einwilligung des Bischoffs von Pomerellen, des Preußischen Adels, und der Gemeinen. u. s. w. Von dieser Zeit an wurde das Herzogthum Preussen durch die meisten Europäischen Mächte dafür erkannt, und man gab auf die Klagen des Ordens, auf den Bannstrahl des Römischen Stuhls, und auf die Drohungen des Deutschen Reiches nur sehr wenig Achtung. " Da aber das Haus des Herzog Albrechts ohne männliche Erben zu bleiben drohte, so hielten schon im Jahr 1561. die Churfürsten von Brandenburg um die Preussische Erbfolge und Aufnahme in die Rechte der Töchter des Herzogs Albrecht Friedrichs an, welche sie geheyrathet hatten. Churfürst Joachim II. empfieng auch 1569. die Mitbelehnung dieser Län-

der, allein man schlug sie seinem Sohne im Jahr 1578. ab, weil verschiedene Landboten sich darwieder gesetzet hatten. Der Herzog Albrecht Friedrich starb 1603. ehe die Sache geschlichtet worden; aber der Churfürst Joachim Friedrich, der sich die Verwirrungen zu Nutze machte, welche damals den Polnischen Hof zerrütteten, bemächtigte sich sogleich von Preussen, und behauptete es ohne Mühe; troz allen Wiedersprüchen der Republick.

Es geschah erst unter seinem Sohne Johann Siegmund, daß der Reichs-Tag endlich darein willigte die Belehnung des Herzog Albrechts auf die männlichen Abkömmlinge dieses Churfürsten und seiner Gemahlin Anna von Preussen auszudehnen, und der König übertrug ihm diese schöne Lehn mit aller Feyerlichkeit vor der Kirche der Bernhardiner zu Warschau, und zwar vermittelst einer grossen weissen Standarten mit dem Wappen der Republick. Die Nachkommenschaft Johann Siegmunds besaß das Herzogliche Preussen unter eben diesen Bedingungen der Lehns-Abhängigkeit bis in das Jahr 1657. da Churfürst Friedrich Wilhelm der Grosse, durch den Tractat von Welau dieses Herzogthum von der Lehns- und Oberherrschaft der Republick Polen befreyen und mithin von allen vasallischen Verbindungen für ihn und seine männliche Nachkommen lossprechen ließ, bey deren Ermanglung die Republick sich vorbehielt in ihre alten Rechte der Lehns-Herrschaft wieder eintreten zu können, jedoch mit dem Versprechen die Marggrafen von Brandenburg

von der Anspachischen und Bayreutischen Linie mit dem Herzogthum Preussen zu belehnen. Endlich wurde gelobet, daß jedesmal, wenn die Herzoge von Preussen die Huldigung von ihren Unterthanen einnehmen würden, die Republick die Macht haben sollte Abgeordnete zu dieser Feyerlichkeit abzusenden, denen die Stände von Preussen versprechen sollten bey der Erlöschung des Königlichen Hausses unter die unmittelbare Lehns- und Ober-Herrschaft von Polen zurück zu kehren; diesem letzten Artickel wurde allezeit durch die Aufmerksamkeit ausgewichen, welche die Könige von Preussen gehabt haben die Komissarien der Republick zwar wohl zur Huldigungs Leistung ihrer Unterthanen einzuladen, aber zu dieser Feyerlichkeit einen so kurzen Zeit-Raum anzusetzen, daß die Polen nicht einmal Zeit gehabt haben vor Verfliessung desselben ihre Abgeordnete nur zu ernennen.

Durch einen andern in eben demselben Jahre den 11. des Weinmonats, zu Bromberg geschlossenen Tractat bekräftigte man nicht nur alle Puncten und Artickel des Welauischen Vertrages sondern man setzte noch ferner hinzu, daß die Republick nachfolgende Besitzungen dem Hause Brandenburg abtreten und übertragen sollte.

(1.) Die Länder Butow, und Lauenburg um von demselben als männliche Lehen unter der Abhängigkeit und Oberherrschaft der Krone Polen empfangen und besessen zu werden.

(2.) Die Stadt Elbingen mit allen ihren Vestungs-Werken und Zugehörden um zum Unter-

pfande für ein Darlehn von 400000. Reichsthalern zu dienen. (3.) Die von der Woywodschaft Posen abhängende Starostey Draheim unter dem Namen eines Unterpfandes für eine Summe von 120000. Reichsthalern nach deren Bezahlung die besagte Starostey zurück gegeben und auf ihren vorigen Fuß gesetzet werden sollte, alles mit Einwilligung der gesamten Stände der Republick Polen. Die Churfürsten von Brandenburg unterliesen nicht die Stadt Elbingen in Besitz zu nehmen und erhielten sich darinnen bis im Jahr 1699. da sie zufolge dem Tractat von Warschau aus derselben auszogen, und die Republick verpflichtete sich ihrer Seits ihnen drey Monathe nach dem ersten versammleten Reichs-Tage die Summe von 300000. Reichsthalern auszuzahlen, zu deren Versicherung man ihnen die Kleinodien der Krone mit dem ausdrücklichen Vorbehalt einsetzte, daß wenn die 300000. Thaler auf den vorangezeigten Termin nicht bezahlet würden, es dem Hause Brandenburg frey stehen sollte die Stadt Elbingen von neuem zu besetzen und bis zur Entrichtung der Schuld zu behalten. Dieser Versicherung ohngeachtet ist von der Bezahlung der 300000. Thaler noch keine Frage gewesen. Die Könige von Preussen sind noch immer im Besitze der Kron-Kleinodien, und wärmen ihre Anforderungen auf Elbingen so ofte wieder auf als sie Lust haben die Republick anzufechten.

Ich komme endlich auf den Zeitpunct, da der Churfürst Friedrich aus eigener Macht sein Herzogthum Preussen zum Königreiche erhoben, ohne

auf

auf das Geschrey der Krone Polen, des Deutschen Ordens und des Römischen Stuhls zu achten. Diese wundernswürdige Verwandlung ereignete sich im Jahr 1700. und die Republick hat sich nicht entschliesen können zur Errichtung des neuen Königreichs ihre Einwilligung zu ertheilen. Es ist wahr, daß die Könige von Preussen seit langer Zeit aufgehöret haben, darum anzuhalten, und es würde vielleicht gar keine Rede mehr davon seyn, wenn die Woywodschaft Posen nicht von Zeit zu Zeit den Vorschlag erneuerte die Starostey Draheim gegen die angesetzten 120000. Thaler einzulösen.

Die Könige von Preussen antworteten gemeiniglich, daß man diese Sache berichtigen wolle, sobald die Republick sie für Könige erkennen würden.

Es bleibt also der Krone Polen in ganz Preussen weiter nichts mehr übrig als die Länder, so sie sich im Jahr 1466. durch den Thorner Frieden vorbehalten hat, und welche heut zu Tage den Betrag von drey Woywodschaften ausmachen.

I. Die Woywodschaft *Kulm*.

Sie bestehet aus drey Kreysen und einem grossen Frey-Lande.

1. Der Thorner Kreys.
2. Der Graudentzer Kreys.
3. Der Redener. . . .
4. Das Land Michalow.

darinnen ist

1. Der Neumarcker.
2. Der Strasburger Kreys.

Alle diese kleine Landschaften stehen unter der Gerichtsbarkeit des Grods von Kowalewa, welcher mit der Woywodschaft Kulm vereinigt ist.

Der Kreys-Tag zur Erwehlung der Land-Boten wird zu Kowalewa gehalten, die Anzahl derselben ist nicht festgesetzt und hängt von dem freyen Gutbefinden der Versammlung ab. Man erwählt an eben dem Orte zween Abgeordnete zu dem Kron-Gericht, welchem sich der Preußische Adel im Jahr 1585. unterworfen hat. Die Land-Täge zur Erwählung eines Finanzen Kommissars werden zu Reden gehalten. Die Woywodschaft Kulm liefert drey Mitglieder in den Reichs-Rath, welche alle vom ersten Range sind: nämlich den Bischoff, den Woywoden und den Kastellan von Kulm.

Die Stadt Thorn ist die Hauptstadt dieser Woywodschaft.

II. Die Woywodschaft *Marienburg*.

Diese Woywodschaft begreift vier Kreyse.

1. Den von Marienburg.
2. . . . Christburg.
3. . . . Sztum.
4. . . . Tolkmir.

Das allgemeine Grod oder Schloß-Gericht dieser vier Kreyse wird in Christburg gehalten und hänget von dem Woywoden von Marienburg ab.

Die

Die Land-Täge versammlen sich zu Sztum: Die Anzahl der Land-Boten, so daselbst gewählet werden, ist nicht bestimmt; der Abgeordneten zum Kron-Gerichte sind zween und ein Rechnungs-Komissar nach Radom.

Es gibt nur zween Reichs-Räthe vom ersten Range: den Woywoden von Marienburg und den Kastellan von Elbingen; welches die Hauptstadt der Woywodschaft ist.

III. Die Woywodschaft *Pomerellen* oder klein *Pommern*.

Diese Woywodschaft ist in acht Kreyse untergetheilet.

1. Der Danziger.
2. Der Dirschauer.
3. Der Neuburger.
4. Der Schwezer.
5. Der Tauchler.
6. Der Schluckauer.
7. Der Mirchauer.

und

8. Der Butziger Kreys.

Das Schloßgericht der Woywodschaft ist zu Schoneck oder Skarszew und hängt vom Woywoden ab. Die allgemeinen Land-Täge werden zu Stargard gehalten, nachdem der Adel der acht Kreyse seine besondere Versammlungen geendiget hat: Doch ist es für den Erfolg des Land-Tages zu Stargard sehr gleichgültig, ob die kleinern Kreys-Versammlungen zu Stande kommen oder zerrissen werden. Die Woywodschaft erwählet

neben einer unbestimmten Zahl von Land-Boten, zween Abgeordnete für das Kron-Gericht und einen Rechnungs-Komissar nach Radom.

Die zween Reichs-Räthe sind der Woywod von Pomerellen und der Kastellan von Danzig.

Die Hauptstadt der Woywodschaft ist Danzig.

Es sind in Klein-Pommern drey Abteyen Oliva, Peplin, und Koronow.

IV. **Das Bisthum** *Warmien* **oder** *Ermeland.*

Dieses Bisthum ist vollkommen unabhängig und erkennet keinen andern Oberherrn als seinen Bischoff.

Die Bischöffe von Ermeland tragen den Titel als Fürsten des Heiligen Römischen Reichs vermöge eines Frey-Briefes Kayser Karls IV. Sie üben über ihre Unterthanen alle Rechte der Oberherrschaft aus; sie haben das Vorrecht unter ihrem Wappen Münzen zu schlagen und Adels Briefe auszufertigen; und endlich verwalten sie die obere und untere Gerichtsbarkeit über die Edelleute ihres Stiftes. Um diesen Stuhl zu besetzen ernennet der König von Polen vier Domherren aus Preußischen Häusern, und das Capitel erwählet darunter denjenigen, der ihm vorzüglich anstehet, welches meistens der ist; so ihm am nachdrücklichsten empfohlen worden; alles dieses Vermöge des Concordats vom 1512.

Der Bischoff von Ermeland ist gebohrner Präsident der Preußischen Landstände, und Mitglied des Polnischen Reichs-Rath; allein er schickt weder Land-Boten auf den Reichs-Tag, noch Ab-

geordnete

geordnete zum Kron-Gerichte noch einen Rechnungs-Komissar nach Radom; unterdessen bezahlet er 29209. Pohlnische Gulden zum Unterhalt der Korn-Völcker.

Der Senat Loder Landrath Von Preussen.

Wir haben oben angemerkt, daß die Unterwerfungs-Acte vom Jahr 1454 mit ausdrücklichen Worten bestimmet, daß alle öffentliche Angelegenheiten der Preußischen Landschaften einem Senat anvertrauet werden sollten, welchen der König aus den gesamten Ständen ernennen würde. Dieser Landrath bestehet aus einem Präsidenten, welches der Bischoff von Ermeland ist, und aus sechszehn Beysitzern, nämlich; dem Bischoff, dem Woywoden, dem Kastellan und dem Kämmerer von Kulm und zween Abgeordneten der Stadt Thorn für die Kulmische Woywodschaft: zween für die Woywodschaft Marienburg, der Woywod von Marienburg, der Kastellan von Elbingen, der Kämmerer von Marienburg und zween Abgeordnete von Elbingen: Drey für Pomerellen, der Woywod von Pomerellen, der Kastellan von Danzig, der Kämmerer von Pomerellen und zween Abgeordnete von Danzig.

Der Bischoff von Ermeland ist verbunden den Ständen von Preussen wegen des Amts eines Prä-

Präsidenten ihrer Versammlungen einen Eyd abzulegen. Er schwört denselben in die Hände eines Bischofs, der zu diesem Ende von dem König in Polen bestellet wird, in Gegenwart des Woywoden und des Starosten von Marienburg, und der Abgeordneten der Städte Thorn, Elbingen und Danzig.

Jeder der drey Woywoden ist verpflichtet eben diesen Eyd seiner Landschaft abzulegen, ehe ihm der Zutritt in den Preußischen Senat verstattet wird; und ihre Grod-Gerichte bleiben verschlossen, so lange sie diese wesentliche Bedingung nicht erfüllet haben. Wenn der Landrath sich versammlet, ehe der Bischoff von Ermeland dieser Pflicht ein Genüge geleistet hat, so präsidieret der älteste von den drey Woywoden an seiner Stelle.

Ehe die Land-Boten, welche in den Versammlungen der Woywodschaften erwählet worden, abgefertiget werden, versamlet sich der Senat und der Preußische Adel zu Graudenz oder Marienburg. Der Senat besetzet das Rathhaus und der Adel die vornehmste Kirche des Sammelplatzes.

Er erwählet daselbst einen Marschall und berathschlaget sich sodann mit dem Landrath über die in den Universalien enthaltene Materien. Der allgemeine Schluß muß ohne jemandes Wiederspruch, nemine contradicente gefasset werden: worauf dann die Land-Boten nach dem grossen Reichs-Tage abgehen.

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

Von dem Herzogthum Liefland.

Die alten Bischöffe von Riga sind die ersten rechtmäsigen Oberherrn von Liefland geworden, nachdem sie einen Theil dieser Völker zum Christlichen Glauben bekehret hatten, da sich aber der grössere Haufe der Nation weigerte sich ihre Gesetzen zu unterwerfen, so stiftete der Bischoff Albert im Jahr 1207. den Orden des Schwert Ritter, Schwert-Träger oder Schwert-Brüder, und trat ihnen den dritten Theil seiner Provinz ab, um denselben von seinem Bisthum unter der Bedingung zu Lehn zu tragen, daß die Ritter die Eroberung von Liefland vollenden sollten. Der Pabst Innocentius III. bestätigte diesen Vertrag, und der Orden war wirklich beschäftigt, denselben auszuführen, als die Deutschen-Ritter anfiengen sich in dem Kulmer Lande fest zu setzen, um die Preussen zu bekriegen. Die Nachbarschaft und das nahe Verhältniß, welches beyde Orden mit einander hatten, verbanden sich bald zur Freundschaft, und im Jahr 1238. kamen sie mit der Genehmhaltung des Pabstes dahin überein, daß sie von nun an nur eine einzige Gesellschafft ausmachen wollten. Also wurde Liefland eine Provinz des Deutsch-Ordens, und wurde bey nahe drey Jahrhunderte lang durch Heermeister regieret, welche von dem Hoch oder Gros-Meister von Preussen abhiengen.

Während dieses Zwischen-Raums verlohr der Bi-

Bischoff von Riga nach und nach seine Rechte und Reichthümer und wurde endlich unter der Regierung des Kaysers Wenzels dahin gebracht, daß er Liefland mit dem Deutschen Orden theilen und denselben seiner Lehns-Verbindlichkeiten entlassen mußte.

Nachdem die Kriege mit Polen den Deutsch-Orden erschöpfet hatten, so verkaufte der Groß-Meister Albrecht von Brandenburg im Jahr 1513. dem Heermeister von Liefland Walter von Plettenburg oder Plettenberg die Aufhebung seiner Abhängigkeit und machte ihm mit zu einem Haupte des Ordens und zum Oberherrn der Provinz unter dem Schutze des Römischen Reiches mit Einwilligung des Deutsch-Ordens und des Kayserlichen Hofes, welcher bald darauf den Hochmeister von Liefland unter die Zahl der Deutschen Reichsfürsten aufnahm. Dieser neue Staat daurete nicht lange. Die Ritter von Liefland wurden durch den berühmten Czar Ivan Basilowitz angefallen, sie waren zu schwach diesem reisenden Strohm zu wiederstehen und fleheten das Reich um Schutz an: Carl V. verwieß sie im Jahr 1557. an den König von Schweden, und nach zehnjährigen Bitten und Versprechungen wurden sie genöthiget sich dem Könige und der Republick von Polen in die Arme zu werfen. Die Unterwerfungs-Acte würde unter den Bedingungen ausgefertiget, daß der Hochmeister des Ordens Gotthard Kettler zum Herzogen von Curland und Semigallien unter der Lehns und Oberherrschaft von Polen eingesetzt werden, und daß der Rest von

Lief-

Liefland und Estland dem Königreiche Polen und dem Groß-Herzogthum Lithauen angehängt und einverleibt werden sollte; doch so, daß der Adel und die Städte ihre Rechte, Gesetze, Gebräuche und Gewohnheiten, Freyheiten und Erbfolgen beybehalten und zu Theilnehmung an der Gerechtsamen der Polnischen Ritterschaft aufgenommen werden sollten, daß ferner ein Senat für die Provinz Liefland errichtet werden dürfte, von welchen man sich unmittelbar an dem König zu wenden hätte u. s. w. Nach diesem Tractat schlossen die Stände von Liefland im Jahr 1566. einen immerwährenden Bund, und eine Verbrüderung mit dem Groß-Herzogthum Lithauen: worauf dieses weitläuftige Land in drey Woywodschaften abgetheilet wurde.

Der Olivische Friede, welcher im Jahr 1660. den 3. May geschlossen worden, gab dem Zustande von Liefland eine neue Gestalt: Der König und die Republick begaben sich damahls aller der Eroberungen, welche die Schweden bis ins Jahr 1655. in dieser Provinz gemacht hatten, und namentlich des ganzen Land-Striches, welcher jenseits der Düna gelegen ist und noch eines beträchtlichen Kreyses diesseits dieses Flusses, so daß sie sich nichts vorbehielten als die Kreyse von Dünaburg, Rositten, Lutzen und Marienhausen, so die Republick noch heutiges Tages besitzet, und welche die Woywodschaft Liefland ausmachen.

Die Woywodschaft *Liefland.*

Wir haben eben angemerkt, daß von den drey Woywodschaften Wenden, Doerps, und Pernau, die

die ehemahls in Liefland errichtet waren, nur noch eine einzige ubrig bleibt, welche in vier ziemlich enge Kreyse eingeschränkt ist.

1. Der von Dünaburg.
2. Der von Rzeczyce oder Rositten.
3. . . . Luczyn.
4. . . . Plusin.

Das Schloß-Gericht, dessen Sprengel diese vier Kreyse ausmachen, ist zu Dünaburg: an eben dem Orte werden auch die Land-Täge der Woywodschaft gehalten: Man erwählet daselbst sechs Land-Boten, darunter zween Polacken, zween gebohrne Lithauer, und dann auch zween Liefländer befindlich seyn müssen. Die Wahl dieser letzteren ist vollkommen frey; die vier andern werden aus einer gewissen Anzahl Candidaten gezogen, welche durch die Staatsminister der Krone und des Groß-Herzogthums Lithauen vorgestellet worden.

Liefland ernennt keine Abgeordnete zu dem Tribunal von Lithauen, weil die Rechts-Händel dieser Provinz unmittelbar vor die Assessorial-Gerichte der Krone gebracht werden. Man läßt sie während des ganzen Laufes der Monate Jenner und Hornung vorkommen, und der Kron-Groß-Kanzler ist verbunden sich in diesen zween Monaten einige aus Liefland oder Lithauen gebürtige Beysitzer zuzugesellen.

Da diese Landschaft dem Königreiche Polen und dem Groß-Herzogthum Lithauen einverleibet worden, so werden die Universalien, welche der

König dieser Woywodschaft zuschreibet mit beyden Siegeln der Krone und des Groß-Herzogthums versehen.

Dritter Abschnitt.

Das Herzogthum Curland und Semgallen oder Semgallien.

Es ist oben angezeigt worden, daß das Herzogthum Curland zu Gunsten Gotthardt Kettlers zu eben der Zeit errichtet worden, da Liefland sich der Republick Polen unterworfen hat: Seit diesem Zeitpunct und dem Jahre 1561. hat das Kettlerische Haus dieses neue Erbtheil im Friede besessen bis auf das Jahr 1711. da die Polnischen Unruhen den Russen Anlaß gaben sich in die Angelegenheiten dieses Herzogthums zu mischen. Der erste Schritt, den sie thaten, bestund darinnen, daß sie in das ganze Land Besatzungen legten, unter dem Vorwand ein Wittum von 40000. Rubeln einzufordern, welches der Herzogin Anna Iwanowna, die nachher den Rußischen Thron bestieg, angewiesen worden. Da kurz hernach das Kettlerische Haus aus Mangel lehnsfähiger Erben zu erlöschen drohete, so schritten die Stände von Curland im Jahr 1726. noch bey Lebzeiten des Herzog Ferdinands, zur Wahl seines Nachfolgers. Diese fiel auf den verstorbenen Grafen von Sachsen, einen natürlichen Sohn des Königs von Polen und nachherigen General-Feldmarschall

der Französischen Kriegs-Heere. Die Republick Polen war mit diesem Schritte der Curländer nicht zufrieden: Sie glaubte ihre oberherrlichen Rechte wären dadurch angetastet; und nöthigte den König August II. auf dem Reichs-Tage zu Grodno die Wahl des Grafen Moritzen für nichtig, vorgreiflich und unrechtmäsig zu erklären; die Acten der Versammlung zu Mietau umzustosen, und den Grafen von Sachsen vorzuladen auf seine Rechte zu verziehen, und sein Wahl-Diplom auszuliefern.

Da Moritz diesem scharfen Befehle nicht gehorchte, so sprach die Republick gegen ihn das Urtheil der Achtung und erklärte ihn zum Feinde des Vaterlandes und zu einem vogelfreyen Haupte (invindicabile caput). Es wurde zu gleicher Zeit beschlossen, daß der Reichs-Tag Komissarien ernennen sollte, um über die Verlassenschaft der Kettler zu sprechen und wegen des künftigen Schicksals von Curland eine Verordnung abzufassen. Hierauf erlaubte man dem Herzoge Ferdinand im Jahr 1731. die Belehnung dieses Herzogthums durch seinen Abgesandten Gotthardt von Bulow zu empfangen; und nahm ihn also doch nur für diesesmal von der Satzung des Jahrs 1683. aus, welche verordnet, daß die Herzoge von Curland ihre Belehnung in eigner Person empfangen sollten.

Kaum hatte sich die Komißion von Grodno nach Mietau verfüget, so sahe man schon die Verordnung über den Zustand von Curland nach Erlöschung des Herzoglichen Hauses ans Licht treten,

ten, deren wesentlicher Inhalt mit sich brachte: (1) Daß die Wahl des Grafen von Sachsen als nichtig und ungeschehen betrachtet werden sollte. (2) Daß nach dem Tode Ferdinands das Herzogthum durch einen Kanzler, drey Räthe und zween Beysitzer Protestantischer Religion und durch einen Römisch-Catholischen Rath verwaltet und regieret werden sollte, (3) daß die Herzoglichen Tafel-Einkünfte zum Unterhalt, eines Corps Trouppen angewandt werden sollten, unter der Bestimmung das Vaterland zu vertheidigen, und sich auf den ersten Befehl der Groß-Feldherrn in Marsch zu setzen. (4) Daß zu diesem Ende die Ritterschaft sich aller ihrer Rechte auf die Tafel-Güter, sowohl als aller Erb-Lehns und Leib-Genuß Verträge begeben sollte, welche sie in Absicht derselben möchte geschlossen haben. Diese mit vielem Fleiß und nach grossen Wort-Wechseln festgesetzte Verordnung wurde jedoch niemal in Ausübung gebracht. Nachdem im Jahr 1736. der Herzog Ferdinand verstorben, so ertheilte der pacifications Reichs-Tag dem Curländischen Adel die Erlaubniß einen neuen Herzog zu erwählen, und die Wahl fiel 1737. auf den Weltbekannten Herrn von Biren oder Biron, welcher damals bey der Czarin Anna in der höchsten Gunst stund. Der Reichs-Rath von Polen wiedersetzte sich zwar anfänglich dieser Wahl und bestund auf dem Vorsatz sie zu wiederrufen, weil für sich selbst der Curländische Adel sich keinen Oberherrn geben sollte noch könnte, aber diese Hinderungen wurden bald durch die Vermittlung Rußlands gehoben. Die

D 2 Wahl

Wahl des Herzogs Biron wurde bestätiget und der Groß-Kanzler von Curland Herr von Fincken-stein empfieng in seinem Namen die Feyerliche Belehnung. Die Ungnade, worein dieser neue Herzog nach dem Tode seiner Beschützerin verfiel, hatte auch in das Schicksal seines Herzogthums einen Einfluß. Die Regierung wurde dem Herzoglichen Geschlechte entzogen, und durch den König den Landständen anvertrauet, welche bis zur Erwählung seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Carls von Polen 1758. mit diesem Geschäfte beladen waren. Die Verwaltung der Gerechtigkeit gehöret dem Hof-Gerichte von Curland, welches in dem Namen des Herzogs, falls einer vorhanden ist, und in dessen Ermanglung im Namen des Königes die Urtheile abgefasset. Die Appellationen gehen an die sogenannten eigenen Gerichte des Königes, Iudicia propria Regis, wovon in den 4ten Buche mehrere Nachrichten folgen werden.

Der *Piltensche* Kreys.

Dieser Landesstrich der gegenwärtig von Curland abhängt, war vor Zeiten ein besonderes Bistum, dessen Besitzer einen vorzüglichen Rang unter den Liefländischen Ständen bekleidete. Die Nordischen Unruhen und die Verheerungen, welche die Russen in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts in dem Herzen der Landschaft anrichteten, betrafen auch dieses Bistum, so daß der letzte Prälat, der davon den Namen führte, dasselbe im Jahr 1559. an den König von Dänemark verkaufte, welcher es seinem Bruder Magnus ab-

trat. Nachdem dieser Prinz ohne Leibes-Erben verstorben war, so kaufte die Republick Polen im Jahr 1583. den Piltenschen Kreys dem Hause Dänemark ab, und verpfändete ihn bald darauf an Georg Fridrichen Marggrafen von Brandenburg und Regierungs-Verweser des Herzogthums Preussen. Dieser verkaufte dasselbe dem Starosten Herrmann Maydel, dessen Erben es durch eine lange Reihe von Jahren besassen; da aber der Olivische Friede das Schicksal von Liefland entschieden hatte, so unterwarf sich die Piltensche Ritterschaft den Herzogen von Curland, unter der Erlaubniß und Genehmhaltung des Königs und der Republick von Polen; allein die Bischöffe von Liefland, welche in geistlichen Sachen in die Rechte der Bischöffe von Pilten gesetzet worden, maßten sich ein gleiches in Absicht auf die Landesherrliche-Gerichtsbarkeit dieses Kreyses an, und erboten sich zu dem Ende den Herzogen von Curland die 30000. Thaler zu erstatten, welche sie den Maydelschen Interessenten bezahlet hatten, und erregten ihnen auf die Verweigerung einen Proceß, der noch in unsern Tagen bey den Reichs-Tags-Gerichten anhängig ist.

Fünftes Hauptstück

Von den von der Polnischen Herrschaft abgerissenen Provinzen.

Das deutsche oder grössere Pommern, welches vor Zeiten in gewisser Absicht den Polnischen

schen Fürsten unterworfen gewesen, wurde im Jahr 1343. durch die Rechts-Begebung König Casimirs III. ihrer Botmäßigkeit entzogen.

Schlesien, eine andere Herrschaft der Republick Polen wurde anfänglich im Jahr 1139. das Erbgut eines besondern Zweiges des regierenden Hauses, jedoch unter Beybehaltung seiner Verbindungen mit der Republick; aber König Ludwig der Grosse begab sich im Jahr 1372. aller seiner Rechte auf diese Provinz, zu Gunsten Carls IV. Königes in Böhmen und seiner Nachfolger in diesem Königreiche.

Die Moldau und die Walachey wurden durch den Frieden von Choczim 1621. den Türken abgetreten. Die Ukraine und alle auf dem linken Ufer des Dniepers gelegene Polnischen Provinzen wurden durch den Frieden von 1686. den Russen überlassen.

Sechstes Hauptstück.

Von dem öffentlichen Zustande der Religion.

Erster Abschnitt.

Von der lateinischen Clerisey.

Die lateinische Geistlichkeit von Polen begreifet zwey Erz-Bisthümer: Gnesen und Lemberg.

Funf-

Funfzehn Bisthümer:

Krakau, Kujavien, Posen, Wilna, Plocko, Ermeland, Luck, Przemysl, Samoyten, Kulm, Chelm, Kyovien, Kaminiec, Liefland, Smolensko.

Neun Benedictiner Abteyen.

Lubni, Mogilnika, Tymiecz, H. Kreutz oder St. Crucis, Plocko, Sięciechow, Trocko, Nieswice, Horodysk.

Zwanzig Nonnenklöster eben dieses Ordens.

Sechszehn Cisterzienser Abteyen:

Bledziejow, Ober, Paradies, Przemenz, Lenden, Wagrowice, Sulejow, Clara Tomba, Szczyrce, Sędrzejow, Pokrzywnickie, Wachokie, Horodysze, Oliwa, Peplin, Koronow.

Drey Nonnenklöster gleiches Ordens.

Zwo Abteyen regelmäsiger Dom-Herren von dem Orden des H. Johannis im Latran.

Trzemeszno,
Czerwinsko.

Sechs Probsteyen gleiches Ordens.

Eine Probstey regelmäsiger Dom-Herren des H. Grabes.

Miechow.

Drey Prämonstratenser Abteyen.

Hebdow, Sandecz, Witow.

Drey Frauen-Klöster gleiches Ordens.
Neunzehn Augustiner Mönchs-Klöster.
Ein Frauen-Kloster dieses Ordens.
115. Dominicaner Mönchs-Klöster.
Sieben Frauen-Klöster.
Acht und sechszig Carmeliter Mönchs-Klöster.
Acht Nonnen-Klöster.
Dreyzehn Trinitarier Klöster.
Acht Camaldulenser Häuser.
Drey Carthausen, und
Vier Pauliner Eremiten Klöster.
Neun und vierzig Jesuiter Collegien.
Funfzehn der P. P. piarum scholarum.
Zwey Theatiner Klöster.
Vier Mißions Häuser.
Acht Nonnen-Klöster der H. Brigitta.
Vier des Visitantiner Ordens.
Zwey Frauen-Klöster des H. Sacraments.
Sechs Häuser der Barmherzigen Schwestern.

Bettel-Orden.

Achtzig Franciscaner Mönchs-Klöster.
Sechs Frauen-Klöster.
Hundert und zehn Barfüsser Mönchs-Klöster.
Zwey und zwanzig Nonnen-Klöster.
Hundert und acht reformirte Franciscaner Klöster.
Zwölf Capuciner Klöster.
Vierzehn Benfratelli.

u. s. w.

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

Von der mit der Römischen Kirche vereinigten Griechischen Geistlichkeit.

Drey Erzbisthümer:

Kyovien, Polock, Smolensk.

Sechs Bisthümer:

Wlodzimir, Pinsk, Chelm, Luck, Przemysl, Lemberg.

Fünfzehn Abteyen:

Supracł, Myctu in Podlachien, Derman, Dubno, Zyduczym, Drohobus in Wollhynien, Uniow in Reussen, Ocorucz, Raniow in Kyovien, Brasław, Grodno, Hlebobor in Polock, Kobryn in Brzecz, Lesien im Pinskischen Kreys, Minsk.

Zehn Basilianische Mönchs und Zwey Nonnen-Klöster.

Dritter Abschnitt.

Von der vereinigten armenischen Clerisey.

Ein Patriarch, der zu Lemberg seinen Sitz hat. Sechszehn Pfarren in Polen und eine grosse Anzahl anderer längst dem Caspischen Meere.

Vierter Abschnitt.
Von den Protestaten.

Unter Siegmund I. hatte der gröste Theil von Polen die Lutherische Religion angenommen, und die obersten Würden des Königreichs wurden lange durch Edelleute besetzt, die derselben zugethan waren; allein die Sachen haben nachher eine ganz andere Gestalt gewonnen. Im Jahr 1717. wurde den vier Canzlern verboten militarische Bestallungs Briefe für Protestanten zum Nachtheil der Römisch-Catholischen zu besiegeln. Der Convocations Reichs-Tag von 1733. verordnete, daß in Zukunft alle Dißidenten von den Kron-Aemtern und Würden, von den Landbotenstellen, Gesandtschaften, Komißionen und Grod-Starosteyen ausgeschlossen seyn sollten: und die Verordnung von 1736. bestätigte diese Verfügung, und belegte sie mit dem Caracter eines Grund-Gesetzes.

M. S. Præcipua ac publica religionis evangelicæ in Polonia fata: Hamburgi 1738.

Ende des ersten Buchs.

Zwey-

Zweytes Buch.

Von den dreyen Ständen des Königreiches.

Vorerrinnerung.

Die Republick Polen wird durch drey Stände regieret, darunter keiner von dem andern abhänget, und welche insgesamt einen durch die Gesetze bestimmten Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten haben; Diese sind der König, der Reichsrath, und der Ritterstand. Allen dreyen legt man ein besonderes Merkmal bey, das sie unterscheidet, und in gewisser Absicht bestimmet.

Penes Regem Majestas
Penes Senatum Autoritas
Penes Ordinem equestrem libertas.

Das ist: Bey dem Könige die Majestät,
Bey dem Reichs-Rathe die Gewalt,
Bey dem Ritterstande die Freyheit.

In

In dem ersten Hauptstücke dieses Buchs wollen wir untersuchen, worinnen die Rechte des Königes bestehn, und was für Schranken man seiner Majestät vorgeschrieben hat, hernach werden wir von dem Zustande, und der Gewalt des Reichs-Raths handeln, und endlich zu den Rechten des Adels schreiten und sehen, worinnen seine Freyheit, dieser Triumph der Nation und die Quelle ihrer Regierungs Mängel bestehet.

Erstes Hauptstück.

Der König.

Erster Abschnitt.

Von der Person des Königs.

Polen ist heut zu Tage ein vollkommenes Wahlreich. Der Ursprung dieser Form der Regierungs-Folge verliert sich in dem Alterthum und in den ersten Zeiten der Monarchie: Doch weis man, daß die Wahl der Nation niemahls von dem jeweiligen regierenden Hause abgewichen ist; und man sah sie im Jahr 1041. den König Casimir aus der Abtey Clugni hervorziehen und sich dem Hofe zu Rom zinsbar machen; blos um dem Gehorsam der Abkömmlinge des Piasts sich nicht zu entziehen. Noch mehr, der König Ludwig ist seinem Oheim Casimir den Gro-

Grosen einzig und allein vermöge der Rechte seiner Mutter Elisabeth nachgefolgt. Der König Stephan Bathory hat im Jahr 1574. anders nicht als in Betrachtung seiner Gemalin Anna der Schwester Siegmund Augusts, seines Vorfahren den Thron bestiegen, und Siegmund III. König von Schweden, hat seine Erhebung zur Polnischen Krone bloß dem Titel eines Neffen eben dieses Königs Siegmund Augusts zu danken gehabt.

Es ist erst im Jahr 1697. geschehen, daß die Polen aufgehöret haben ihre Wahl auf ein und eben dasselbe Geschlecht einzuschränken, und man behauptet, daß der Geitz der Königin Maria, Gemahlin des Johann Sobiesky, eben so viel und noch mehr Antheil an der ihren Söhnen wiederfahrenen Ausschliesung gehabt habe, als die Ränke des Primaten Radziejouski und die Verheisungen des Grafen von Flemming.

Ohngeachtet dieser Anhängigkeit, welche die Nation zu allen Zeiten für das regierende Hauß bezeuget, so hat sie dennoch nicht weniger Sorgfalt angewandt alles, was ihr Wahlrecht schmählern konnte, aus dem Wege zu räumen. Dieser Grund-Regel muß man die Aufmerksamkeit beymessen, womit sie sich zu allen Zeiten gehütet hat, den Sohn bey Lebzeiten seines Vaters unter dem Namen eines künftigen Nachfolgers zu erwählen. Das Beyspiel des Königs Siegmund Augusts, welcher schon 1529. in einem Alter von neun Jahren zum König erwählet wurde, und erst 1548. seinem Vater nachgefolget, ist vielleicht das einzige, so die Geschichte von Polen uns von dieser

Art aufzuweisen hat, und es ist schwerlich zu vermuthen, daß dieser Gebrauch in unsern Tagen angenommen werden sollte, um so viel weniger da der König sich durch die Pacta Conventa oder Wahlverträge verpflichtet hat, keine Vorkehrungen zu treffen, welche darauf abzielen könnten dem Königlichen Prinzen die Krone aufzusetzen, oder die Nation zu vermögen noch bey seinen Lebzeiten zur Wahl seines Thronfolgers zu schreiten. Wir wollen unten die Gebräuche und die andern wesentlichen Umstände der Wahl- und Krönungs-Reichs-Täge betrachten. Sobald die Erwählung vollzogen ist, so werden dem Könige die Pacta Conventa vorgeleget; dieses ist eine Art einer Capitulation oder ein Verhaltungs Gesetz, welches die Nation ihrem Beherrscher seit der Zeit König Ludwigs des Grosen vom Jahr 1370. vorzuschreiben pfleget. Man hielt es ohne Zweifel für nöthig der Macht dieses Prinzen Gränzen zu setzen, welcher Meister von Ungarn war; und nur von seiten seiner Mutter mit dem Königlichen Hause in Verwandschaft stund. Dennoch foderte man weder von ihm noch von seinen unmittelbaren Nachfolgern mehr als ein bloses Versprechen die Wahl Verträge zu beobachten. Heinrich von Valoin war der erste, dem man einen weitläuftigen und feyerlichen Eid vorgehalten, und seit diesen Zeiten hat man den Anstand und das Mißtrauen so weit getrieben, daß man die aus einem fremden Geblüte herstammende Könige angehalten, den Eid auf den Gränzen des Reichs ehe sie dieselben überschreiten dorften abzulegen. Der

Zeit Raum, welcher zwischen der Wahl und der Krönung verfliesset, ist eigentlich zu reden eine Art von Noviciat oder Probezeit für den neuen König. Er übet gar keine oberherrliche Handlung aus; er bedienet sich der Reich-Siegel nicht, und führet bloß den Namen eines Erwählten Königes, Electus Rex; Das Beyspiel des Königes Johann Sobieski macht hier eine Ausnahme, welche zu keiner Folge gereichen kan. Dieser Prinz war an der Spitze des Heeres der Republick als er erwählet wurde; daher erlaubte man ihm um den Plan des Feldzugs nicht zu verrücken sich des Kabinet-Siegels zu bedienen, um dem Adel der Woywodschaften zu Pferde zu bieten, unter eben diesem Siegel, Reichs und Landtäge auszuschreiben, und Gesandten an die fremden Höfe zu schicken.

Zweyter Abschnitt.

Die Rechte und Einkünfte des Königs.

Sobald der König von Polen die Salbung und Krönung empfangen hat, so gelanget er zu dem gänzlichen und vollkommenen Genusse seiner Gerechtsamen.

Hieher gehöret. 1) Das Recht Gnaden-Bezeugungen, Bedienungen und Wohlthaten zu bewilligen. Der König ist es, welcher die Reichsräthe, die Staatsminister, die Großbeamten der Krone und des Groß-Herzogthums Lithauen und die

die Bewürdeten oder Hofbeamten des Ritterstandes ernennet. Er vergiebt die vornehmsten Kriegsbedienungen; er besetzet die Starosteyen, und schaltet nach Willkühr mit den Königlichen Lehen Gütern: Endlich ertheilet, und bestätiget er alle Arten von Privilegien, er bewilliget Frist und Schutz-Briefe, und kan die aus einem unerlaubten Umgang erzeugten Kinder ächten oder ehelich sprechen; alles aus voller Gnade und Gewalt, ex plenitudine gratiæ & Auctoritatis, aber nach der Richtschnur der Gesetze und Statuten der Republick. (2) Das Recht die Versammlungen der Nation zusammen zu berufen: Es kommt dem Könige zu, die ordentlichen und ausserordentlichen Reichstäge auszuschreiben; Senatus Consilia oder Reichsrath-Versammlungen zu halten; die Universalien oder Ausschreiben zu Haltung der Landtäge abzufertigen, endlich werden auch alle Gesetze unter seinem Namen kund gemacht.

3.) Das Recht alle Arten von Ehrenstellen zu ertheilen. Der König macht Grafen und Freyherren. Er ernennet Edelleute jedoch mit dem Vorbehalt, daß die geadelten den Caracter Polnischer Ritter und Reichssassen anders nicht als unter der Bewilligung und dem Gutheisen des Reichs-Tags erhalten können. Er verleihet als Grosmeister den weisen Adler Orden und hat das Recht einen Cardinals Hut zu vergeben, so offt der Pabst die Wahl der Cronen in Austheilung derselben befolget.

4.) Das Recht die Einkünfte seiner Tafelgüter zu entheben. Diese sind laut der Verordnung

von

von 1590. die Salzkothen von Krakau, die Bergwerke von Olkusz, zwey vom Hundert auf den Werth aller Handelsgüter, welche in den Kauff und Zollhäusern eintreffen: (Die Republick nimmt von den Reichseinheimischen sechs, und von den Ausländern acht vom hundert;) ferner, und zwar in Polen, die Starostenen von Sendomir und Sambor; Die Tafelgüter von Marienburg, von Wielkorzady, von Roggenhausen, und von Dirschau, die Zollgebühren von Danzig, Elbingen, und Plocko, wozu vor Zeiten auch die von Riga gezählet wurden. Die Einkünfte der ökonomischen Güter des Grosherzogthums Lithauen sind noch weit beträchtlicher. Man findet das Verzeichniß derselben in der Methrick das ist im Archiv von Lithauen. Die Hauptsumme aller dieser Einkünfte belauft sich des Jahrs kaum auf eine Million deutscher Gulden; und es ist sehr ausdrücklich verboten, unter welchem Vorwand und auf welche Art es auch immer geschehen möchte, die Quellen derselben zu vermehren.

5.) Das Münzrecht gehörte vor Alters den Königen, und ward ihnen von neuem durch die Verordnung von 1590. bekräftiget. Aber der König Siegmund III. überließ es im Jahr 1632. an die Republick zur Erkänntlichkeit für die Einkünfte, welche sie seinen jüngern Söhnen zugestanden hatte: von dieser Zeit an hat die Münze von dem Reichstag abgehangen, und der Eintrag derselben ist den Groß-Schatzmeistern in die Hände geliefert worden. Diese haben sie an particularen und meistens um 50000. Polnische Gulden auf

das Jahr verpachtet, und um diesen Preis das Königreich mit verschiedenen Millionen kleiner Scheide-Münzen von dem allerniedrigsten Gehalt angefüllet. Man empfand gar bald die verdrießlichen Folgen dieses Unwesens: man glaubte demselben durch allerhand verschiedene Münz-Verordnungen zu steuren. Man beschloß durch die Wahlverträge des Königs Johann Sobiesky, daß die Münze der Polacken auf gleichem Schrot und gleiche Währung mit den damaligen deutschen Münzen gesetzt werden sollte, aber alle diese Sorgfalt, und alle diese Befehle sind schlechterdings eitel und fruchtloß geblieben. Darauf setzte man eine besondere Commißion zu Posen nieder, in der Absicht daselbst mit den Kaiserlichen und Preußischen Ministern, wegen eines vesten und unveränderlichen Münzfusses übereinzukommen: sie fieng im Jahr 1687. ihre Arbeiten an, und ward unmittelbar hernach zerrissen: alsdann wurden die Münzhäuser ganz verschlossen; man schlug weiter kein neues Geld unter dem Stempel der Republick, und der Handel und Wandel wurde auf einige wenige Groschen und Schillinge von Kupfer und auf die Ducaten eingeschränket. Die alten Tymfes und Szostaks wurden nach Rußland hinübergebracht und in Rubel verwandelt, oder sie geriethen in die Münzen von Danzig, Elbingen und Thorn, deren Beständer auf jeden Szostak, den sie einschmolzen, vier Polnische Groschen gewonnen. Als endlich das Elend auf das äuserste gekommen, so ist es in unsern Tagen geschehen, daß das Münzrecht wieder zum Theil eine gerechtsame der

Ma-

Majestät geworden, indem die Münze von Leipzig für verschiedene Millionen Thaler Tymfer und Szostaks mit dem Gepräge des Königs und zum Vortheil seiner Majestät an Polen geliefert hat. Doch scheinet auch dieses Regal neuerdingen dem Könige zu entgehen.

Die Könige von Polen können anders nicht als mit Einwilligung und Erlaubniß der Republick liegende Gründe an sich bringen, welche zuletzt diese Vergünstigung dem Könige August II. im Jahr 1726 ertheilet hat.

Dritter Abschnitt.

Von der Königin in Polen.

Die Könige von Polen, welche zur Zeit ihrer Erwählung nicht vermählet sind, können sich in kein Verlöbniß mehr einlassen als unter der Genehmhaltung und Einwilligung der Republick. Diese Bedingung ist den Königen Ladislaus IV. Johann Casimir und Michaël vorgeschrieben worden; M. S. ihre Wahlverträge.

Die Königinnen werden nicht gekrönet, wenn sie sich nicht zur römisch Catholischen Religion bekennen. Sie können ohne eine ausdrückliche Erlaubniß der Republick keine liegende Gründe an sich kaufen. Das Wittum einer Königin in Polen bestehet in 200000 Polnische Gulden, welche ohngefähr 60000 Reichsgulden betragen und die man ihr auf die Starosteyen anweiset

nebst 2000 Ducaten von der Ausbeute der Krakauischen Salzkothen, die Starosteyen von Spier und Grodek haben das Wittum der Königin Maria Josepha ausgemacht.

Die Königinnen von Polen haben ihre besondern Grosbeamten und eine eigene Hofstatt; ihre Groß-Marschälle üben einige Gerechtsame der Groß und Hof Marschälle des Königes aus, wenn diese abwesend sind: M. S. die Wahlverträge des Königes Johann Sobiesky.

Vierter Abschnitt.

Von den königlichen Prinzen.

Die königlichen Prinzen haben beständig den Vortritt vor allen Reichsräthen, sie gehen aber niemahls bey irgend einer Feyerlichkeit vor dem Könige her. Die Rechts-Fälle, welche sie persönlich betreffen, gehören dem König und dem Reichsrathe zur Untersuchung; deswegen wenn der König ihnen Starosteyen, oder andere königliche Güter austheilet, sind sie verbunden die Verwaltung derselben Polnischen oder Lithauischen Edelleuten zu übergeben, damit diese in den Fällen, welche solche Güter betreffen, für sie antworten und gerichtlich belanget werden können: M. S. die Verordnung von 1632.

Zweytes Hauptstück.
Der Reichsrath.

Erste Abtheilung.
Von den Reichsräthen.

Erster Abschnitt.

Der Senat oder Reichsrath von Polen hat mit dem Oberhause oder der Kammer der Pairs von England eine ziemliche Aehnlichkeit. Er ist wie dieser letztere ein mittlerer Stand zwischen dem Könige und der Ritterschaft, und genieset in verschiedenen Absichten gleiche Gerechtsamen.

Die Polnischen Senatoren sind die gebohrnen Räthe des Königes, und führen vermöge dieser Eigenschaft den Titel Wierna Rada, **getreuer Rath seiner Majestät.** Es befinden sich immer einige derselben im Gefolge des Hofes, um dem Könige mit ihrem Rath in der Nähe beystehen zu können. Kein Mitglied des Senats darf ohne Erlaubniß und Bewilligung des Staats auser dem Königreich verreisen. Ihre Ernennung stehet durchgängig bey dem Könige, den Starosten von Samoyten, und die Woywoden von Witebsk und Polock ausgenommen, welche der Adel dieser Landschaften im Besitz ist aus seinem Mittel zu erwählen; Wenn es aber dem Könige frey

stehet, einen jeden nach Belieben zu dieser Würde zu erheben, so ist es hingegen nicht in seiner Macht diejenigen, so er damit bestallet hat, derselben zu berauben. Es kömmt nur dem allgemeinen Reichs-Tage zu, das Entsetzungs Urtheil gegen ein Mitglied des Reichs-Raths auszusprechen, und dieser Spruch setzet immer ein Hauptverbrechen gegen den Staat zum voraus: die Geschichte von Polen liefern uns sehr wenig solcher Beyspiele. Eines von den neuesten ist, daß von dem Unter Kantzler Hieronymus Radziejowsky, welcher durch den Reichstag im Jahr 1652, verdammet und entsetzet worden. Die Reichsräthe leisten nach ihrer Ernennung dem König und der Republick den Eid der Treue; Hier ist die Formel desselben; Quicquid scivero, intellexero aut sensero, S. Majest. regiae, regno, & reipubl. nocivum ac damnosum praecustodiam, & ne fiat me opponam & illud avertam. Alles was ich der geheiligten Majestät des Königs, dem Reich und der Republick, schädiges und nachtheiliges wissen, erfahren, oder bemerken werde, das will ich verhüten, mich dessen Ausbruch wiedersetzen und es abwenden.

Zweyter Abschnitt.

Die fünf Classen der Reichsräthe.

Der Senat aus Polen ist aus hundert und sechs- und vierzig Mitgliedern zusammen gesetzt, welche sich in fünf Haupt-Classen eintheilen, deren Rechte übrigens vollkommen gleich sind.

I. Clas-

I. Classe.

Geistliche Reichsräthe.

1. Der Ertzbischof von Gnesen, Primas des Reichs und Haupt des Senats.
2. . . . . . von Lemberg.
3. Der Bischof von Krakau.
4. . . . . . . Kujavien, Vice Primas.
5. . . . . . . Wilna u. } abwechslend.
6. . . . . . . Posen } abwechslend.
7. . . . . . . Plocko
8. . . . . . . Ermeland. } abwechslend.
9. . . . . . . Luck. } abwechslend.
10. . . . . . . Prèmysl.
11. . . . . . . Samoyten.
12. . . . . . . Kulm.
13. . . . . . . Chelm.
14. . . . . . . Kiovien.
15. . . . . . . Kaminiec.
16. . . . . . . Smolensko.
17. . . . . . . Liefland.

II. Classe.

Woywoden (Palatini) oder die deren Rang haben.

18. Der Kastellan von Krakau erster weltlicher Reichsrath.
19. Der Woywod von Krakau. } abwechslend.
20. . . . . . . Posen. } abwechslend.
21. . . . . . . Wilna.
22. . . . . . . Sendomir.

23. Der Kastellan von Wilna.
24. Der Woywod von Kalisz.
25. . . . . . . Trocki.
26. . . . . . . Siradien.
27. Der Kastellan Trocki.
28. Der Woywod von Lenczyce.
29. Der Starost Samoyten.
30. Der Woywod Brzeſe in Kujavien.
31. . . . . . . Kiovien.
32. . . . . . . Inovroclaw.
33. . . . . . . Reuſen.
34. . . . . . . Wollhynien.
35. . . . . . . Podolien.
36. . . . . . . Sſmolensko.
37. . . . . . . Lublin.
38. . . . . . . Polock.
39. . . . . . . Belsk.
40. . . . . . . Nowogrodick.
41. . . . . . . Plocko.
42. . . . . . . Witebsk.
43. . . . . . . Maſovien oder Maſuren.
44. . . . . . . Podlachien.
45. . . . . . . Rawa.
46. . . . . . . Brzeſe in Lithauen.
47. . . . . . . Kulm.
48. . . . . . . Mſcislaw.
49. . . . . . . Marienburg.
50. . . . . . . Bracklaw.
51. . . . . . . Pomerellen.
52. . . . . . . Minsk.
53. . . . . . . Liefland.
54. . . . . . . Czernichow.

III. Classe.

Kastellane vom ersten Range.

Anmerck. Die Kastellane von Krakau, von Wilna und Trocki, haben Woywodens Rang.

55. Der Kastellan von Posen.
56. . . . . . . Sendomir.
57. . . . . . . Kalisz.
58. . . . . . . Woyniecz.
59. . . . . . . Gnesen.
60. . . . . . . Siradien.
61. . . . . . . Lenczyce.
62. . . . . . . Samoyten.
63. . . . . . . Brzese in Kujavien.
64. . . . . . . Kiovien.
65. . . . . . . Inowroclaw.
66. . . . . . . Lemberg.
67. . . . . . . Wollhynien.
68. . . . . . . Kaminiec.
69. . . . . . . Smolensko.
70. . . . . . . Lublin.
71. . . . . . . Polock.
72. . . . . . . Belsk.
73. . . . . . . Nowogrodeck.
74. . . . . . . Plocko.
75. . . . . . . Witebsk.
76. . . . . . . Czersko.
77. . . . . . . Podlachien.
78. . . . . . . Rawa.
79. . . . . . . Brzese in Lithauen.

80. . . . . . . Kulm.
81. . . . . . . Mſcislaw.
82. . . . . . . Elbingen.
83. . . . . . . Braclaw.
84. . . . . . . Danzig.
85. . . . . . . Minsk.
86. . . . . . . Liefland.
87. . . . . . . Czernichow.

IV. Claſſe.

Kaſtellane vom zweyten Range.

88. . . . . . von Sandecz.
89. . . . . . . Miedzyrzce.
90. . . . . . . Wizlice.
91. . . . . . . Brecz.
92. . . . . . . Rogozno.
93. . . . . . . Radom.
94. . . . . . . Zawichoſt.
95. . . . . . . Lenden.
96. . . . . . . Szrem.
97. . . . . . . Zarnow.
98. . . . . . . Malochoſt.
99. . . . . . . Wielun.
100. . . . . . . Przemysl.
101. Der Kaſtellan von Halicz.
102. . . . . . . Sanock.
103. . . . . . . Chelm.
104. . . . . . . Dobryn.
105. . . . . . . Polaniec.
106. . . . . . . Przement.
107. . . . . . . Krzywin.

108. Der Kastellan von Czechow.
109. . . . . . . Nacklo.
110. . . . . . . Rospir.
111. . . . . . . Biechow.
112. . . . . . . Bydgosz.
113. . . . . . . Brzezyn.
114. . . . . . . Kruswice.
115. . . . . . . Oswiecin.
116. . . . . . . Kamin.
117. . . . . . . Spicimir.
118. . . . . . . Inowlodz.
119. . . . . . . Kowalewa.
120. . . . . . . Santock.
121. . . . . . . Sochaczew.
122. . . . . . . Warschau.
123. . . . . . . Gostyn.
124. . . . . . . Wizna.
125. . . . . . . Raciącz.
126. . . . . . . Sierpsk.
127. . . . . . . Wyszogrod.
128. . . . . . . Rypin.
129. . . . . . . Zakroczyn.
130. . . . . . . Ciechanow.
131. Der Kastellan von Liw.
132. . . . . . . Slonsk.
133. . . . . . . Lubaczew.
134. . . . . . . Konary in Siradien.
135. . . . . . . Konary in Lenczyce.
136. . . . . . . Konary in Kujavien.

V. Classe.

Die Staatsminister.

137. Der Kron Groß-Marschall.
138. Der Groß-Marschall von Lithauen.
139. Der Kron Groß-Kantzler.
140. Der Groß-Kantzler von Lithauen.
141. Der Kron Unter-Kantzler.
142. Der Unterkantzler von Lithauen.
143. Der Kron Groß-Schatzmeister.
144. Der Groß-Schatzmeister von Lithauen.
145. Der Kron Hofmarschall.
146. Der Hofmarschall von Lithauen.

Dritter Abschnitt.

Besondere Anmerckungen über die geistlichen Reichsräthe.

Der Erzbischof von Gnesen als Primas des Reichs ist das Haupt des Senats, der erste Minister der Republick und eine Art von Reichsverweser oder Zwischen-König, wenn der Thron ledig stehet.

Die Primaten Würde ist den berühmten Erzbischof Nicolaus Tromba im Jahr 1417 auf Anhalten der Kostnitzer Kirchen Versamlung, mit dem Stifte von Gnesen verbunden worden. Dieser erhabenen Stelle hat der Erzbischof Heinrich Kietlicki, und lange nach ihm der Primas Johan Lasko im Jahr 1515. die Würde eines gebohr-

nen

nen Legaten des heiligen Stuhls, und alle die Gerechtsamen beygefüget, welche damals in England dem Erzbischof von Canterbury zustunden: Endlich hat der Primas Komorowski im Jahr 1749. vom Pabst Benedict XIV. die Freyheit erhalten, sich nach dem Beyspiel der Kardinäle roth zu kleiden, jedoch den Hut ausgenommen, welcher das Unterscheidungs-Zeichen der Kardinals Würde verbleibet.

Die Vorrechte des Primaten sind unermeßlich. Wenn er sich aus seinem Pallaste begiebt, so trägt ihm ein Domherr von Gnesen zu Pferde das erzbischöfliche Creutz vor, und sein Marschall, den man allezeit aus der Zahl der Kastellanen zu nehmen pflegt, reitet mit aufgehabenem Stab unmittelbar vor ihm her. So ziehet er in dem Hofe des königlichen Schlosses ein, und sein Marschall neiget den Stab eher nicht, als an der Thüre des königlichen Vorzimers, wo die Hofmarschälle seine Durchlaucht empfangen.

Wenn er Audienz gibt, so sitzet er unter einem Thron Himmel, und sein Kantzler steht zu seiner Lincken. Er stattet blos bey dem päbstlichen Bottschafter Gegenbesuche ab, und versaget den Cardinälen beharrlich den Vortritt. Daher kommt es daß, alle Gelegenheit zum Rangstreit zu vermeiden, durch die Verordnungen von 1633. und 1641. den Polnischen Prälaten verboten worden ist, um die Cardinals Würde anzuhalten, und daß die Könige gemeiniglich ihre Stimme einem ausländischen Bischof zuwenden. Der

Primas

Primas besitzet vermöge eines Freybriefs vom Jahr 1232. das Recht Müntzen zu prägen. Der König heiset ihn: Reverendissimus in Christo Pater: die ausländischen Fürsten nennen ihn Reverendissimus & illustrissimus, und alle andere geben ihm den Titel, Celsissimus & reverendissimus. Jeder Erzbischof von Gnesen muß zugleich Domherr von Plocko seyn, und zwar wegen des Fürstenthums Lowiez, welches Conrad Herzog von Masuren im zwölften Jahrhundert dem damaligen Besitzer des Hochstifts unter dieser Bedingung überlassen hat; wogegen der Erzbischof den Fürsten des Kirchenbands entledigte, den er wegen der Hinrichtung des Masurischen Kanzler Czapla, der zugleich Domherr zu Plocko war, über ihn ausgesprochen hatte.

Besser unten wollen wir das gantz besondere Ansehen betrachten, welches sich der Primas in den öffentlichen Angelegenheiten erworben hat.

Der Bischof von Kujavien ist dem Primaten in dem Antheil der Rechte nach befuget, welchen die Gesetze ihm an der Regierung des Reichs geben, und er übet sie allemahl aus, wenn der Stuhl zu Gnesen erlediget ist. Die Bischöfe von Krakau und von Plocko geniesen aller Rechte der Landes Herrlichkeit, der erste in seinem Herzogthum Severien und der andere in der Herrschaft Putulsk, welche der oben erwähnte Herzog Conrad von Masovien bey der nämlichen Gelegenheit dem Besitzer dieses Bisthum abgetreten hat.

Der Bischof von Ermeland ist in gewisser Absicht von dem Körper der Republick unabhängig, wie oben

oben angemerkt worden ist. Wir wollen zu dem, was wir bereits gesagt haben, nur noch dieses hinzufügen, daß dieser Prälat im Jahr 1743. das Recht des Palliums oder des erzbischöflichen Mantels, und die Freyheit erhalten hat in seinem Kirchspiel einen Geistlichen mit empor getragenem Creutze vor sich hergehen zu lasen.

Ubrigens werden die Geistlichen Reichsräthe den Weltlichen in allen Stücken vorgezogen, und Pabst Clemens VIII. hat ihnen durch eine Bulle vom Jahr 1603. verstattet, in Kriegs-Sachen Stimmen zu geben, und im versammelten Senat Todes Urtheile zu sprechen, so daß sie in diesem Punkte alles Tadels und Vorwurfs der Regellosigkeit irregularitas enthoben seyn sollen.

Vierter Abschnitt.

Besondere Anmerckungen über die Woywoden.

Die Woywoden sind vermöge ihrer Einsetzung die gebohrnen Heerführer des aufgebotenen Adels, oder Pospolite Ruszenie ihrer Woywodschaft. Dieses ist der Ursprung ihrer Benennung Woiwodowie vom Worte Wodzie, welches so viel heiset als Anführer; folglich kommt der Name, die Würde, und die Bedienung der Woywoden, vollkommen mit den alten Herzogen Deutschlands überein, so wie wir sie in dem zehnten, eilften und zwölften Jahrhundert antreffen. Neben diesem Kriegs-Amte, berufen die Woy-

woden

woden ihren Adel zur Wahl der Land-Kämmerer, und anderer Landbedienten; Sie sind die obersten Richter der in ihren Landschaften angesessenen Juden, sie bestimmen den Preiß der Lebensmittel und ordnen alles, was das Maas und die Gewichte angehet. Alle diese Verwaltungen werden gemeiniglich dem Vice Woywoden anvertrauet, welchen die Woywoden selbst aus dem Adel ihrer Woywodschaft zu kiesen pflegen, sie sind durch ein Grundgesetz von den zehen Staatsminister Stellen ausgeschlossen, welche in dem Reichsrath Sitz und Stimme haben. Es ist ihnen gleichfals verboten, in dem gantzen Gesetz ihrer Woywodschaft Grod Starosteyen zu besitzen. Von dieser allgemeinen Regel hat man jedoch die Woywoden von Krakau, Kiovien, Czernichovien, die drey Woywoden von Preußen und die meisten unter denen von Lithauen ausgenommen. Ein altes Herkommen, dessen wahren Ursprung man nicht kennet (*) hat den Kastellan von Krakau

(*) Man setzet denselben gemeiniglich in das zehnte Jahrhundert. Boleslaus Krzywoust Fürst von Groß- und Klein Polen wurde durch den Wlodzimierz Groß-Fürsten von Rothreußen bekrieget, und in einem hitzigen Treffen von den Seinigen verlasen, welchem schmählichen Beyspiel auch der Woywod von Krakau soll gefolget seyn. Bey dieser Gelegenheit, sagt die unsichere Geschichte jener Zeiten, habe der Kastellan von Krakau seinen auf allen Seiten bedrängten Herrn nicht nur standhaft vertheidiget, sondern auch mit gröster Tapferkeit aus aller Gefahr glücklich errettet. Zur Belohnung sei-

kau an die Spitze der weltlichen Reichsräthe gestellet, und der König giebt ihm den Namen eines erlauchtesten Jasnie Wielmozny. Der Woywod von Wilna erster Reichsrath von Lithauen empfängt gleichen Titel, da hingegen alle übrigen Woywoden nur Wielmozny, Erlauchten genannt werden.

Die Kastellane von Wilna und Trocko, und der Starost von Samoyten haben wegen ihres Alterthums unter den Woywoden Sitz genommen.

Fünfter Abschnitt.

Besondere Anmerckungen über die Kastellane.

Die Kastellane haben in den ersten Zeiten der Monarchie, in den durch die Landschaften zerstreuten Festungen die Befehlshaber Stelle versehen, und die davon abhängende Güter verwaltet: Das ist, ihr Amt ist mit dem Amte der Burggrafen in Deutschland übereingekommen; aber ihre Verrichtungen haben schon seit langer Zeit aufgehöret, und die, so den Titel davon führen, haben nichts als den Rang beybehal-

ner heldenmüthigen Treue sey ihm alsbald von dem Fürsten die Oberstelle in dem Senat, welche bisher der Woywod von Krakau bekleidet hatte, verliehen und durch alle folgende Zeiten zugestanden worden.

behalten, darinnen sie vormals gestanden, und besonders das hohe Vorrecht, in dem Senat des Reichs Sitz und Stimme zu haben.

Die Gesetze haben zwo Gattungen derselben vestgesetzt. Die eine führen den Namen der Kastellane vom ersten Range, und die andern werden Kastellane vom zweyten Range genannt. Die ersten folgen mittelbar auf die Woywoden und sitzen im Senat mit ihnen in gleicher Linie. Man nennet sie auch Castellani majores, weil sie ihren Kastellan Titel nach den Woywodschaften oder den grosen Provinzen führen. Ferner heisen sie Kasztellani Krzestowi, das ist, Kastellane auf Armstühlen.

Die Kastellane vom zweyten Range sitzen hinter den Woywoden, und machen so zu sagen eine zwote Reyhe von Reichsräthen. Die Verordnung vom Jahr 1641. nennet sie Kasztellani Powiatowi, Kreiß Kastellane, weil sie wirklich den Namen der Kreise und Länder tragen, worinn die Woywodschaften sind abgetheilet worden; Und die Verordnung von 1673. bezeichnet sie unter dem Namen Kasztellani nie Krzestowie, Kastellane ohne Armstühle, weil sie nur auf Bänken sitzen.

Ubrigens ist dieses auch der einzige Unterschied, der unter den beyden Gattungen der Kastellane anzutreffen ist.

Sonsten geniesen sie mit den Woywoden gleiche Rechte und gleiche Vorzüge, und sind auch mit ihnen gleichen Gesetzen unterworfen.

In

In Kriegszeiten dienen die Kastellane den Woywoden zu Generallieutenants, und führen in ihrer Abwesenheit den Aufbot des Landadels. Auserdem aber haben sie in dem Senat der Republick keine Verrichtung.

Die Kastellane vom ersten Range haben den Titel Wielmozny, Magnificensen, und die vom zweyten nennet man nur Vrodzeni, Hochgebohrne, Generosi.

Sechster Abschnitt.

Besondere Anmerkungen über die Staats Minister.

Obgleich die Staats Minister die letzte Classe der Reichsräthe ausmachen, so hat man doch mehr als einmal gesehen, daß Woywoden und Kastellane vom ersten Range, ihrer Würde entsaget, um die Stelle eines Staats Ministre anzunehmen.

Die Verrichtung dieser letztern gehören mit unter diejenigen, welche das glanzreichste Ansehn ertheilen, und sie begreifen die ganze Regierung des gemeinen Wesens.

Die Groß-Marschälle der Krone und die von Lithauen führen den ersten Rang unter den Ministern. Auf ihnen beruhet die hohe Staats Policey der Reichs-Täge, sie sorgen für die öffentliche sicherheit, sie machen den Anschlag der Lebensmittel, weisen den Landboten ihre Wohnun-

gen an, und sind die Ober Hof-Richter. Ihre Gerichtsbarkeit folgt der Person des Königs, und erstrecket sich bis auf einen Umkreiß von drey Meilen von dem Ort der Residenz. Sie können die Ubelthäter selbst in dem Vorgemache des Königes anhalten lasen. Sie verdammen sie zum Tode, und ihr Urtheil kan anders nicht als mit Einwilligung aller drey Stände des Reichs umgestosen werden. Sie machen mit Ausübung ihrer Rechte vierzehn Tage vor der Ankunft des Königs in einer Stadt den Anfang, und setzen sie noch vierzehn Tage nach der Abreise seiner Majestät fort: wenn der Senat versammlet ist, so führen die Marschälle die Gesandten ein, rufen die Stimmen der Reichsräthe auf, sammeln dieselben, und gebiethen denjenigen das Stillschweigen, welche zu laut oder zur Unzeit reden.

Da es zween Groß-Marschälle giebt einen von der Krone, den andern von dem Großherzogthum, so ist verordnet worden, daß der erste alle Verrichtungen des Marschall Amts allein erfüllen soll, so lang der König sich in Polen befindet; Und daß der Groß-Marschall von Lithauen seine Stelle einnimmt, so bald seine Majestät die Gränzen dieses Landes beschreitet.

In der Abwesenheit des im Dienst stehenden Groß-Marschalls, zum Beyspiel von Polen verrichtet der Hof-Marschall gleiches Titels, aus vollem Rechte alle seine Geschäfte; in seiner Ermangelung nimmt der Groß-Marschall der andern Provinz zum Beyspiel von Lithauen seine Stelle; und wenn alle vier Marschälle nicht bey

der

der Hand sind, so rufen die Gesetze die Groß-Kantzler zu dieser Verrichtung.

Wegen der beyden Hof-Marschälle haben wir nichts anzumercken, auser daß es die Amtsverweser der Groß-Marschälle, und ihre zukünftige Nachfolger sind.

Die Großkantzler der Krone und von Lithauen haben die zwote Stelle unter den Staats-Ministern. Ihr Amt macht sie so zu sagen zum Werckzeuge, wodurch der König seinen Willen zu erkennen giebt. Sie erklären denselben, auf dem Reichs-Tage, in dem Senat, bey den Audienzen der Abgesandten, und bey allen Gelegenheiten wo der König, es sey nun ganzen Gemeinschaften oder einzelen Personen zu antworten hat; sie nehmen die Bittschriften an, welche man seiner Majestät überreicht, sie fertigen die Urkunden, die Patente, die Gnaden und Gerichts-Briefe aus, und pflegen den Acten der Reichs-Tage und Senatus Consilien das Siegel der Beglaubigung vorzudrucken.

Sie sind durch die Republick bestellet auf die Handhabung der Gesetze, und auf die genaue Beobachtung der Wahl-Verträge ein wachsames Auge zu haben. Sie sind die Häupter der Assessorial-Gerichte des Königes, und haben den Vorsitz, wenn seine Majestät abwesend ist, oder vielmehr sie entscheiden allein alle Rechts-Sachen, welche vor diesen Richterstuhl gebracht werden, weil die Beysitzer meistens nichts anders, als der Referenten Stelle versehen: Endlich sind sie auch die gebohrnen Siegelbewahrer ihrer Verhältniß-

mäßigen Staaten; Sie haben die Aufsicht über die Archive und Gerichtschreibereyen, und ernennen die Metrikanten oder Archivbewahrer der Republick.

Die Unterkanzler sind die Amtsverweser der Gros-Kanzler; alles was sie in der Abwesenheit dieser letztern ausfertigen, hat die Kraft eines Gesetzes, und sie verwalten überhaupt alle ihre Geschäfte. Dabey sind sie in Polen ihre rechtmäßige Nachfolger, und man hat nur sehr wenig Beyspiele des Gegentheils in Lithauen.

Es ist durch die Reichsgesetze verordnet, daß einer von den beyden Polnischen Cron-Kanzlern, aus der Clerisey, und der andere aus dem weltlichen Adel gezogen werden soll, und diese Einrichtung wird also beobachtet, daß der Groß-Kanzler wechselsweise ein geistlicher oder ein weltlicher Reichssaße zu seyn pflegt. Die weltliche Kanzler können weder Woywoden noch Kastellane seyn, den geistlichen Kanzlern aber, ist es gar wohl erlaubt Bisthümer zu besitzen, wenn es nur weder das Erzbisthum von Gnesen, noch die Bisthümer von Kujavien, Krakau, Posen, Ermeland und Plocko sind. In Lithauen werden die zween Kanzler allezeit aus der weltlichen Ritterschaft gezogen; und ist verboten diese Würde einem Woywoden oder Kastellanen zu übertragen. Die Ernennung der Kanzler muß auf dem öffentlichen Reichs-Tage geschehen. Es ist nicht nöthig anzumercken, daß die Kanzler der Krone mit allen Ausfertigungen beladen sind, welche Polen betreffen, und die von Lithauen mit denjenigen

gen Angelegenheiten, welche sich auf dieses Großherzogthum beziehen. Die öffentlichen und Reichstäglichen Verrichtungen des Kanzler Amts, fallen in das Fach desjenigen Kanzlers, in dessen Landschaft der König sich befindet, und wo sich der Reichstag versammlet.

Die Groß-Schazmeister sind die Oberaufseher der Finanzen der Republick, und die Hüter des königlichen Schatzes. Der Schatz der Krone enthält die königlichen Zierrathen, einige Kleinodien der Krone und die vornehmsten Urkunden der Republick.

Der Schatz von Lithauen, welchen man in dem Schlosse zu Wilna verwahret, begreift wenig Kleinodien, aber eine desto grösere Anzahl alter Urkunden, die das Großherzogthum betreffen.

Die Finanzen werden also durch den Groß-Schazmeister Podskarbi Wielcki verwaltet; welcher alle Stelle der Unteraufseher, der Zollbedienten, und Gefäll-Einnehmer der Republick vergiebt. Er hat auch die Oberaufsicht der Rechnungs-Kammer, und ernennet derselben Räthe und andere Beamten. Er schieset aus eigener Macht alle ordentliche Ausgaben, und liefert den aserordentlichen Aufwand unter der Genehmhaltung des Senats und des Reichstags. Ubrigens ist durch die Reichsgesetze geboten, daß der Cron Groß-Schatzmeister jährlich seine Rechnungen der zu Radom nidergesetzten Finanzen Komißion vorlegen soll, um daselbst untersuchet, beleget und gut geheissen zu werden.

Wir wollen unten sehen, wie hoch sich die Einkünfte von Polen belaufen, und welches die Quellen sind, woraus sie pflegen geschöpft zu werden.

Die Verordnung vom Jahr 1736. hat den Gehalt des Kron Groß-Schatzmeisters auf 120000 Polnische Gulden gesetzt, welche keine 20000 Reichsthaler ausmachen. Der Groß-Schatzmeister von Lithauen ist so zu reden der General-Pachter der Einkünfte dieses Großherzogthums, deren Belauf durch die Gesetze nicht bestimmet ist.

Die Groß-Schatzmeister haben auch eine Art von Amtsverweser nach dem Beyspiele der Groß-Marschälle und der Groß-Kanzler, dieses sind die Cron Hof-Schatzmeister und die Hof-Schatzmeister von Lithauen. Podskarbi Nadworny Koronny; Podskarbi Nadworny Litewski: Da sie aber des Rechts nicht geniesen, in dem Senat zu erscheinen, so wollen wir sie in die Classe der Groß-Beamten verweisen.

Unsere letzte Anmerkung in Absicht der Staatsminister, soll diese seyn, daß es seiner Majestät frey stehet, mit diesen erhabenen Ehrenstellen alle Edelleute zu bekleiden, welche sie zu verdienen scheinen, es ist aber durch die Wahlverträge ausdrüklich gelobet worden, daß man niemals zwo derselben einem und eben demselben Hause zuwenden wolle. Dieses Verbot gehet auch auf die Bedienungen der Groß Feldherren, deren Gewalt nicht weniger ausgedähnet ist, als das Ansehen der Staats-Minister. Aus diesem Grunde hat der Graf von Wiesnowicki, Hofmarschall

von

von Lithauen sich 1702. seiner Würde begeben, da sein Bruder zum Unter-Feldherren des Großherzogthums bestallet wurde.

Zwote Abtheilung.

Von den Groß- und Hof-Beamten des Reichs und den Ritterwürden und Land-Beamten der Woywodschaften.

Vorerrinnerung.

Auf die Reichsräthe und Staatsminister, lasen wir die Groß- und Hof-Beamten der Republick folgen. Sie Sind von jenen durch die Beraubung der Stimmen auf dem Reichstage wesentlich unterschieden; sie erheben sich aber über den Rest des Adels, theils wegen des Rangs den sie einnehmen, theils wegen der Gewalt, die ihnen ihre Bedienungen verleyhen; wir wollen sie alle durchgehen, und bey denjenigen anheben, deren Bedienungen mit mehr oder weniger Gewalt begleitet sind; diesen wollen wir die Würden anhängen, welche blos zum Pomp und Pracht des Thrones dienen: sodann werden wir uns zu den Bedienten und Bewürdeten der Woywodschaften wenden, und mit den hohen Gerichts-Beamten das Ende machen.

§. I.

Von den Groß-Beamten der Krone und des Herzogthums Lithauen.

Man setzet gewöhnlich die Groß- oder Staats-Secretarien der Krone und die von Lithauen Secretarz Wielki an die Spitze der Groß-Beamten der Republick, ob sie gleich in der That keinen durch die Gesetze bestimmten Rang haben. Ihre Bedienung macht sie zu einer Art von General Zugeordneten der Kanzler, sie sind in alle Geheimnisse des Staats aufgenommen, sie werden zu den Berathschlagungen gelassen, und verrichten bisweilen so gar den Dienst der Kanzler. Es ist eine hergebrachte Gewohnheit, sie blos aus der Geistlichkeit zu nehmen, und ihre Bedienung ist die letzte Stuffe um in Polen zur Unter-Kanzler Stelle, und in Lithauen zur Bischofs Würde zu steigen. Sie verlassen den Hof selten, und leisten den Eid in seiner Majestät Hände.

Der *Referenten* der Krone und von Lithauen, sind vier an der Zahl: zween weltliche und zween geistliche. Sie waren ehedem dazu bestimmet, die an den König gerichtete Memoriale und Gesuch-Schreiben zu empfangen, sie statteten dem Kanzler von dem Inhalt desselben Rechenschaft ab, und betrieben ihre Beantwortung; Aber dieser wesentliche Theil ihrer Amtsgeschäfte hat schon seit langer Zeit andern Verrichtungen Raum gemacht. Sie sind in unsern Tagen Häupter eines besondern Gerichts, vor welches die Rechts-

Händel

Händel gebracht werden, welche die Bauren der königlichen Güter, mit ihren Edelleuten anfangen. Sie wohnen den sogenanten *Relations*-Gerichten bey, sie rufen darinnen die Rechts-Händel auf, und geben nach den Reichsräthen ihre Stimmen: Endlich fordern sie die Partheyen in den Reichstages Gerichten auf, und unterzeichnen die Urtheile, die derselbe ausspricht. Sie schwören ihren Eid in die Hände des Königes.

Der Kron Groß-Feldherr Hetmann Wielky Koronny ist in Polen, und der Groß-Feldherr von Lithauen ist in diesem Groß-Herzogthum das oberste Haupt der Kriegesvölcker der Republick. Ihre Gewalt ist so weitläuftig und viel unumschränkter, als die Macht der alten Connetables in Franckreich wohl niemals gewesen ist. Sie befehlen als Oberherren den Völckern ihres Landes: Sie sind bestellt über die Vertheidigung der Gräntzen, und die Aufrechthaltung der offentlichen Ruhe zu wachen. Sie richten alle Kriegs-Sachen in der letzten Instanz, und haben die Stellen der Kriegsräthe zu vergeben.

Die Besoldungen der Groß-Feldherren sind auf 120000 Polnische Gulden gesetzet worden, und sie empfangen jährlich eine beträchtliche Summe, um sie auf den Fuß von Gnaden-Belohnungen anzuwenden, ein schwaches Uberbleibsel des Rechts, welche sie im Jahr 1717 verlohren, vermöge dessen sie die zu der Zahlung der Truppen bestimmte Geld Summen selber entheben und nach ihrem Gutdüncken austheilen dorften.

Die

Die Stelle eines Kron Groß-Feldherren ist im Jahr 1581. zu Gunsten des Johann Zamoiky zum erstenmal auf lebenslang vergeben worden; nachher verlangte man, daß die Groß-Feldherren nach dem Beyspiele der Groß-Kanzler, in den allgemeinen Versammlungen der Nation ernannt werden sollten; aber der Pacifications Reichs-Tag vom Jahr 1736. hat dem Könige die Freyheit wiedergegeben diese Stelle ohne Beytritt der Stände zu übertragen.

Ubrigens darf diese Hetmans Würde durch keinen Staats-Minister versehen werden, es ereignet sich aber sehr oft, daß man die ersten Reichsräthe dazu ernennet.

Die Groß-Feldherren leisten ihren Eid in die Hände des Königes. Der Unter- oder Gräntz-Feldherr Hetmann Polny, ist so zu sagen der General Leutenant des Groß-Feldherrn. Die Stiftung dieses Kriegs-Obersten fällt in die Zeiten des Königs Stephan Pathory, da die Republick sich genöthigt gesehen, immerdar ein Corps Truppen auf den Gräntzen zu erhalten; um den Streifereyen der Türcken und Kosacken Einhalt zu thun. Die Befehlshaber-Stelle dieses Beobachtungs-Lagers wurde dem Stanislaus Zolkiewski mit dem Titel eines Unter- oder Gräntz-Feldherrn ertheilet, welchen seine Nachfolger beybehalten, obgleich ihre ursprünglichen verrichtungen schon seit langer Zeit aufgehöret haben.

Die zween Unter-Feldherren sind die muthmaslichen Nachfolger der Groß-Feldherren. Ihre

Besol-

Besoldungen sind auf 80, 000 Polnische Gulden, oder 15, 000 Reichsthaler vestgesetzet worden.

Der Kriegs-Heers *Notar* Pisarz Polny war vorzeiten wie General Aufseher der Truppen der Republick. Er stund den Musterungen vor, welche man alle Monate bey den Fußvölkern und jährlich viermal bey der Reuterey vornahm. Er nahm ein Verzeichniß von der Anzahl der Leute und Pferde, die sich dabey einfanden, und setzte zwo Listen davon auf, deren eine den Rechnungen der Groß-Schatzmeister beygefüget, und die andere der Reichsversammlung vorgelegt wurde, aber die Pisarz sind durch den Reichstag von 1717. dieser Sorgfalt überhoben worden. Die Musterungen werden heut zu Tage, durch besondere Komissarien gehalten, welche man in den Woywodschaften auswählet, darinnen die Truppen ihre Standquartiere haben, und die Pisarz erscheinen nicht mehr, als bey den General-Musterungen eines gantzen Kriegsheeres. Ihre Besoldungen bestehen aus 30, 000 Gulden oder ungefähr 5000 Reichsthalern für den Pisarz der Krone, und aus der Hälfte dieser Summe für den von Lithauen.

Ubrigens ist durch die Verordnung von 1633. ausgemacht worden, daß die Stelle eines Notars des Kriegsheers keinen Reichsräthen mehr aufgetragen werden sollte. Die Pisarz schwören in die Hände des Königs.

Die Würde eines Groß-Feldzeugmeisters (Gèneral Artylerzi) ist im Jahr 1637. von dem Könige Ladislaus IV. bey der Kron Armee zu Gunsten

sten des Paul Grodzicki, und im Jahr 1638. in dem Lithauischen Heere für den Niclaus Abramowitz gestiftet worden. Zu gleicher Zeit wurde verordnet, daß die Groß-Feldzeugmeister die Befehle von den Groß-Feldherren empfangen sollten, und daß die Republick künftighin den Unterhalt des groben Geschützes über sich nehmen würde. Anstatt daß vorhin die Könige Stephan Bathory und Siegmund III. aus ihren eigenen Geldern dafür gesorget hatten. Zu diesem Ende wurde vestgesetzt, daß man in Polen gedoppelte Quatember von denn Innhabern der königlichen Lehengüter fodern sollte um die Summe von 117798 Gulden herauszubringen; und als dieser Fond nicht hinreichte, so brachte man 1679. in Vorschlag, so viel königliche Lehengütern einzuziehen als erforderlich war, um den Betrag von 30,000 Gulden Einkünften abzuwerfen, welche auf die Artillerie verwandt werden sollten; allein dieses so weise und heilsame Gesetz, welches man in allen Wahlverträgen wiederholet hat, ist niemals in Erfüllung gekommen.

Man begnüget sich alle Jahre eine gleiche Summe auf die Schatzkammer anzuweisen, für welche die Groß-Feldzeugmeister gewissen, aus dem Senat und der Kammer der Landboten gezogenen, Komißionen Rechnung leisten müssen. In Lithauen hat neben den einfachen Quatembern der königlichen Lehengüter; welche 14,000 Polnische, oder ohngefehr 4000 Reichs-Gulden abwirft. Der Groß-Feldherr Michael Pac, die Starosteyen von Gieranow und Lipnisk, welche auf

40,000

40,000 Polnische, oder 11,000 deutsche Gulden Einkünften geschätzet werden, zum Dienste der Artillerie aussetzen lassen, und die Schatzkammer von Lithauen legt jährlich die Summe von 15,000 Polnische Gulden hinzu, bis daß die Republick das Gesetz von 1659. betreffend die Einziehung gewisser königlichen Lehengüter in Vollstreckung bringen läßt. Der Groß-Feldzeugmeister des Großherzogthums legt seine Rechnungen vor dem Obergerichte von Lithauen ab.

Dieses Amt ist mit der Bedienung eines Groß-Feldherrn unverträglich, allein es ist dem König unverboten, dasselbe Reichsräthen anzutragen.

Die Groß-Feldzeugmeister schwören in die Hände des Königes.

Der General-Quartiermeister der Krone Obozni Koronny leistet keinen Eid, weil seine Verrichtungen aufgehört zu haben scheinen. Sein Verweser heiset der Unter oder Feld-Quartiermeister Obozni Polni: und weder einer noch der andere geniesen einiger Besoldung.

In Lithauen ist der Zustand der Oboznys ohngefähr der nämliche, ausgenommen daß jeder derselben ein Gehalt von 1500 Polnische, oder 400 deutsche Gulden beziehet.

Es bleibt uns noch übrig von dem General der Vortruppen Straznik und von seinem Verweser Straznik Polni zu reden. Ihr Amt ist blos militarisch und erfordert keine Eidesleistung. Der Straznik Koronny ist auf 1500 Gulden, oder ohngefähr dritthalbhundert Reichsthaler, und sein Straznik Polni auf 960 Gulden oder 150 Reichsthaler

thaler Einkünften eingeschränket. Die von dem Grosherzogthum Lithauen sind durch die Verordnung von 1717. besser bedacht worden. Sie wirft dem ersten 12000 Gulden, oder ohngefähr 2000 Reichsthaler zur Besoldung aus, und die Hälfte dieser Summe dem Straznik Polni Litewski oder Unter-Feldherrn der Vortruppen von Lithauen.

Der Großkämmerer der Krone und der von Lithauen Podkomorzy, sind die obersten Hofbedienten der Republick. Ihr Amt macht sie von der Person des Königs unzertrennlich. Sie sollen über die Erhaltung seiner Majestät wachen, und der Republick davon Rechenschaft geben. Sie empfangen die fremden Gesandten an der Thüre des königlichen Vorgemachs, und bestellen alles, was den Pomp und die Pracht des Hofes anlanget. Es war so gar einst eine Zeit, da die Republick ihnen auferlegte, die Königinnen zu verhindern, sich in die Regierungs Angelegenheiten zu mischen. Sie leisten den Eid der Verschwiegenheit, und verlassen ihr Amt gemeiniglich nicht anders, als wann sie zur Hof-Marschals-Stelle hinaufrücken.

Die zween Hof-Schatzmeister, Podskarbi Nadworny, müßen als die Verweser der Groß-Schatzmeister betrachtet werden, dessen Verrichtungen sie in jener Abwesenheit, oder wenn diese Stelle erledigt geworden, zu versehen pflegen. Der Hof-Schatzmeister ist auch der General Einnehmer der königlichen Gefälle; Er läßt die Tafelgüter seiner Majestät verwalten, und giebt ihm davon Rechnung.

Die Geistlichen sind durch ein Gesetz vom Jahr 1633. von dieser Stelle ausgeschloßen. Die Hof-Schatzmeister leisten den Eid in die Hände des Königes, und pflegen den Groß-Schatzmeistern öfters nachzufolgen. Die Notarien des Schatzes Pisarze Skarbowi haben die Verwahrung der Finanzen-Gelder und die Kanzley des Schatzes zu besorgen. Es sind ihrer vier in Polen auser dem Ober-Notar: Pisarz Naywyzszy.

Diese Bedienung wird von den Groß Schatzmeistern vergeben.

Die obersten Gehülfen der vier Kanzler werden Kanzleyvorsteher geheisen, jeder Kanzler hat den seinigen für sich, den er ernennt und in Eid und Pflicht nimmt.

Den Instygatoren oder Reichs-Fiscalen ist aufgetragen über die Aufrechthaltung und Beobachtung der Gesetze zu wachen. Der Instygator von Polen hat 1700. Polnische oder gegen 500 deutsche Gulden Besoldung, auser einer Belohnung von 1500. Gulden oder dritthalb hundert Reichsthalern, die er empfängt, wenn er den Versammlungen zu Radom beywohnet. Der Vice-Instygator der Krone genieset eines Gehalts von 500. Polnischen oder 30. deutschen Gulden. Der Instygator von Lithauen empfängt jährlich 4000. Polnische, das ist ohngefähr 1000. deutsche Gulden, wobey er aber verbunden ist immer bey dem Ober-Gerichte seine Wohnung zu halten.

Die Instygatoren schwören in die Hände des Königes, und werden von seiner Majestät gesetzet.

§. II.

Von den hohen Kriegs-Beamten der Krone und des Groß-Herzogthums.

Die Würde eines Groß-Panier-Herrn oder Reichs-Fändrichs Chorazy ist seit dem Anfang des XV. Jahrhunderts bekannt, sie giebt das Recht bey allen öffentlichen Feyerlichkeiten, bey der Salbung und Beysetzung der Könige, bey der Belehnung der Kron-Vasallen, und wenn der ganze Adel zu einer Kriegs-Unternehmung aufsitzet, die Paniere von Pohlen und Lithauen zu tragen. Die Verweser der beyden Groß-Fändriche sind die Hof-Panierträger der Krone und des Groß-Herzogthums Chorazy Nadworny. Diese Würde kan mit andern Kriegs-Bedienungen gar wohl bestehen, und erfordert keine Eides-Leistung.

Die Verrichtungen der Schwerdt-Träger der Krone und des Groß-Herzogthums Miecznik Koronny oder Lithewski, sind das Reichsschwerdt bey eben den Feyerlichkeiten vorzutragen, wenn der Choraczy die grose Standarte trägt.

Er leistet keinen Eid.

Die übrigen Thron Beamten sind.

Der Ober-Stallmeister, Koniuszy.

Der Ober-Küchenmeister, Kuchmistrz.

Der Ober-Truchseß, Stolnik.

Der Ober-Mundschenk, Podczaszy.

Der Vorschneider, Krayczy.

Der Unter-Truchseß, Podstoly.

Der

Der Unter-Schencke, Czesnick.
Der Ober-Jägermeister, Lowczy.
Der Unter-Stallmeister, Podkoniuszy.
Der Hof- oder Unter-Jägermeister, Lowczy Nadworny.

Alle diese Bedienten befinden sich gleichmäßig in Polen und in Lithauen, und sind zu keinen Verrichtungen gehalten, ausgenommen bey den Feyerlichkeiten der Salbung und Krönung. Ihre Stellen sind auf Lebenslang, es sey dann daß sie sich derselben freywillig begeben wollten, und hindern nicht, daß die Titularen mit andern Bedienungen sollten können versehen werden.

§. III.

Von den Hof-Beamten der Woywodschaften.

Die Oberbeamten der Woywodschaften sind von zweyerley Arten: Die einen führen den Namen von einem ganzen Lande, und die andern von einem Schloße oder von einer Amts-Hauptmannschaft. Die meisten Polnischen Länder haben folgende Würden;

Den Land-Kämmerer Podkomorzy Ziemsky: Diesem Beamten ist die Verfertigung der Lagerbücher der Woywodschaften auferlegt; er setzet die Markscheiden der Adelichen Güter, und entscheidet alle Streitigkeiten, welche sich über die größere oder kleinere Ausdehnung derselben erheben.

Der Land-Richter Sedzia Ziemsky und sein Mitgenoße der Unter-Landrichter Podſedek Ziemsky machen ein Gericht aus, vor welchem die bürgerlichen Zwistigkeiten der Edlen Landsaßen geschlichtet werden sollen.

Ihr Amts-Schreiber führet den Namen eines Land-Notars, Piſarz Ziemsky. Diese vier Aemter werden durch die Wahl besetzet. Der Adel der Landshauptmannschaften, darinnen eines oder das andere derselben erlediget ist, versammlet sich auf die Einladung des Woywoden oder des Kastellans, oder auch in ihrer Ermanglung auf die Einladung des Landkämmerers; Er wählet aus seinem Mittel vier Candidaten, welche er dem Könige vorschlägt, und seine Majestät überträgt die Stelle demjenigen, der ihm am vorzüglichsten ansteht. Die folgende Landwürden hängen ganz allein von der Ernennung des Königes ab.

Der Panier-Träger Chorazy, ist der Landesfändrich, und trägt das Landpanier, so offt der Adel sich militarisch versammlet.

Der Tribun-Kreysvogt oder Zunftmeister Woyski;

Und der Vice-Tribun Woyski Micyszy wachen in Kriegs-Zeiten über die öffentliche Sicherheit ihrer Kreyße.

Der Land-Truchseß, Stolnik.

Der Land-Schenk, Podczasci.

Der Unter-Truchseß, Poldſtoly.

Der Unter-Schenke Czesnik.

Der Jägermeister, Loweſzy.

Der Schwerdt-Träger, Miecznik, und

Der

Der Schatzmeister, Skarbnik besitzen Würden, woran weder Verrichtung noch Gewalt haftet.

Neben diesen Würden, welche die Lande oder Kreyse des Königreichs und des Groß-Herzogthums mit einander gemein haben; befindet sich in den Ländern dieses letztern noch ein wählbarer Marschall, dessen Bedienung aber auf Lebenslang vergeben wird, da hingegen in Polen die Erwählung eines Marschalls immer die erste Beschäftigung der Kreysversammlungen ist.

Ein Mostowniczy, oder Brücken und Strasen-Aufseher.

Ein Budowniczy, oder Aufseher über die öffentliche Gebäude.

Ein Lesniczy, oder Forstmeister.

In Preußen stehet die Ernennung der Kämmerer, in sofern sie Mitglieder des Preußischen Senats sind, bey dem Könige. Der Land-Richter wird wie in Polen erwählet, und die Gerichts-Schöpfen sowohl als die Land-Notarien werden von dem Adel erkieset.

Das Haupt aller Landbeamten der Kastellaneyen heiset *Starosta*; er gleichet den alten Graven von Deutschland sogar auch in der Ableitung seines Namens, welche von dem Alter der ehemaligen Starosten herrühret, wie die Graven den ihrigen von ihren grauen Haren erhalten haben.

Man findet in Polen zwo Gattungen von Starosten. Die einen sind Starostowie Grodowi, oder Sądowi, Starosten mit Grods, oder mit einer Gerichtsbarkeit.

Die andere haben keine Gerichtsbarkeit *Niesadowi*. Die Rechtshändel, welche von dem Richtstuhl der Starosten abhängen, sind alle öffentliche Uebelthaten, und alle persönliche Streitigkeiten der Adelichen. Auf ihnen beruhet die Aufsicht über die Landstrasen, das höhere Policeywesen, und die Vollstreckung der Urtheile, welche die Obern-Gerichts-Höfe ihnen zusenden. Endlich haben Sie das Recht alle Bedienten ihres Grods zu ernennen; als den Vice-Starosten, Podstarosta, den Grod-Richter, den Notar oder Gerichtschreiber, den Kanzley-Aufseher, den Subdelegaten, und den Burggrafen. Sie können sie auch nach ihrem Willkühr absetzen, ausgenommen in den Grods von Masovien, deren Notar zugleich Landschreiber, folglich wählbar und auf Lebenslang gesetzt ist.

Die Starosten ohne Grods sind Edelleute, welche mit einem Schloße und einem ansehnlichen Landgute belehnt sind, davon sie auf Zeit Lebens die Einkünfte beziehen, und welche nach ihrem Tode der Verfügung des Königes wieder anheim fallen; folglich sind sie von den Grod-Starosten darinnen verschieden, daß sie keine Gerichtsbarkeit haben; und von den Tenutarien oder schlechten Lehnsaßen, indem sie mit einem Schloße oder mit einem Flecken belehnet sind, da hingegen die Tenute oder Dzierzawa nur einzelne Dörfer in sich begreifet.

Um ein weltlicher Reichsrath, ein Grod-Starost oder Landbeamter zu werden, erfordern die Gesetze von Pohlen, daß man ein Terrigena

Zie-

Ziemianin ein Landsedler, ein in der Woywodschaft und in dem Lande, um dessen Würde man anhält, angesessener Edelman sey.

Folglich schlieset das Gesetz überhaupt alle Fremde aus, sie seyen von Adel oder nicht; alle naturalisirte Edelleute bis in das dritte Glied; alle geadelte Polacken bis auf eben dieses Ziel, und alle Polen, welche sich begnügen in den Städten zu wohnen, und keine liegende Gründe oder sogenannte reichssäßige Rittergüter besitzen; und endlich alle auser dem besagten Lande gebohrne Edelleute.

Ein anderes Gesetz will, daß diese Würden wie auch alle Königliche Lehengüter, solchen Personen übertragen werden sollen, welche des allgemeinen Rechts der Adelichen geniesen, aequalitate Juris et poenae gaudentibus: wodurch die Stände die Königlichen Prinzen von den Wohlthaten seiner Majestät gänzlich ausgeschlossen haben, als welche den Polnischen Gerichten nicht unterworfen sind; endlich sollen die, so sich darum bewerben, das mündige Alter erreichet haben.

Der Besitz zwoer Grod-Starosteyen ist den Gesetzen des Königreichs ganz und gar zuwieder; es ist ebenfalls verboten sie den Woywoden, von denen sie abhängen, und den Weibspersonen zu übertragen.

Die Gesetze sind nicht so scharf in Absicht der geistlichen Würden, und der Stellen der Staats-Minister und Thron-Bedienten; um dazu zu gelangen, ist es hinreichend ein Edelmann und ein Polacke zu seyn.

Diese Bedingung betrift auch die Starosteyen ohne Grod, und die Lehns-Dörfer.

Der König kan sie nach seiner Wahl jedem Adelichen geben, je nachdem er es für gut findet, sogar auch Weibern, entweder durch eine unmittelbare Ernennung, oder so daß er dem Manne ein mittheilendes Recht bewilliget.

Drittes Hauptstück.

Von dem Ritterstande.

Der Character eines Polnischen Edelmanns ist vom Vater auf den Sohn erblich, die sogenannten Mißheyrathen können keinen auf irgend eine Weise herunter setzen.

Der Adel muß durch Zeugen und durch gültige Urkunden bewiesen werden; hieher gehören die Erwerbung Reichssaßiger Ritter-Güter, der Zutritt auf die Landtäge, die Ausübung einer adelichen Bedienung oder Würde, und die in den Kreyß-Versammlungen besichtigte und bekräftigte Adels-Briefe.

Diese Beweise müssen vor den Kreys-Tägen geführet, und gerichtlich (per ſerias controverſias) erörtert worden seyn, wie das Gesetz von 1633. sagt.

Jeder Edelmann, der seinen Adel nicht beweisen kan, wird seiner Reichssaßigen Güter verlustig,

lustig, deren Hälfte zum Vortheil des Quatember-Schatzes eingezogen wird, und der Rest den Ausgebern zugehöret.

Der wohlerworbene und wohlerwiesene Adel kan nur durch Staatsverbrechen, und durch den Mißbrauch der Freyheit verlohren gehen. Das Gesetz von 1633. erklärt den Sinn dieser Worte: Die Freyheit mißbrauchen, heiset öffentliche geringschätzige Handirungen treiben, sich auf die Handelschaft legen, in den Städten Schenken halten, Magistrats-Aemter annehmen. Dennoch ist den Polnischen Edelleuten erlaubt Manufacturen zu errichten, einem andern Edelmann in allen Arten von Verrichtungen zu dienen, und den Erwuchs ihrer Landgüter, wie sie können, zu verkaufen.

Die Kinder, welche während der Zeit gebohren werden, da ihr Vater seine Freyheit mißbrauchet, werden für bürgerlich und unfähig gehalten Reichssaßige Güter zu besitzen. Die durch den Reichstag naturalisirte Edelleute, verlieren ihren Adel, wenn sie versäumen dergleichen Güter an sich zu bringen, wie auch die Protestanten, welche versprochen haben den römischen Glauben anzunehmen, wenn sie es anstehen lassen diese wesentliche Bedingung zu erfüllen.

Die Rechte des Ritterstandes sind von einer besondern Ausdehnung. Er versiehet alle Ehrenstellen und Bedienungen des Reiches, er besitzet alle Reichslehen und Königliche Güter, und der unterste Edelmann ist durch seine Geburt den ober-

sten herzoglichen und fürstlichen Familien gleichgesetzet.

Es ist weder den Königen noch irgend einer Art von Obrigkeit erlaubt einen Edelmann ins Gefängniß zu setzen, es sey dann daß er nach dem regelmäsigen Laufe der Rechte zuvor sey überführet worden.

Die Gesetze nehmen hievon nichts aus als die Fälle des Diebstahls, des Strasenraubes, der Nothzucht, des Mordbrennens, des Todschlags, und der Staatsverbrechen. Sie nehmen auch diejenigen Edelleute aus, welche, wenn sie angeklagt worden, sich weigern Bürgschaft zu stellen, und diejenigen, welche dreymal wegen schnöder Handlungen gerichtlich sind geschmähet worden: ter in registrum maleficiorum descriptus, wie das Gesetz von 1505. saget. Ferner ist den Stadt-Schultheißen erlaubt, die Edelleute in Verhaft zu nehmen, welche den Bürgern Gewaltthätigkeiten erweisen; es ist ihnen aber bey Lebensstrafe verboten denselben ohne Zuziehung des Starosten den Proceß zu machen.

Die Edelleute haben das freye Recht Reichssäßige und andere Güter, und selbst Häuser in den Städten an sich zu kaufen; jedoch unter der Bedingung, daß sie von diesen die ordentliche Auflagen bezahlen, und keinen Landstreichern oder fremden Handwerkern einen Aufenthalt verstatten sollen. Sie sind von der Truppen-Einquartierung befreyet, und ihre Häuser sind eine Art von unverletzlichen Freystädten, sobald sie versprechen die-

diejenigen vor das Gerichte zu stellen, welche sich dahin geflüchtet haben.

Sie sind für den ganzen Abwurf ihrer Güter von den Zollgebühren befreyet, für das Vieh, welches den Winter in ihren Stallungen zugebracht, und für alle Arten von Waren, welche sie zu ihrem besondern Gebrauch ausser Landes kommen lassen. Sie empfangen alle Jahr eine sehr beträchtliche Menge Salzes, um einen durch die Gesetze vest bestimmten Preis, und können zu ihrem Nutzen die Bergwerke ausbeuten, welche sie auf ihren Gütern entdecken. Sie üben eine oberherrliche Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen aus, das Recht über Leben und Tod ausgenommen, welches vor das Gericht der Vögte gehöret.

Man macht der Nation den Vorwurf, daß die Gesetze, die Ermordung eines Bauren, höher nicht als um 30. Mark Silbers angeschlagen haben.

Das von 1588. legt einen Edlen, der einen andern Edelmann mit einem Säbelhiebe tödtet, auf eine Strafe von 240. Mark an, und wenn er ihn durch einen Schuß erleget hat, auf 480.

Endlich wenn ein Edelmann sichs herausnimmt, einen andern aus eigener Privat-Gewalt einzusperren, so ist er zu einer Geldbuse von 120. Mark, zu einem jährigen Gefängniß in Form öffentlicher Strafe, und über das auf einen dreyfach stärkern Zeitraum als er den andern in den Banden gehalten, und zu Ersetzung seines Schadens verdammet.

Es

Es ist dem Könige verboten den Unterthanen der Polnischen Edelleute Adelsbriefe zu ertheilen, ohne deswegen ihre Einwilligung erhalten zu haben. In Lithauen erhalten die getauften Juden den Adel von rechts wegen.

Der Ritterstand besitzet auch einen beträchtlichen Antheil an der Regierung der Republick. Sie senden die Landboten auf die allgemeinen Reichstäge; Abgeordnete an die obersten Tribunalien, und Komissarien an die Rechnungs-Kammer.

Die Wahl derselben geschiehet auf den Kreißtägen durch die einmüthigen Stimmen des in den verschiedenen Ländern angesessenen Adels.

Ende des zweyten Buchs.

Drittes Buch.

Von der öffentlichen Regierungs-Verfassung.

Vorerrinnerung.

Die Staats-Regierung in Polen, kan unter zween verschiedenen Gesichts-Punkten betrachtet werden. Auf einer Seite siehet man den König der Versamlung der Stände vorsitzen und die Berathschlagungen derselben lenken. Die Zwischenregierungen nehmen die entgegengesetzte Seite dieses Gemähldes ein, und stellen uns die Nation dar, wie sie ihres Oberhaupts beraubet ist. Allein in beyden Fällen werden die Zügel der Regierung durch die Stände der Republick gehalten, und die Gesetze und das Herkommen verdammen alle Entschliesungen, welche alle drey Stände des Reiches nicht einmüthig gefasset haben.

Erstes

Erstes Hauptstück.

Von den Reichs-Tägen.

Die allgemeinen Versammlungen der Polnischen Stände sind von verschiedenen Arten. Die einen führen den Namen Seym; und werden ordentlich alle zwey Jahre gehalten. Andere werden auserordentlicher Weise in den Fällen einer äusersten und unumgänglichen Nothwendigkeit zusammenberufen. Die Convocations- und Wahl-Reichstäge gehören in die Zwischenregierung: Endlich bezeichnen die *Confœderation*en, die allgemeinen Raths-Versammlungen und die Reichstäge zu Pferde, die Zeiten der Unruhe und der Zwistigkeit.

Erster Abschnitt.

Von den ordentlichen Reichs-Tägen.

Die ordentliche Reichs-Täge haben gegen das Ende des XV. Jahrhunderts ihren Anfang genommen. Die Zeit und der Ort der Versammlungen haben lange von der Wahl der Könige abgehangen: aber die Nation hat ihnen durch die Gesetze von 1569, 1576, 1673, 1717, und 1726, dieses Recht genommen.

Vermöge dieser Gesetze sollen die ordentlichen Reichs-Täge regelmäsig von zwey zu zwey Jahren

ren auf einander folgen. Der König ist gehalten ihrer zween nach einander in Warschau, und immer den dritten zu Grodno zu feyren, und wird also hierinnen eine vollkommene Gleichheit zwischen den drey grosen Landschaften beobachtet, welche das Königreich ausmachen. Die Eröffnung dieser Versammlung ist auf den Montag nach dem Michaelis Feste, und ihre Dauer auf einen Zeitraum von sechs Wochen angesetzet worden: Hier ist die Ordnung, welche die Gesetze und das Herkommen eingeführet haben. Bey jedem ordentlichen Zeitpuncte der Reichs-Täge, läßt der König an alle Reichs-Räthe Circular-Schreiben ergehen, um wegen der Gegenstände der Reichstäglichen Berathschlagungen ihr Gutachten zu vernehmen. Ihre Antworten und die Befehle Sr. Majestät, dienen den Kanzlern, die Benachrichtigungs-Schreiben aufzusetzen, welche man hernach an alle Kreys-Täge oder besondere Versammlungen des Adels der Woywodschaften abschicket.

Die Universalien oder Einladungs-Briefe, werden den Grods zugeschrieben, um wenigstens drey Wochen vor dem zu Haltung der Kreys-Täge vestgesetzten Zeitraum, und folglich neun Wochen vor der Eröfnung des allgemeinen Reichs-Tags ausgekündiget und angeschlagen zu werden.

Alle Kreys-Täge versammlen sich an einem und eben demselben Tage, die von Zator und Halicz ausgenommen, welche den andern um acht Tage zuvor kommen. Der älteste Reichsrath der Woywodschaften hält dabey bis zur Erwählung

eines

eines Land-Marschalls den Vorsitz; alsdann schreitet man zur Wahl der Landboten, welche nach der Mehrheit der Stimmen vollzogen werden sollte, die man aber aus Eigensinn durch eine einmüthige Gleichstimmigkeit zu berichtigen verlanget.

Um befugt zu seyn nach einer Landboten-Stelle zu streben, muß man in dem Gerichts-Sprengel des Kreyses Reichssäßige Güter besitzen, den Versammlungen beygewohnet haben, und weder ein Reichs-Rath noch ein Beysitzer der Obergerichte seyn; sich mit keinen Reichs- und Landabgaben in Rückstand befinden, und kein noch nicht vollzogenes Rechts-Urthel gegen sich haben.

Nach getroffener Wahl entwirft der Marschall mit Zuziehung der Beysitzer die Verhaltungs-Befehle der Landboten: er unterzeichnet sie, und legt die Urkunde derselben in dem Grod nieder, nachdem er zuvor beglaubigte Abschriften zum Gebrauche der Landboten davon hat ausfertigen lassen. Wenn ein Kreys-Tag sich zerschlägt, so kan der König bis auf drey andere zusammen berufen, woferne er dazu hinreichende Ursachen zu haben glaubet, im Fall sie aber alle ein gleiches Schicksal trifft, so verlieret die Landschafft oder der Kreys für dieses mal seine Stimmen zum allgemeinen Reichs-Tage, und ist darum nicht weniger zu alle dem verpflichtet, was dieser auszumachen für dienlich erachtet.

Drey Wochen nach dieser Ceremonie sollten die Landboten sich vereinigen, und zwar die von Groß-

Groß-Polen zu Kolo, die von Klein-Polen zu Nowe Miasto, die Landboten von Lithauen zu Slonym; die von Masovien und Podlachien zu Warschau, die Landboten von Wollhynien zu Wlodomir, und die von Preußen wechselsweise zu Graudenz und zu Marienburg: allein diese Einrichtung wird blos durch die Landboten der drey Preußischen Woywodschaften beobachtet. Endlich langen sie alle zu Warschau an, oder zu Grodno, wenn die Reihe diesen Ort trift; der Groß Marschall stellet sie dem Könige vor, und der Reichstag hebt sich am Montage nach dem Michaelis-Feste mit einer Messe, und einer Predigt an, welchen der König, der Reichs-Rath, und die Gesellschaft der Landboten beywohnen sollen.

Hernach begeben sich die Reichs-Räthe in den ihnen angewiesenen Saal, und die Landboten in ihr Gemach oder *Stuba*.

Daselbst setzen sie sich nach dem Rang ihrer Woywodschaften, und die Berathschlagungen werden durch den Marschall des vorigen Reichs-Tags eröfnet, wenn er gegenwärtig sich unter der Zahl der Landboten befindet, in dessen Ermanglung gehöret diese Verrichtung wechselsweise dem ersten Landboten von Posen, wenn die Reihe an Groß-Polen ist, dem ersten Landboten von Krakau für Klein-Polen, und dem ersten Landboten von Wilna, wenn der Reichstag in Lithauen gehalten wird.

Ist der vorige Marschall unterdessen zu einem Woywoden, Kastellan, oder Staats-Minister

erhoben, und mithin in den Reichs-Rath aufgenommen worden, so führet er doch noch den Marschalls-Stab unter den Landboten, aber blos um sie zur Beschleunigung einer neuen Marschalls-Wahl aufzubieten. Ist diese vollzogen, so übergiebt er den Stab seinem Nachfolger, und verfüget sich in den Saal der Reichs-Räthe, um allda seine Stelle einzunehmen.

Sollte aber der neu erwählte Marschall während des Reichstags mit einem Senatorischen Amte begnadigt werden, so ist er schuldig den Marschallsstab bis zu Ende des Reichs-Tags zu führen, und ihn beym Schluße desselben in die Hände des oberwähnten ersten Landboten derjenigen Provinz zu überliefern, welcher die Reihe des Reichstags bevorstehet. Das Gesetz von 1736. hat die Ordnung der Berathschlagungen auf folgende Weise bestimmet.

1) Obranie Marszalka Poselskiegow Pierwszym, y Przysiega Jego. Man soll gleich am ersten Tage den Marschall oder Præsidenten der Kammer der Landboten erwählen.

Diese Wahl geschiehet durch die Mehrheit der Stimmen, und mit unverrückter Beobachtung des Umwechsels zwischen den dreyen Hauptprovinzen. Aber es ereignet sich oft, daß die Reichstäge zerrissen werden, ehe man wegen dieses ersten Gegenstands der Unterhandlung übereingekommen ist. Sobald der Marschall seinen Eid geleistet hat, so übergiebt ihm der vormalige seinen Stab, und bestallet ihn durch dieses Mittel zu seinen Verrichtungen.

2) Rugi

2) Rugi. Die Rechtsbestätigung der Landboten. Wenn man sich während der Marschalls-Wahl einfallen läßt einem oder dem andern Landboten den Vorwurf der Nichtigkeit oder Regellosigkeit in Absicht seiner Erwählung zu machen, oder wenn man gegen ihn ein Gerichts-Urtheil vorweiset, welches noch auf ihm haftet, so verliert der Landbote alsbald seine Thätigkeit.

Isc Podlasken. Wenn der Marschall erwählet worden, so ist seine erste Sorge, diese Einwendungen untersuchen zu lassen: findet man sie gegründet, so ist alsdann der Landbote ohne Wiederkehr aus der Ritterstube ausgeschlossen, wenn er sich aber rechtfertigt, so wird das Podlasken umgestossen, und die Einwendungen werden vernichtiget. Eben dieses geschiehet auch, wenn diejenigen, so die Einwendungen machen, nicht in dem Augenblicke erscheinen, da der Landbote zum ersten male redet.

3) Powitanie Krola. Die Landboten gelangen beym Könige zum Handkuße. Zu erst werden achtzehen Landboten abgeordnet, die der Marschall aus den drey Landschaften ausließt, um dem Könige die Marschalls-Wahl anzukündigen, und um die Erlaubniß anzuhalten, seine Majestät zu bewillkommen. Wenn hierauf an dem durch den Groß-Kanzler vestgesetzten Tage der König in der Mitte des versammelten Senats auf seinem Thron sitzt, so begiebt sich der Reichstags-Marschall an der Spitze der Landboten dahin. Er selber tritt dem Könige gegenüber zwischen die beyden Groß-Marschälle, und die Land-

boten stellen sich hinter die Bänke der Kastellane vom zweyten Range. Der im Dienst stehende Groß-Marschall gebiet das Stillschweigen: Der Reichstags-Marschall hält an dem König eine Bewillkommungs-Rede, der Kanzler antwortet, und die Landböten nahen sich, um nach der Ordnung der Woywodschaften dem Könige die Hand zu küßen. Nach Vollendung dieser Ceremonie, setzet sich der Reichstags-Marschall zwischen den beyden Groß-Marschällen auf einen Polster-Schemel, und die Landboten nehmen ihren ersten Platz hinter den Bänken der Kastellane wieder ein.

4) Czytanie Pactorum Conventotum. Die Ablesung der Wahlverträge. Diese geschiehet durch den Groß-Sekretar oder einen der Referenten der Provinz, darinnen der Reichstag gehalten wird. Es ist den Landboten erlaubt ihn bey jedem Punkte zu unterbrechen, und jeden Artickel zu rügen, wenn sie einige Klagen gegen die Übertretung derselben anzubringen haben.

5) Propozyzia od Tronu. Der im Dienst stehende Groß-Kanzler trägt von dem Throne, das ist im Namen des Königes, die Gegenstände der Berathschlagungen vor, nach Maasgabe der den Kreys-Versammlungen zugesandten Berichtschreiben. Diese Vorträge begreifen den ganzen Umfang der Reichstags-Angelegenheiten, das Recht des Krieges, des Friedens, der Bündniße, die Auflagen, die Finanzen der Republik, die Kriegs-Heere, den Handel und Wandel, die hohe Policey des Staats, u. s. w.

6) Scripta

6) Scripta ad Archivum, senatus consulta. Wenn Angelegenheiten von äuserster Wichtigkeit vorkommen, welche ein tiefes Geheimniß erfordern, als Kriegs-Erklärungen, Friedens-Vorschläge, Bündniße u. s. w. So berathschlagen sich der Primas, der Reichstags-Marschall, und einige zu diesem Endzweck abgeordnete Reichsräthe mit einander ins besondere, und fassen einen Schluß, welchen man schriftlich in die Archive der Republick beyleget, bis die Zeit es erlaubet solchen in der vollen Reichs-Versammlung abzulesen, die Senatus Consulta oder Reichsrath-Schlüße, werden auf gleiche Weise kund gemacht.

7) Vpomnienie się Wakansow. Der Reichstags-Marschall begehret, daß der König alle in der Republick erledigte Güter, Aemter, Ehrenstellen und Würden vergeben möge, er zeiget diejenigen an, welche zu besetzen noch übrig sind, und hält die Thätigkeit des Reichstags auf, bis daß der König sie hat bestellen können.

8) Vota Senatorska. Die Reichs-Räthe geben über die vorgelegten Gegenstände ihre Stimmen. Die Groß-Marschälle rufen in Verhältniß mäßiger Ordnung, die Reichs-Räthe ihrer Provinzen auf nach dem Rang, den sie in der allgemeinen Versammlung bekleiden.

Die zehn Staats-Minister reden nach den Reichs-Räthen, und die Landboten hören sie stehend an.

9) Deputacya do Konstitucyi Zsenatu. Der Groß-Kanzler ernennet im Namen des Königes

drey Abgeordnete aus dem Senat, um die neuen Gesetze und die Schlüße des Reichstags zu entwerfen. Man wählet immer einen Bischoff aus Klein-Polen, einen Woywoden aus Groß-Polen, und einen Woywoden aus Lithauen. Der Reichstags-Marschall füget aus jeder Haupt-Provinz zween Landboten hinzu, und sie leisten allesamt den Eid in die Hände des Königes.

10) Deputacya do Skarbu y artyleryi. Der Groß-Kanzler ruft von dem Trone die Abgeordnete des Reichs-Raths auf, um die Rechnungen der Groß-Schatzmeister, und des Groß-Feldzeugmeisters der Krone durchzugehen.

Der Ausschuß für die Schatzkammer von Polen bestehet in zween Bischöffen, zween Woywoden, und zween Kastellanen aus Groß- und Klein-Polen, und einem Kastellan von Lithauen. Für die Schatzkammer von Lithauen aber, in einem Polnischen und einem Lithauischen Kastellan, und für die Rechnungen des Feldzeugmeisters, in einem Bischoff, einem Woywoden, und einem Kastellan aus Polen, nebst einem Kastellan aus Lithauen. Der Reichstags-Marschall ernennet auf seiner Seite sechs Abgeordnete von jeder Haupt-Provinz, und also überhaupt achtzehen derselben, für die Rechnungen des Groß-Schatzmeisters von Polen: achtzehn andere für die von Lithauen, und zwölfe, nämlich vier von jeder Provinz für die Rechnungen der Kron-Artillerie.

11) Relacya negotiacyi Poslon. Die Gesandten und andere öffentliche Minister der Republick

geben

geben Rechenschaft von ihren Unterhandlungen, und übergeben die Acten davon in die Hände des Königes: Die Reichsräthe sagen ihre Meinung davon auf ihren Sitzen, und die Landboten, welche reden wollen, thun es in der Mitte des Saals.

12) Relacya oder Rechenschaft der Abgeordneten des Kriegsheers. Sie übergeben ihre Berichtschreiben den beyden Kanzlern, welche ihnen von Seiten Sr. Majestät antworten.

13) Regres do Izby Poselskiey. Die Landboten kehren in ihre Stube zurück. Der Reichstags-Marschall fragt den König deswegen um Erlaubniß. Der im Dienst stehende Groß-Kanzler ertheilt sie ihnen mit der Ermahnung, ihre Berathschlagung zu beschleunigen, damit sie sich fünf Tage vor dem Ende der zur Dauer der Reichstäge vestgesetzten sechs Wochen mit dem Senat wieder vereinigen mögen. Alsdann ernennet der Marschall achtzehn Landboten, zu sechsen auf jede Provinz, um den Gerichten des Reichstags beyzuwohnen.

14) Die Landboten berathschlagen sich über das Anbringen des Königs, und den Vorschlag der neuen Verordnungen. Die Artickel, welche sie gut heisen, pflegen vermittelst des Zgoda, ein feyerlicher Ausdruck, welcher so viel heiset, als zufrieden, durchzudringen. Der Reichstags-Sekretar schreibet sie nieder, ließt sie in voller Versammlung vor, und wenn das Zgoda bestehet, so wird das Gesetz für beschlossen geachtet.

Wenn ein oder der andere Landbote sich demselben wiedersetzt, es sey nun durch das Nie masz zgody, nicht zufrieden, oder durch den Ausspruch der geheiligten Formel nie Pozwalam, ich erlaube es nicht, so bleibt der Artickel verworfen. Wenn bey sehr wichtigen Gelegenheiten die Uneinigkeit unter den Landboten einreißt, so zertheilen sie sich nach den Provinzen; die Reichsräthe desgleichen; der Reichstags-Marschall nimmt seinen Character eines Landboten wieder an: die ersten Reichsräthe der beyden Polen præsidiren bey den Versammlungen dieser Landschaften, und der Kanzler von Lithauen bey der von dem Großherzogthum. Man bearbeitet sich die Gemüther zu vereinigen, und wenn man das Glück hat, es dahin zu bringen, so kehren die Reichsräthe in den Senat, die Landboten in ihren Saal zurück, und der Reichstags-Marschall ergreifet wieder seinen Stab mit seinen Amts-Verrichtungen.

15) Sądy Seymowe; Reichstags-Gerichte. Mittlerweile daß die Kammer der Edlen sich über die Reichstags-Materien berathschlägt, so entscheidet der König und der Senat, mit Hülfe der durch den Marschall abgeordneten achtzehen Landboten, die Reichssachen, welche vor ihren Richterstuhl gebracht werden. In Absicht der Form befolget man die Gerichts-Ordnung von 1611, und die Verfügung von 1641. Die peinlichen und fiscalischen Händel werden sowol als diejenigen, welche von andern Tribunalien, besonders von dem Assessorial-Gerichten, auf den

Reichstag verwiesen worden, wechselsweise durch die Groß-Referenten aufgerufen. Die Advocaten reden bey offenen Thüren, die Referenten sammlen die Entscheidungen der Reichsräthe und Landboten, und der König spricht nach der Mehrheit der Stimmen.

Die Urtheile werden durch die Referenten bezeichnet, und in der Urkunde nach der Reichstags-Kanzley abgeschickt.

16) Zlaczenie Izby Poselskiey z Senatem na pięc dni przedzakon czeniem.

Die Wiedervereinigung der Landboten in dem Senat, fünf Tage vor Endigung der Reichs-Versammlung; dieser Zeitraum wird nicht allezeit beobachtet. Wenn der Reichstags-Marschall alle Gegenstände der Berathschlagung erschöpfet hat, so wünschet er den Landboten durch eine lange Anrede dazu Glück, und führet sie hernach wieder in den Saal des Senats, wo sie ihre ordentliche Stellen einnehmen. Hernach ließt der Marschall die Vorschläge zu den Verordnungen wiederum ab, um zum letzten male die Versammlung um ihre Gesinnungen zu befragen. Die genehmigten Artickel werden mit den feyerlichen Ausrufungen des Zgoda aufgenommen; die andere durch das Nie Masz Zgoda, oder das Nie Pozwalam verworfen. Die Schlüße werden mit einmüthiger Beystimmung der Reichs-Versammlung, (nemine contradicente) gefasset. Der Sekretar des Reichstags trägt sie auf das Papier, und von dem Marschall werden sie unterschrieben.

Wenn das Ablesen bis in die Nacht hinein dauret, so bringt man dem einzigen Marschall ein stümpgen Licht: indem die Gesetze von 1678, und von 1690, ausdrücklich verbieten, eine grössere Anzahl derselben anzuzünden.

Der Instygator ernennet hierauf die Senatoren, welche die zwey Jahre hindurch sich in dem Gefolge des Königs aufhalten müssen, um Sr. Majestät als Räthe zu dienen.

Die Bischöffe, welche sich weigern dem Hofe zu folgen, zahlen eine Geldbuse von 6000. Mark; die weltlichen Reichsräthe können sich durch den Drittel dieser Summe davon loß machen. Der Reichstag endigt sich mit neuen Handküßen, mit den Danksagungen, die der Marschall dem Könige machet, und mit dem Ambrosianischen Lobgesang.

Des folgenden Tages bringt der Reichstags-Marschall, mit dem zur Abfassung der Verordnungen bestellten Ausschuß, die neuen Gesetze in die Form eines Rechtsbuches, und unterzeichnet davon zwo Urkunden, deren eine in dem Grod der Reichtags-Stadt beygelegt, und die andere in die Druckerey gesandt wird, von wannen ein jeder Grod ein Exemplar erhält, welches von den Groß-Kanzlern und von dem Reichstags-Marschall besiegelt und unterzeichnet ist.

Die bisherige Erzählung wird hinreichen, den Grund-Fehler der polnischen Regierungs-Verfassung ans Licht zu stellen.

Die Erlaubniß, welche die Gesetze 1717. allen Mitgliedern des Reichstags ertheilet haben, die Berathschlagungen nach ihrem Eigendünkel zu hemmen, die gethanen Vorschläge zu verwerfen, und zu vernichten, und sogar die Versammlungen durch ihren Abzug zu zerreissen: mit einem Worte, die unselige Kraft, die man den Formeln, sisto activitatem, ich hemme die Thätigkeit, Nie masz zgody, Nie pozwalam, beygelegt hat.

Diese Freyheit ohne Schranken, wird allezeit dem besten Willen der Könige, und die Wünsche der weisesten Patrioten vereitlen; ist es auch in der That möglich, eine Verfügung auszudenken, daran weder der Senat, noch der Unterste von den adelichen Reichsbürgern nichts sollte auszusetzen finden? Der Zusammenstoß von tausend wiedereinanderlaufenden Privat-Interreßen, der den Republicken so natürliche Parthengeist; das seichte Vergnügen, die Absichten des Königes umzustosen, die Ränke der fremden Gesandten, der niederträchtigste und schnödeste Eigennutz verschwören sich, so zu sagen untereinander, alle Versammlungen der Stände fruchtloß zu machen.

Man verwünschet das Angedenken des berufenen Landboten von Vpita, Sicinski, der sich zu erst erfrechet im Jahr 1652. einen Reichstag zu zerreissen. Man erzählet in einem Kanzel mäßigen Ton, daß er kurz darauf durch einen Donnerstrahl sey zerschmettert worden, und man folget täglich seinem Beyspiel, ohne sonderlich dabey zu befürchten:

Quic-

Quicquid habent telorum armamentaria cœli.
Doch es kömmt mir nicht zu dergleichen Betrachtungen anzustellen.

Zweyter Abschnitt.

Von den ausserordentlichen Reichs-Tägen.

Die ausserordentliche Reichstäge sind von dem gewöhnlichem Seym blos durch den Abgang der Feyerlichkeiten unterschieden. Der König unterzeichnet die Unversalien, ohne genöthiget zu seyn, die Reichsräthe um Rath zu fragen. Die Kreys-Versammlungen dörfen dem Reichstage selber nur um drey Wochen vorgehen, man ließt die Wahlverträge nicht ab, man hält keine Komitial-Gerichte; man beschäftiget sich nur blos mit den Vorträgen, die von dem Throne kommen, und die Reichstäge nehmen gemeiniglich nach vierzehn Tagen ein Ende. Das Gesetz von 1726 verordnet, daß diese Versammlungen weiter nicht mehr als in dem Falle der äusersten und unumgänglichsten Nothwendigkeit zusamenberufen werden sollen.

Zwey-

Zweytes Hauptstück.

Von der Zwischen-Regierung.

Vorerrinnerung.

Wenn der König mit Tod abgehet, so fällt die oberste Verwaltung der Angelegeheiten der Republick ungesäumt unter die Hände des Primaten. Seine erste Sorgfalt ist an alle Reichsräthe Ausschreiben ergehen zu lassen, um ihnen die Erledigung des Thrones anzukündigen, und sie nach Warschau oder auch selbst nach Gnesen einzuladen, damit man wegen der Haltung der Landtäge sich berathschlagen möge. Hierauf verfertiget er mit Zuziehung derselben die Universalien zu dem Convocations-Reichstage; er ertheilet Befehle alle ordentliche Rechtshöfe zu verschliesen, und das sogenannte Kaptur-Gericht an deren Stelle zu setzen, wovon unten wird geredet werden.

Endlich läßt er allen Ministern der ausländischen Höfe anzeigen, daß die Gesetze ihnen weiter nicht verstatten in dem Königreiche zu bleiben, noch vor Eröffnung des Wahlreichstags in dasselbe zurückzukommen.

Erster

Erster Abschnitt.

Der Convocations- oder Berufungs-Reichstag.

Nachdem die Landboten auf die gewöhnliche Weise sind erwählet worden, so begeben sie sich alle an den durch die Universalien vestgesetzten Ort, und dieser ist gemeiniglich die Stadt Warschau.

Die Eröffnung des Convocations-Tages geschiehet durch den Primaten, mit den gewöhnlichen Feyerlichkeiten. Die Landboten erwählen ihren Marschall, und geben dem Senate durch drey Abgeordnete hievon Nachricht, denen man einen Sitz darinnen einräumet. Der Primas schickt ihnen darauf eine gleiche Anzahl von Reichsräthen, um sie zu bewillkommen, und ihre Vereinigung mit dem Senat zu verlangen. Sie begeben sich dahin: der Primas thut den Vortrag, alsdann berathschlagen sich die beyden Stände darüber, insbesondere wie bey den ordentlichen Reichstägen. Der Vortrag handelt immer von den Mittlen, die öffentliche Ruhe zu versichern, und von der bevorstehenden Feyrung der Wahl-Reichstäge.

Es werden dem Primaten, und in Kriegszeiten auch den Groß-Feldherrn, Räthe zugesellt.

Man berichtiget die Finanzsachen, und trift besonders wegen der Einkünfte der Königlichen Tafel-Güter, während der Zeit der Throns-Erledigung, die nöthigen Verfügungen.

Man

Man läßt die Briefe der ausländischen Prinzen ablesen, und oft wird mit einer Confœderation oder Adels-Verbindung der Beschluß gemacht.

Wenn die Schlüße abgefasset und in eine gesetzliche Form gebracht worden sind, so werden sie dem Primaten, den Reichs-Räthen, dem Reichstags-Marschall, den Landboten, und den Abgeordneten der Städte Krakau, Wilna, Lemberg, zur Unterzeichnung vorgelegt, welches vor Zeiten auch mit den Abgeordneten der Stadt Posen also gehalten wurde.

Zweyter Abschnitt.

Der Wahl-Reichstag.

Die Wahl-Reichstäge sind über alle Arten von Vorschriften hinausgesetzt: der Adel würde es für eine Einschränkung seiner Freyheit halten, wenn man dieselben gewissen Gesetzen unterwerfen wollte. Die Woywodschaften schicken jetzt keine blose Abgeordnete, keine blose Landboten ab; sondern der gesamte Ritterstand sitzet zu Pferde. Die Woywoden halten über ihn die Musterung, Okazy Warie: und führen denselben nach Warschau, so daß die Polacken das linke, und die Lithauer das entgegen gesetzte Ufer der Weichsel einnehmen.

Der

Der Kron General-Quartiermeister Oboznye, sticht das Wahl-Lager nach der Ordnung der Woywodschaften ab, und der Groß-Schatzmeister ist besorgt in der Gegend Wola ein bretternes Gebäude Szopa aufschlagen zu lassen, darinnen der Senat seine Versammlungen möge halten können; endlich umzingelt man dasselbe mit einer kleinen Verschanzung zu drey Thoren, das erste gegen Osten für Groß-Polen, das andere gegen Süden für Klein-Polen, und das lezte gegen Westen für Lithauen.

Nach gehaltenen Hohamt begiebt sich der Primas an der Spitze der Reichs-Räthe nach dem Szopa. Der Adel ernennet Abgeordnete von allen Woywodschaften, um den Wahl-Marschall zu kiesen; diese Wahl geschiehet durch die Mehrheit der Stimmen, und mit Beobachtung des Abwechsels unter den dreyen Provinzen. Der Marschall leistet sogleich der Republick den Eid, und verpflichtet sich feyerlich das Diplom der Erwählung nicht zu unterzeichnen, es sey dann daß dieselbe einmüthig und ohne jemandes Wiederspruch sey vollzogen worden.

Diese wesentliche Ceremonie wird dem Senat durch drey, aus den dreyen Hauptprovinzen gezogene Abgeordnete verkündiget, und eine gleiche Anzahl von Reichs-Räthen begiebt sich sodann in das Lager des Adels, um die Vereinigung der beyden Stände zu begehren.

Zu diesem Ende senden die Woywodschaften den Marschall und ihre Abgeordneten nach dem

Szopa,

Szopa, wo sie sich in dem Innern der Verschanzung in Ordnung stellen. Zuvorderst bringt der Primas den Entwurf der Wahlverträge in Vorschlag, er referiret die Acten der Zwischenregierung und begehret, daß man den Exorbitantzen oder Ubertretungen der Gesetze abhelfen soll.

Der Reichstags-Marschall sondert alsdann die zwölf Beysitzer aus, die der Adel zu dem allgemeinen Kaptur- oder Landfriedens-Gerichte liefert. Er ernennet deren noch zwölf andere, welche in gleicher Anzahl aus den drey Provinzen gezogen werden, um in der Gesellschaft von sechs Reichsräthen und der zehn Staats-Minister, die Ubertretungen zu untersuchen.

Endlich ordnet er die Landboten ab, welche dem Senat bey dem Aufsatze der neuen Wahlverträge Hülfe leisten sollen.

Mittlerweile daß man sich mit diesen Vorkehrungen beschäftiget, ertheilet der Senat den auswärtigen Ministern Gehör, und zwar in Gegenwart des Wahl-Marschalls, und der Abgeordneten der Woywodschaften, wobey der Rest des Ades den Szopa umringt hält.

Der Päbstliche Bottschafter, der Gesandte des Kaysers, die von Frankreich, Rußland, Schweden, u. s. w. erscheinen alsdann jeder nach seiner Ordnung. Sie werden durch Reichsräthe und Landboten aus den drey Haupt-Provinzen zur Audienz geführet; der Groß-Marschall empfängt sie bey der Thüre, und der ganze Senat stehet auf. Der Päbstliche Bottschafter nimmt sei-

nen Platz neben dem Primaten, die übrigen Gesandten haben den ihrigen zwischen den beyden Groß-Marschällen, und bey den Wahl-Marschall. Die Abgefertigten der Woywodschaften schliesen einen Kreys um die Versammlung. Die Beglaubigungs-Schreiben an den Senat, werden durch den Groß-Sekretar, oder den obersten Referenten, und die an den Ritterstand durch den Reichstags-Marschall vorgelesen. Jederman bedeckt sich während der Anreden, der Gesandten, des Primaten, und des Wahl-Marschalls.

Kurz darauf höret man den Primaten die Thron-Werber öffentlich auskünden, um den Adel in den Stand zu setzen wegen der Wahl, die er unter ihnen zu treffen hat, zu Rathe zu gehen. Wenn der zur Erwählung vestgesetzte Tag erschienen ist, so setzet sich der gesamte Ritterstand zu Pferde, und stellet sich unter der Anführung des Oboznye, oder General-Quartiermeisters nach der Reihe der Woywodschaften rings um den Szopa.

Der Wahl-Marschall und seine Landboten verfügen sich auf einen Augenblick zu dem Senat, woselbst man ihnen den Segen ertheilet. Hierauf gehen die Landboten und alle Reichs-Räthe auseinander, um ihre Plätze unter den Scharen des Adels einzunehmen, und der Reichstags-Marschall nebst dem Primaten bleiben allein zurück, um die Stimmen zu sammlen.

Zu diesem Ende reiten sie durch die Geschwader, und wenn die ganze Versammlung wegen der Wahl des neuen Königes einstimmig ist, so wird er durch den Primaten in der Mitte des Szopa, und von dem Groß-Marschall an den dreyen Thoren der Verschanzung ausgerufen.

Wenn der erwählte König sich unter der Versammlung befindet, so eilet man, ihm die Wahlverträge beschwören zu lassen. Wenn es ein auswärtiger Prinz ist, so läßt man seine Gesandten den Eid ablegen, und man sendet ihm Abgeordnete zu, welche mit seinem Wahl-Diplom versehen, und bevollmächtiget sind, seine erste Schwüre zu empfangen.

Alsdann bricht der Adel sein Lager ab, und kehret nach seiner Heymath zurück, bis der Tag erscheinet, welcher zur Haltung der Kreys-Täge und zur Wahl der Landboten für den Krönungs-Reichstag vestgesetzet worden.

Der Primas und der Rath, den die Republick ihm zugegeben hat, fahren auf ihrer Seite fort bis nach der Salbung Sr. Majestät, die Regierungs-Sachen zu besorgen.

Dritter Abschnitt.

Der Krönungs-Reichstag.

Die Universalien werden durch den Primaten unterzeichnet und ausgefertiget, und der

Reichstag versammlet sich immer in Krakau. Wenn man einen ausländischen Prinzen erwählet hat, so macht sich die grose Gesandschaft der Republick auf den Weg, um ihn an den Gränzen des Königreichs zu empfangen, wo sie ihn von neuem seine Wahlbedingungen beschwören läßt. Er herberget zu Krakau in einem gemeinen Hauße, und wenn er Audienzen ertheilet, so sind es zur Zeit weder der Groß-Marschall noch der Kanzler, welche vom Throne antworten. Diese Verrichtung wird bis nach der Salbung den Groß-Referenten der Kron überlassen. Alsdann hält der König seinen öffentlichen Einzug, welcher sich von dem Schloße Promnik, eine halbe Meile von Krakau, anhebet. Der Zug gehet nach der Burg zu Krakau, nachdem man sich unterweges bey einigen Kirchen aufgehalten hat.

Des folgenden Tages schreitet man zur Beysetzung des Vorgängers Sr. Majestät, die auf Unkosten der Republick vollzogen wird, und bey welcher alle Groß- und Hofbeamten der Republick mit dem Merkzeichen ihrer Bedienungen sich einfinden.

Nach der grosen Meße zerbrechen die Marschälle ihre Stäbe; die Kanzler die Siegel; die Feldherren oder Hetmänner ihre Befehlshaber-Stäbe; der Chorazy oder Fändrich seine Fahne, und der Miecznik oder Schwerdt-Träger den Königlichen Degen.

Der Staats-Gebrauch will, daß der König die Spitze der Haußfahne aufhebe, und sie dem wiedergebe, der sie getragen hatte.

Einige

Einige Wallfahrten nehmen den Tag vor der Krönung ein.

Bey dieser Feyerlichkeit erscheinet der König im Harnisch, und in Römischer Beinkleidung. Die Bischöffe von Kujavien und Krakau begleiten ihn überall, und dienen ihm so zu sagen zu Akolosthen oder Aufwärtern.

Die Groß- und Hofbeamten der Krone erfüllen ihre gewöhnliche Verrichtungen, und die vornehmsten Reichsräthe tragen das Scepter, die Krone und die übrigen Zierrathen. Der Primas übet schon seit verschiedenen Jahrhunderten das Recht Se. Majestät zu krönen, welches die Gesetze und die Bullen des Römischen Stuhls ihm zugestanden haben. Wenn irgend eine Ursache ihn hindert dieser Feyerlichkeit beyzuwohnen, so versiehet der Bischoff von Kujavien, und in dessen Ermanglung der Bischoff von Krakau seine Stelle.

Die Krönungs-Ceremonie des Königs ist der Zeitpunkt des Anfangs seiner Regierung. Die Marschälle tragen auf der Stelle ihre Stäbe aufgehoben vor Sr. Majestät, und die Kanzler antworten in seinem Namen.

Man entbietet allen Gerichtshöfen ihre Geschäfte wieder vorzunehmen: die Städte leisten mitten auf dem großen Markte von Krakau öffentliche Huldigung, und der Senat, die Thron-Beamten und die Landboten erfüllen diese Pflicht in der ersten Versammlung des Krönungs-Reichstages.

Nach diesem Geschäfte läßt der König sich die Acten des Convocations- und Wahl-Reichtages vorlegen, um von neuem in Berathschlagung genommen, und durch die Genehmigung der Stände bestätiget zu werden, indem die Grund-Gesetze des Königreichs keine Acte oder Verordnung für gültig und verbindlich erkennen, wenn alle drey Stände der Republick sie nicht mit einer gemeinschaftlichen Einwilligung vestgesetzet haben. Ist die Wahl anfänglich zwistig gewesen, so folgt auf den Krönungs-Tag ein Pacifications- oder Landfriedens-Reichstag, dessen Zweck und Beschäftigungen aus dem Namen, den man ihm gegeben hat, leicht abgenommen werden können. Er richtet sich in allen Punkten nach dem Laufe der ordentlichen Reichstäge, man macht Gesetze und läßt darneben eine allgemeine Amnestie und offentlichen Frieden auskündigen.

Drittes Hauptstück.

Von den unregelmäsigen Versammlungen.

Die Unruhen, welche von Zeit zu Zeit Polen zerrütten, und den Lauf der ordentlichen Reichstäge hämmen, haben die Stände offt genöthiget zu ungewöhnlichen Nothmitteln ihre Zuflucht

flucht zu nehmen, um die öffentliche Ruhe herzustellen.

Dieses war die Ursache der Errichtung der grosen Staatsraths-Versammlungen, der Ursprung der Reichs-Täge zu Pferde, und der adelichen Conföderationen oder Parthey-Verbindungen.

Erster Abschnitt.

Von den grosen Staats-Raths-Versammlungen.

Der grose Staats-Rath der Republick, Walna Rada, wird aus einer gewißen Anzahl von Reichsräthen und Landboten zusammen gesetzt, welche durch die Reichstäge, oder durch die Conföderationen zu dem Ende ausgesondert werden, um die ordentlichen Versammlungen zu ersetzen, und alle Gerechtsamen derselben auszuüben.

Der durch den Reichstag von 1678. errichtete Walna Rada, bestund aus den im Gefolge des Hofes sich aufhaltenden Reichsräthen, aus drey und dreysig andern Mitgliedern des Senats, und aus fünf und achtzig Landboten.

Die Sachen werden darinnen auf eben die Weise wie in den ordentlichen Versammlungen behandelt, ausgenommen daß die Schlüß nach

der Mehrheit der Stimmen gefasset werden, und erst alsdenn eine gesetzliche Kraft erhalten, wenn sie durch einen allgemeinen Reichstag sind genehmiget worden.

Der Marschall dieses Staats-Raths wird durch die Landboten erwählet, wofern die Republick ihn zusammen berufet: wenn er aber durch eine Conföderation gestiftet wird, so gehöret diese Verrichtung von rechtswegen dem Marschall der Conföderaten, welcher meistentheils auch der Urheber derselben ist, doch können auch andere Mitglieder des Senats oder des Ritterstandes zur Marschalls-Stelle gelangen.

Zweyter Abschnitt.

Von den Conföderationen oder Parthey-Verbindungen.

Seit einem Jahrhundert hat es dreyerley Arten von Conföderationen gegeben: einige haben dem Könige angehangen, andere sind ihm zu wieder gewesen, und noch andere haben die gesamte Republick angegriffen.

Die von der ersten Art sind im Grunde nichts anders als ein Walna Rada, oder groser Staats-Rath. Der Reichstags-Marschall hält darinnen den Vorsitz, und alles wird nach der Mehrheit der Stimmen beschloßen. Die Landboten

legen sich den Namen der Conföderations-Räthe bey, und bleiben im Dienste bis zu Ende der Verbindung, (evinculatio confœderationis.) Von dieser Art waren die Conföderationen von Tyszowiecz im Jahr 1655, und von Golomb 1672, die von Sendomir, und Tarnogrod, in den Jahren 1704, und 1715, und endlich die von 1733.

Die den Königen entgegen gesetzte Conföderationen führen den Namen Rokosz, Empörungen. Sie sind durch die Verordnung von 1609. berechtiget, aber nur in dem einzigen Falle, wenn die Könige ohne Wiederkehr die Gesetze ihrer Wahlverträge brechen sollten, und wenn der Weg der Vorstellungen umsonst versucht worden ist.

Die Conföderationen des Kriegs-Heeres Związek, sind in den vergangenen Jahrhunderten ziemlich gemein gewesen: Es waren förmliche Meutereyen eines schlechtgezogenen und in Ermanglung einer ordentlichen Kriegs-Casse noch weit schlechter besoldeten Heeres. Die Völcker schüttelten das Joch der Groß-Feldherren ab, und unterwarfen sich den Marschällen des Związek.

Unter ihrer Anführung breiteten sie sich in den Woywodschaften aus, setzten alles in Brandschatzung, und trieben die Verherung der Länder so weit, daß man im Jahr 1717. den Schaden, welchen sie durch diese unerlaubten Erpressungen angerichtet, auf mehr als 190. Millionen geschätzet hat; das Ubermaaß des Ubels gab das

Gegenmittel an die Hand. Der Reichstag entsetzte im Jahr 1717. das ganze Kriegs-Heer, und richtete eher kein neues auf, bis man die zu seiner Bezahlung nöthige Einkünften ausgefunden, und so zu sagen auf ewig den Königlichen und Staats Kaßen entzogen hatte.

Dritter Abschnitt.

Von den Reichstägen zu Pferde.

Die Reichstäge zu Pferde sind im Grunde nichts anders als die Pospolite Ruszenie, das ist der kleine und grose Aufbot des Adels, oder die Zusammenberufung des gesamten Ritterstandes. Dieses ist eine ganz militarische Versammlung, welche an den öffentlichen Angelegenheiten, nur so viel Antheil hat, als der König für gut findet ihr davon vorzutragen. Sie sind eben so selten als gefährlich.

Viertes Hauptstück.

Von den besondern Versammlungen, die sich auf die Staats-Regierung beziehen.

§. I.

Besondere Versammlungen des Reichs-Raths.

Die Senatus Consilien sind in ordentliche und auserordentliche einzutheilen.

Die ersten werden gemeiniglich nach Endigung der Reichstäge gehalten, besonders wenn solche fruchtloß gewesen sind? In diesem Falle ernennet man den Bischof, welcher der Rechnungs-Kammer zu Radom vorstehen soll, ingleichem die Reichsräthe ad latus regium, an die Seite des Königes. Von Zeit zu Zeit, macht man darinnen auch einige Verfügungen, welche die Finanzen der Republick betreffen.

Die Haltung der ausserordentlichen Reichsraths-Versammlungen, stehet in der Willkühr des Königes. Die Kanzler senden jedem Reichsrath einen Aufsatz der Vorschläge, welche von dem Throne mitgetheilt werden sollen.

Sie

Sie versammlen sich an dem bestimmten Tage in dem Saal des Senats.

Die Stimmen werden durch die beyden Groß-Marschälle, nach dem Rang und der Provinz eines jeden Reichsraths aufgerufen, und die Schlüße, Senatus Consulta, werden nach der Mehrheit der Stimmen gefaßet.

Die kranken Reichsräthe können die ihrige schriftlich eingeben. Der Schluß wird durch alle Senatoren unterschrieben, und in des Königs Namen bekannt gemacht. Es ist durch die Gesetze von 1641, 1662, und 1717. verboten, in diesen Versammlungen Sachen abzuhandlen, welche in das Fach der Reichstäge einschlagen; Unter dieser Einschränkung sind vornehmlich diejenigen Gegenstände begriffen, welche die Gesetzgebungs-Macht, und das Finanzwesen betreffen, nur erlauben sie dem Senat in den Fällen einer äusersten und unumgänglichen Nothwendigkeit, mit den ordentlichen Einkünften zu schalten; jedoch unter der Bedingung daß in den Berichtschreiben, welche man an die nächsten Kreysversammlungen absendet, von der Anwendung dieser Summen Rechenschaft abgeleget werde.

Die Schlüße des Senats haben nur in so fern eine gesetzliche Kraft, als die allgemeine Reichstäge sie gut heissen.

§. II.

§. II.

Von den Land- oder Kreys-Tägen.

Die Landtäge sind nichts anders als besondere Versammlungen des Adels einer jeden Woywodschaft.

Die ersten sind im Jahr 1404. gehalten worden. Wir haben oben (B. I.) die Orte angezeigt, wo die Gesetze ihre Feyrung vestgestellet haben. Sie werden gemeiniglich durch den ältesten der anwesenden Reichsräthe eröfnet: in Polen wird dabey mit der Erwählung eines Marschalls der Anfang gemacht, dessen Verrichtungen mit dem Tage ein Ende nehmen. In Lithauen ist die Marschalls-Stelle eine Land-Würde, die man Zeit Lebens verwaltet. Es giebt fünferley Arten von Land- oder Kreys-Tägen.

Die ersten versammlen sich zu folge der Königlichen Universalien zur Erwählung der Landboten auf dem allgemeinen Reichstag. Es ist oben (B. III. H. I. §. I.) davon Erwähnung geschehen.

Die Referirungs-Kreystäge liefern die zwote Gattung. Sie werden nach den ordentlichen Reichstägen gehalten, wenn solche zu einem glücklichen Ende gediehen sind. Die Landboten geben sodann dem Reste des Adels Rechenschaft von dem Fortgang der Versammlung, und ihren Aufträgen. Hieselbst wählet man auch die Kommissa-

missarien der Woywodschaften für die Rechnungs-Kammer zu Radom.

Eine dritte Gattung von Kreystägen sind diejenigen, auf welchen der Adel seine Abgeordneten zu dem Obergerichten der Krone und des Großherzogthums ernennet.

Ihre Haltung ist in Polen, auf den Tag nach Mariä Geburt, und in Lithauen auf den Montag nach Mariä-Reinigung angesetzet.

Die Wahl der Abgeordneten geschiehet einmüthig, und es ist sehr ausdrücklich verboten, ein und eben dieselbe Person anders, als nach einer Zwischenzeit von vier Jahren wieder abzusenden.

Der Gospodarski oder oekonomische Landtag, wird unmittelbar nach den vorigen gehalten. Der Adel berichtiget darauf seine besondern Angelegenheiten. Man verabredet sich wegen der Austheilung des Salzes, der Anlagen auf den Wein, und andern ähnlichen Dingen. In Ermangelung der Referirungs-Kreystäge werden hieselbst auch die Komissarien nach Radom erwählet.

Die ausserordentlichen Landtäge gehören in die fünfte Claße. Die Woywoden berufen sie jedesmal, wenn die Stelle eines ländlichen Beamten oder Bewürdeten zu ersetzen ist. Die Wahl der vier Canditaten, welche man dem Könige Vorschlagen soll, wird gemeiniglich nach der Mehrheit der Stimmen vollzogen. Man hat ehedem vorgegeben, daß man nicht zween derselben

selben an einem Tage erwählen dörfte, aber die gegenseitige Gewohnheit scheinet die Oberhand behauptet zu haben.

Es ist verboten die Kreys-Versammlungen auf den folgenden Tag zu schieben, oder zu verlängern.

Sie soll Kraft des Gesetzes von 1717. an eben dem Tag ein Ende nehmen.

Wir haben schon angemerkt daß blos die landsangesessene Ritterschaft diesen Versammlungen beywohnen kan, und daß die Gesetze alle diejenigen davon ausschliesen, auf denen ein Gerichts-Urtheil haftet, es sey nun in bürgerlichen oder irgend in andern Sachen.

Ich füge noch hinzu, daß die Landboten von den Woywodschaften bezahlet werden, und von dem Tage ihrer Ernennung bis an den fünfzehnden Tag nach Endigung der Versammlung, von aller andern, auser der Reichstäglichen-Gerichtsbarkeit befreyet sind.

Ende des dritten Buchs.

Viertes Buch.

Von der Bürgerlichen Regierung.

Vorerrinnerung.

Das bürgerliche Recht von Polen ist auf die besondern Gesetze des Königreichs, auf das römische Recht, und auf einige deutsche Weichbilde gegründet.

Vor alters waren die Könige die obersten Richter der Republick; sie durchreiseten die Woywodschaften, und hielten daselbst ihre Gerichtstäge oder Colloquia Generalia. Wenn die Rechts-Sachen zweifelhaft schienen, so zog man den Schöppenstuhl von Magdeburg zu rathe: Diesem Gebrauch ist Polen die Einführung vieler deutschen Gesetze und Gewohnheiten schuldig.

Unter dem Könige Casimir dem Grosen, findet man schon gegen das Ende des vierzehenden Jahrhunderts in den Woywodschaften gewiße Untere Tribunalien, einige Landgerichte, und den Rechts-

Rechts-Zwang der Starosten. Nur die Streitsachen, welche die Landsäßigen Erbfälle betrafen, und die Appellationen von den andern Gerichtshöfen, waren der Entscheidung des Königes und der Stände vorbehalten.

Diese Obere Gerichtbarkeit des Königes und des Reichstags bestund gegen zwey Jahrhunderte, bis auf die Regierung Siegmunds des Grossen; sie verfiele aber fast gänzlich unter seinem Nachfolger Siegmund August I.

Der Adel, welcher allein unter dem Verfall der Gerechtigkeit litte, beschloß damals die Errichtung zweyer unumschränkten und höchsten Gerichtshöfe: Dieser Vorschlag wurde von dem Könige Batory im Jahr 1576. genehmiget, und es erschien 1578. die Verordnung zur Errichtung des Kron-Gerichtes, worauf man 1581. auch eines für das Großherzogthum Litthauen stiftete, ohne jedoch weder den niedrigen Obrigkeiten, noch den andern höchsten Gerichten, deren Zwang sich nicht auf die Glieder des Ritterstandes erstrecket, etwas hiedurch zu vergeben.

Erstes Hauptstück.

Von den Obersten Gerichtshöfen.

Erster Abschnitt.

Von dem Kron-Gerichte.

Die erste Aufrichtung dieses höchsten Gerichtes fällt, wie wir eben gemeldet haben, in das Jahr 1578.

Der Adel der dreyen Preußischen Woywodschaften unterwarf sich demselben 1585, der von Wollhynien und Braclavien 1589, der von Kiovien 1591, und der von Zerniechovien 1635.

Wir haben oben (B. I.) angemerket, daß das Kron-Gericht seine Sitzungen zu Petrikow Montags nach dem Franciscus-Fest eröffnet, daß es daselbst bis auf den Palmtag verbleibet, und hierauf nach Lublin abgehet, wo seine Sitzungen von dem Montage nach Quasimodogeniti, bis auf das Thomas-Fest fortdauren, alsdan höret das Amt und die Bestallung der Richter auf; der Rechtshof wird geschlossen, und eher nicht als nach der Ernennung der neuen Abgeordneten wieder eröfnet.

Er bestehet aus sechszehn Geistlichen und ein und fünfzig weltlichen Raths-Gliedern.

Die

Die Ernennung der Geistlichen gehöret allen Hochstiften beyder Polen zu. Das Erzstifft Gnesen liefert deren zween, das Bistum Krakau eben so viel, und die zwölf übrigen werden durch die zwölf andere Hochstifter ernennet.

Die ein und funfzig weltliche Abgeordnete, wählet der Adel der Woywodschaften in besondern Kreys-Versammlungen.

Die Stelle eines Präsidenten und Vice-Präsidenten gehören von Rechtes wegen den beyden Erzstift-Gnesenschen Räthen.

Das Amt eines Tribunal-Marschalls aber beruhet auf der Wahl der Abgeordneten von dem Ritterstande.

Die weltlichen Deputirten sind gehalten, ihre Bestallungs-Briefe vor dem Landrichter von Siradien, oder in dessen Ermanglung, bey dem Starosten von Petricow vorzuweisen. Das Rugii oder die Untersuchung derselben, geschiehet mit eben der Sorgfalt, wie bey den allgemeinen Reichstägen der Republick.

Alle Mitglieder leisten einen Eid in Gegenwart des Landrichters von Siradien und seines Landgericht-Schreibers.

Man schreitet alsdann zur Ernennung des Marschalls, welche durch eine verborgene Wahl, (Scrutinium) unter Beobachtung des Abwechsels zwischen Groß- und Klein-Polen geschiehet.

Es ist verboten zween Marschälle nach einander aus ein und eben dem Geschlechte zu nehmen; die

Gesetze wollen, daß der Marschalls-Stab eher nicht als nach einem Zwischenraum von vier Jahren, auf selbiges zuruck kommen darf.

Der Land-Notar von Siradien versiehet die Stelle eines Gerichtschreibers, so lange dasselbe zu Petricow sitzet, und der Notar von Lublin folget ihm nach der Verlegung.

Dieser Gerichtshof entscheidet in der obersten und lezten Instanz alle Streit-Sachen des Adels, sowohl in bürgerlichen als peinlichen Fällen.

In Petricow rufet man die Proceße der Adelichen aus Groß-Polen auf, und in Lublin die aus Klein-Polen.

Die geistlichen Mitglieder haben in Sachen welche die Clerisey nicht betreffen, keine Stimmen. Ausgenommen wann ein Adelicher des Arianismus beschuldiget wird, oder wann er sich an der Person eines Beysitzer des Tribunal vergriffen, oder auch sonsten die Ruhe und öffentliche Sicherheit in der Feldmarck von Petrikow oder Lublin gestöhret hat.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Obergerichte von Lithauen.

Das Obergericht von Lithauen ist im Jahr 1581. gestiftet worden. Wir haben oben gesagt, daß es zwey und zwanzig Wochen lang

zu

zu Wilna seine Sitzungen hält, und daß es von dannen auf eine gleiche Zeit sich zu Minsk oder Nowogrodek niederläßt.

Die Geistlichkeit ist ganz davon ausgeschlossen.

Die Woywodschaften liefern in allen neun und vierzig Abgeordnete, welchen Liefland, für die blosen Angelegenheiten der Schatzkammer, noch zween Komissarien beyfüget.

Die Berathschlagungen nehmen mit der Wahl dreyer Marschälle ihren Anfang; einer ist für das bürgerliche und peinliche Fach des Adels; ein anderer für die Finanz-Angelegenheiten, und der dritte für die vermischten oder geistlichen Sachen.

Der bürgerliche Marschall hält anfänglich zu Wilna zwanzig Wochen lang den Vorsitz, hernach übergiebt er den Stab dem Marschall der Schatzkammer, der ihn viezehn Tage lang führet. Der erste nimmt denselben zu Minsk oder Nowogrodek von neuem auf zwanzig andere Wochen, und überläßt ihn zum andern male dem Marschall der Schatzkammer, welcher ihn bis zum Schluße des Gerichts in Händen behält.

Die Abgeordnete entscheiden alleine die bürgerlichen und peinlichen Rechts-Händel des Lithauischen Adels; für die Finanz-Sachen aber werden ihnen ein Bischoff, ein Woywod, und drey Kastellane von Lithauen; wie auch die fünf Staats-Minister des Großherzogthums; zween Liefländische Komissarien, und drey Komissarien des Kriegsheers durch den Senat beygesellet.

Die vermischte oder geistliche Gerichts-Kammer weichet nicht aus Wilna; sie versammlet sich nur an den Dienstagen, und nimmt nach zwanzig Wochen ein Ende. Sie bestehet aus dem dazu gehörigen Marschall, und vier weltlichen Deputirten; aus zween Abgeordneten des Dom-Capituls von Wilna; einem dritten von dem Samoytischen, und einem vierten aus dem Smolenskischen Hochstiften. Sie tritt mit der bürgerlichen Kammer in denjenigen Sachen zusammen, welche gänzlich oder zum Theil die Clerisey von Lithauen betreffen.

Die Marschälle können nicht als nach einem Zwischenraum von drey Jahren aus ein und eben dem Hause gezogen werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Rechnungs-Kammer von Polen.

Dieser Gerichts-Hof ist durch den König Siegmund III. im Jahr 1613. angelegt, und sein Sitz zu Radom, seine Dauer aber auf sechs Wochen vestgestellet worden.

Er bestehet aus einem Bischoff, als Präsidenten, und verschiedenen Reichsräthen, aus ein und dreysig Komissarien von dem Ritterstand, und aus drey andern, die das Kronheer ernennet.

Der

Der Vorsitzer und die dazu bevollmächtigte Reichsräthe sollten auf den ordentlichen Reichstägen erwählet werden, aber der unglückliche Fortgang der meisten allgemeinen Reichs-Versammlungen, hat zu Einführung des Gebrauchs den Präsidenten durch den Senat ernennen zu lassen, Gelegenheit gegeben. Die Anzahl der Senatorischen Beysitzer ist nicht bestimmt.

Seit dem Jahr 1736. hat sie aus fünf Woywoden und sieben Kastellanen bestanden.

Die Komissarien des Ritterstandes werden in den Kreys-Versammlungen etliche für ein Jahr, andere für drey und vier Jahre, nach dem Gutdünken der Wählenden ernennet.

Der Marschall wird ohne Unterschied aus den Abgeordneten des Senats, oder aus den adelichen Komissarien gezogen. Seine Wahl geschiehet nach der Mehrheit der Stimmen, jedoch unter Beobachtung des Abwechsels unter den beyden Polnischen Haupt-Provinzen.

Hier untersuchet man die Rechnungen des Groß-Schatzmeisters, die Protokolle der Accis-Bedienten, die Beschwerten, welche die Austheilung des für die Ritterschaft ausgeworfenen Salzes und die Enthebung der öffentlichen Gelder betreffen, und überhaupt alles, was die Finanzen des Königreichs angehet.

Da es in Lithauen keine besondere Rechnungs-Kammer giebt, so übernimmt das Obergericht die Geschäfte derselben nach Endigung der Sitzung von Wilna und Minsk oder Nowogrodek.

Vierter Abschnitt.

Von dem Reichstags = Gerichte.

Es ist oben im dritten Buche davon geredet worden. Ich füge nur noch hinzu, daß man in demselben vermöge des Gesetzes von 1611. alle Arten von Staats = Verbrechen und Veruntreuungen, wie auch alle die Rechts=Händel entscheidet, welche sich auf Privilegien beziehen.

Fünfter Abschnitt.

Von dem eigenen Gerichte des Königes.

Man nennet es auch das Relations-Gericht. Es stehet in des Königes Willkühr, wenn er diesen Rechts = Hof versammlen will. Der König präsidieret darinnen auf einem Trone, der nur um eine einzige Stuffe erhoben ist. Der Primas nimmt seinen gewöhnlichen Platz ein; die Reichsräthe sitzen zur linken des Königes; die Staats=Minister zur Rechten; die Polsterschemmel der Referenten sind dem Könige gegenüber gesetzet, und die Groß=Sekretäre und Groß=Notarien stehen hinter dem Trone.

Alle diese Beysitzer haben ihre besondere Stimmen. Der im Dienst stehende Groß = Kanzler zählet

zählet sie zusammen, und spricht nach der Mehrheit derselben das Urtheil. Vor dieses Gerichte gehören alle Sachen, welche mit Privilegien in Verhältniß stehen. Die Beschwerden der Städte aus den Königl. Tafel- und Lehen-Gütern, und die Appellationen von dem Curländischen Land-Rathe, die Rechts-Streitigkeiten von Liefland, und alle diejenigen, welche es dem Könige beliebet von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit der Kanzler und Referenten, davon wir gleich jetzt reden werden, vor seinen Tron abzurufen.

Sechster Abschnitt.

Das Assessorial- und Kanzler-Gericht.

Man nennet es auch Judicia post Curiam. Es halten solches die zween Groß-Kanzler, und in deren Abwesenheit die beyden Unter-Kanzler, ein jeder besonders, für die Angelegenheiten seiner Provinz, und die Referenten, die Vorsteher der Kanzleyen, zween Sekretaire des Königs und die Notarien der Dekrete, besuchen dieselbe als Beysitzer.

Sie haben keinen vestbestimmten Sitz; so lang der König in Polen ist, hält man sie an dem Orte des Hoflagers, und in Abwesenheit Sr. Majestät lassen die Kanzler sie ansagen, wo sie wollen.

Dieser Gericht-Stuhl beschäftiget sich mit den Rechts-Sachen der Städte, und der Innhaber der Königlichen Lehen-Güter. Man appellirt an ihn ohne Unterscheid von allen Rechtssprüchen der Stadt-Obrigkeiten; wie auch von denen Urtheilen der Woywoden in Judenstreitigkeiten.

Endlich pflegt man auch alles darinnen abzuhandeln, was sich auf Privilegien beziehet.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Gerichte der Referenten.

Auch dieses ist ein Königlicher Gerichts-Hof. Die Referenten haben darinnen den Vorsitz, und die Instygatoren, die Notarien der Decreten, die Metrikanten oder Archiv-Bewahrer, und einige Sekretäre des Königes dienen ihnen zu Raths-Gliedern.

Man entscheidet daselbst alle Proceße, welche sich unter den Einnehmern der Königlichen Gefälle und Tafel-Güter, oder den Inhabern der Königlichen Lehn-Güter mit den Bauren dieser Gründe erheben.

Achter Abschnitt.

Von dem Groß = Marschalls-Gerichte.

Dieses ist weder ein ordentliches noch ein immerwährendes Gericht. Es folgt dem Hoflager, und erstrecket sich bis auf eine Entfernung von drey Meilen von der Residenz. Man kan es mit der Gerichtsbarkeit der deutschen Erz-Marschalle in dem 13ten Jahrhundert, oder des Französischen Grand-Prevot de l'Hotel, oder auch derer Hof-Ober-Richter vergleichen.

Da den Marschällen die hohe Policey in dem ganzen Umkreise ihres Sprengels oblieget, so richten sie in allen Sachen, welche die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe betreffen können, und haben zugleich das Recht in ihrem Bezirke die Nahrungs-Mittel anzuschlagen. Ihre Sprüche gestatten keine Appellationen.

Neunter Abschnitt.

Von den Grenz = Gerichten.

Die Grenz-Gerichte Sądy Pograniczne werden auf den Grenzen von Rußland, der Ukraine und der Walachey gehalten. Sie beschäftigen sich blos mit den Zwistigkeiten, welche sich unter

einzeln

einzeln Personen beyder Nationen erheben. Die auf den Grenzen gelegene Woywodschaften hatten ursprünglich das Recht, die Richter dieses Tribunals zu erwählen; allein die von solchen Wahlen unzertrennliche Schwürigkeiten, haben den Entschluß nach sich gezogen sie ein vor alle mahl in dem Senat der Republick zu ernennen, und sodann dem Könige die Sorge zu überlassen, die ledig gewordene Stellen zu besetzen. Die Urtheile müssen ohne Aufschub und ohne Nachsicht vollzogen werden; diese Verrichtung ist den Starosten aufgetragen.

Zehnter Abschnitt.

Von den Kapturyen oder Landfriedens-Gerichten.

Wir haben oben im dritten Buch angemerkt, daß unmittelbar nach dem Tode des Königes der Senat den Befehl ertheilet, alle Gerichtshöfe zu schliesen, und daß man an ihrer statt in jeder Woywodschaft Tribunalien errichtet, welchen aufgetragen wird, über die Ruhe des Staats zu wachen. Diese Zwischengerichte werden Kapturyen, und die Richter Sędziowie Kapturows, geheisen.

Die

Die Land-Notarien vertreten darinnen meistens die Stelle eines Gerichtschreibers, und die Starosten haben Befehle, die Aussprüche dieses Tribunals auf der Stelle zu vollziehen; zu welchem Ende die Macht der Woywodschaften ihnen zu Diensten stehet.

Uebrigens erstrecket sich die Kaptury nur auf öffentliche Verbrechen, und ihre Gewalt nimmt mit der Zwischenregierung ein Ende.

Zweytes Hauptstück.

Von den untern Gerichten, von welchen die Appellirung statt findet.

§. I.

Von den Ländlichen- oder Land-Gerichten.

Die Land-Gerichte, Sądy Ziemskie, sind in allen und jeden Kreysen der Woywodschaften angelegt. Sie bestehen aus einem Richter, einem Unterrichter, und einem Gerichtschreiber, welcher der Land-Notar genannt wird. Der in jeden Kreys angesessene Adel besitzet das Recht, diese drey Beamten zu wählen; sie werden von dem Könige bestätiget, worauf sie in die Hände

der Woywoden, oder in Ermanglung einer Senatorischen Person, in Gegenwart der übrigen Landbeamten ihrer Ziem den Eid ablegen.

Die Land-Gerichte sind mit allen Streitigkeiten beschäftiget, die sich unter den angesessenen Edelleuten wegen ihrer Güter, oder des Verkaufs ihrer Erbstücke ereignen, und überhaupt mit allen Rechts-Sachen, welche damit in Verbindung stehen.

§. 11.

Von den Gerichten der Starosten.

Wir haben schon oben die vornehmsten Rechte der Grod-Starosten sowohl als den gewaltigen Unterschied angezeigt, welcher sich zwischen ihnen und den Starosten ohne Gerichtsbarkeit befindet: es bleibt uns noch übrig von ihrem Richter-Amt oder Sądy Grozkie zu reden.

Die Reichs-Gesetze haben ihnen hauptsächlich die Frays-Gerichte, mit den dazugehörigen vier Hauptfällen, Nothzucht, Brand, Strasenraub, und gewalsamen Einbruch zugeeignet; Nächstdem urtheilen sie in den sogenannten terminis querelarum, oder bürgerlichen Sitzungen, über alle persönliche Klagen, die unter den Edelleuten ihres Sprengels vorkommen.

Es ist den Starosten erlaubt ihre Gerichtsbarkeit Amtleuten, Podstarosta, anzuvertrauen, die in ihrer Wahl stehen, und immer entlassen wer-

werden können; auf gleiche Weise schalten sie mit allen andern Aemtern ihres Grods.

§. III.

Von dem Gerichte der Land-Kämmerer.

Die Gerichtsbarkeit der Land-Kämmerer, Sądy Podkomorskie, begreifet alle Händel zwischen den angesessenen Edelleuten, in Absicht der Grenzen ihrer Erbgüter.

Dieses ländliche Gericht ist aus dem Kämmerer, dem Unter- oder Grenz-Kämmerer, Komornik Groniczny, und einem Gerichts-Schreiber oder Notar zusamengesetzt.

§. IV.

Von den Stadt-Gerichten.

Die Gerechtigkeit wird in den Städten durch die Municipal-Obrigkeiten verwaltet. Gemeiniglich beobachtet man darinnen das Magdeburgische Recht; doch haben auch einige das Kulmische, und noch andere das Lübische angenommen. Diesem gemeinen Rechte muß man die besondern Gesetze einer jeden Stadt, Plebiscita genannt, beyfügen. Die Gerichtsbarkeit der Magistrats-Personen, erstrecket sich blos auf die Bürger und Einwohner der Städte.

Ein

Ein Bürgermeister, welcher sich erkühnen sollte, einem Edelmann den Proceß zu machen, hat das Leben verwürcket. Die Appellationen von diesen Richterstühlen ergehen an die Assessorial-Gerichte. Die Städte haben auch Burggravische Gerichte, Judicia Burggrabilia, welche sechs bis acht Wochen lang dauren, und die öffentliche Ruhe zum Gegenstande haben, die Vorladungen sind peremtorisch, und die Urtheile ohne Appellation, wenn die Sache nicht über 50. Gulden steiget.

§. V.

Von dem Vogtey-Gerichte.

Dieser Richterstuhl, Sądy Woydowskie, ist blos für peinliche Sachen; man verurtheilet daselbst die Bauren und alle Arten Leute von niedrigem Stande. Es giebt derselben in allen Kreysen, und das Magdeburgische Recht, dienet ihnen zur Halsgerichts-Ordnung.

§. VI.

Von der Gerichtsbarkeit der Vice-Woywoden.

Ihre Polnische Benennung ist, Sądy Podwoyewodskie. Den Vice-Woywoden gehören alle bürgerliche Rechts-Fälle der Juden: sie richten, ohne der Appellation unterworfen zu seyn, bis

bis auf den Werth von 100. Polnischen, oder 25. deutschen Gulden.

Neben diesen Geschäften ordnen die Vice-Woywoden auch das Maaß und Gewichte, und bestimmen des Jahres zweymal den Preis der Lebensmittel, wobey die Stadt-Obrigkeiten mit zu Rathe gezogen werden.

§. VII.

Von den vermischten Gerichten.

Diese werden aus den Starosten und den Stadt-Obrigkeiten zusammengesetzt, falls die letztern wegen frischer Ubelthat einen Edelmann in verhaft nehmen lassen, den sie, wie wir bereits gemeldet haben, für sich selbst nicht verurtheilen können.

§. VIII.

Von dem Schieds-Gerichte.

Die Schieds-Gerichte, oder Sądy Polubolone, finden in allen Civil-Sachen statt. Die Partheyen kommen wegen einer gewissen Anzahl von Schiedsmännern und einem Oberschieds-Richter überein, denen sie die Entscheidung ihrer Zwistigkeiten übergeben. Das Urtheil wird nach der Mehrheit der Stimmen abgefasset, und gestattet keine Appellation.

Ubrigens kan das Schieds-Gericht noch Platz finden, wenn gleich der Proceß bereits bey den gewöhnlichen Tribunalien wäre anhängig gemacht worden.

Drittes Hauptstück.

Von der geistlichen Gerichtsbarkeit.

Die geistlichen Sachen gehören in der ersten Instanz vor die Officialitäten oder Bischöffliche Gerichte. Man appelliret davon an das Päbstliche Nunciatur-Gericht, so sehr sich auch einige Primaten dagegen gesträubet, und wenigstens eine Mittel-Instanz haben behaupten wollen.

Der Gerichts-Zwang der Päbstlichen Nuncien ist in Pohlen von einer weitläufftigeren und unumschränckteren Gewalt, als irgend in einen römisch-catholischen Staate.

Man beklagt sich täglich über ihre Eingriffe gegen die weltliche Macht.

Die Reichs-Täge selber haben mehr als einmal beschlossen deßwegen an dem römischen Hofe mit Vorstellungen einzukommen. Aber bis heute weiß man in Polen noch nichts von den Französischen Appels comme d'abus oder Vernichtungs-Appellationen an den Staat. Der einzige nachdrückliche Macht-Schritt, den die Nation noch gethan

gethan hat, war, daß sie endlich den Päbstlichen Stuhl abgezwungen, daß die abgehende und zuruckberufene Nuncien keine Zwischen-Bottschafter, Internuncien, hinterlassen dörffen. Man fand, daß die Ernennung solcher Internuncien gegen die Vorrechte des Primaten verfänglich wäre, da dieser als Legatus natus des Römischen Stuhles von Rechtswegen in die Stelle der Abgeordneten des Pabstes, so bald sie abgehen, eintritt, und dieselbe versiehet, biß ein neuer Nuncius bey dem Könige und der Republick gebührend beglaubiget worden.

Die Appellationen von dem Nunciatur-Gericht gehen an den Pabst, insbesondere an die sogenannte Rotam Romanam.

Viertes Hauptstück.

Von dem Kriegs-Rathe.

Der Kriegsrath hängt ganz und gar von den Groß-Feldherrn ab. Er wird in ihrem Gefolge gehalten, sie ernennen die Beysitzer desselben, und lassen die Urtheile in Vollziehung bringen. Dieses Gericht entscheidet in der letzten Instanz. Es folget der Kriegs-Verordnung, welche durch die Reichs-Täge von 1690. und 1613. gebilliget worden, und bedienet sich der deutschen Sprache in den Sachen, welche die Officiers und Soldaten der ausländischen Regimenter betreffen.

Ende des vierten Buchs.

Fünftes Buch.

Von den Einkünften und der Kriegs-Macht der Republick.

Erstes Hauptstück.

Von den Einkünften der Republick.

Es giebt sehr wenig Staaten in Europa, deren Einkünfte minder beträchtlich wären, als die von dem weitläuftigen Königreiche Polen.

Man erstaunet, wenn man die Rechnungen der Groß-Schatzmeister durchgehet, die Einnahme derselben etwan auf 150000. Reichsthaler eingeschränkt zu sehen. Worunter aber die zur Zahlung der Armeen bestimmte Gelder nicht begriffen sind. Die Ursachen dieser äussersten Armuth sind gar sehr leicht zu finden.

1. Die Republick ziehet aus ihrem unermeßlichen Eigenthum fast gar keinen Nutzen. Ein

Theil

Theil desselben ist zum Unterhalt des Königes ausgesetzt, und führet den Namen Königlicher Tafel-Güter, oder Oekonomien: Der Rest ist unter den Händen der Particular-Personen, unter dem Namen Königlicher Lehns-Güter, und die Gesetze verbieten ausdrücklich sie mit der Krone zu vereinigen. Es sind Starosteyen oder Tenuten, das ist Lehns-Dörfer, welche der König verbunden ist zu vergeben, sobald sie durch den Todesfall des Besitzers, oder durch den Ablauf der Zeit, auf welche sie ihm zu Lehen gegeben worden, erlediget sind; und die Republick ziehet keinen andern Vortheil davon, als eine geringe jährliche Steuer, die zwar ihrem Ursprung nach den vierten Theil der Einkünfte dieser Güter seyn sollte, und deßwegen die Quarte genennet wird; die aber lange nicht den zwanzigsten Pfenning desselben einbringet.

2. Die liegende Gründe des Adels, sowohl als der Geistlichkeit, das ist eilf Zwölftheile von Polen, sind von allen Auflagen gänzlich befreyet.

3. Man weiß nichts von den meisten Abgaben, welche in andern Staaten üblich sind. Der Edelmann zahlet in den Zollhäusern nichts, weder von dem was er verkaufet, noch von dem was er einkaufet; daher fällt auch die ganze Last auf den meistentheils sehr armen Bürger, und auf eine geringe Anzahl von Kaufleuten.

4. Endlich liegt der Handel in Polen völlig darnieder, oder besser zu sagen, es ist gar keiner

darinnen; keine Manufacturen; keine Heerstrassen; keine Canäle, wodurch viele hundert kleine Gewässer schiffbar gemacht und mit der Oder und der Weichsel verbunden werden könten.

Man giebt nicht einmal zu, daß der König die Gold-Gruben der Karpathischen Gebürge ausbeuten lasse, welche man unendlich reicher und beträchtlicher als die Ungarischen zu seyn behauptet.

Diese Betrachtungen beweisen, daß Polen schon vermöge seiner Grund-Verfassung der Hülfs-Mittel ermangelt, die einen Staat bereichern können; und von nun an ist es nicht im geringsten mehr zu verwundern, daß die Schatzkammer sich nicht in besserm Stande befindet.

Die Einkünfte von Polen, und dem Groß-herzogthum Lithauen, sind von zweyerley Gattung: ein Theil derselben ist zur Bezahlung der Kriegs-Völcker ausgesetzt; und der andere fällt in den Schatz, um zu den ordentlichen und auserordentlichen Erfordernissen der Republick angewandt zu werden.

§. I.

Von den Einkünften des Königreichs Polen.

1. Die Kopfsteuer hat die erste Stelle unter den Fonds, welche zum Dienste der Truppen bestimmet und so zu sagen ertödet sind. Sie muß

von dem obersten Reichsrathe so wie von dem niedrigsten Bauren bezahlet werden.

Dieser Fond trägt	Polnische Gulden.	
Jährlich in Groß-Polen . . .	2,,000,481.	
In Klein-Polen.	1,,939,995.	
	3,,940,476.	also 3,,940,476.
2. Die Hybernen oder Wintergelder, sind eine Steuer welche man den Unterthanen der Königl. Güter an statt der Winter-Quartiere auferleget hat, sie beträgt in Gros-Polen	326,871.	
in Klein-Polen . .	371,679.	
	698,550	also 698,550.
3. Die Wintersteuren der lateinischen und vereinigten griechischen Geistlichkeit.		machen 353,407.
4. Die Kopfsteuer der Juden beträgt . . .		beträgt 220,000.
5. Die Quarte, oder die Auflage, welche die Republick von den Innhabern der Königl. Güter einfordert, schätzet man für Groß-Polen auf	60,720.	
für Klein-Polen auf	87,897.	
	148,617.	also 148,617.

		Polnische Gulden.
6. Die neue Quarte, die zur Stiftung eines Artillerie-Fonds eingeführet worden: sie wird von den Innhabern der Königl. Güter getragen, und beläuft sich in Groß-Polen auf	49,324.	
in Klein-Polen . .	68,474.	
	117,798. also	117,798.
7. Eine Auflage auf die zwanzigste Hufe der Königl. Länder, bringt sehr wenig ein, und dienet zum Unterhalt eines Fuß-Regiments, etwan mit		107,200.
8. Die Accise, Zölle und alle andere Einkünfte der Republick, belaufen sich ohngefähr auf . .		500,000.
Haupt-Summe für Polen. .		6086,048.

Von dieser Summe bezahlet die Republick.

1. Zum Unterhalt der Kron-Armee . .	5,,420,856.	
2. Zum Dienst der Artillerie . .	147,798	
3. Für Kleinigkeiten	16,468	
	5,,585,122 also	5,,585,122.

Mithin bleibet in dem Schatze der Krone für die anderweitige Erforderniße der Repuolick, ohngefähr, die Summe von	500,926 fl.

§. II.

Von den Einkünften aus Litthauen.

	Poln. Gulden.	
1. Die Wintergelder von den Königl. Gütern machen ein Betrag von	487,661.	
2. Die Auflage auf das Getränke . .	492,300.	
3. Die Kopfsteuer der Juden	60,000.	
4. Die Feurmäuer-Taxe zu 7. fl. 9½ Grl.	927,666.	
5. Die einfache Quarte und die Artillerie-Fonds	54,000.	
6. Die Accise, Zölle, und andere Einkünfte überhaupt . . .	300,000.	
Hauptsumme für das Großherzogthum		2,,321,627.

Von dieser Summe muß man abziehen

1. Für den Unterhalt der Armee des Großherzogthums	2,,067,627.	
2. Zum Dienste der Artillerie . .	69,000.	
	2,,136,627 also	2,,136,627.

	Pol. Gulden.
Mithin bleibt in dem Lithauischen Schatze für die übrigen Nothwendigkeiten der Republick, ohngefähr die Summe von	185,000.

Die Polnische Gulden, welche ich in diesem Aufsatze gebrauchet habe, gelten nach deutscher Münze das Stück fünfzehn Kreuzer.

So gering auch die Einkünfte der Republick seyn mögen, so sind sie doch für die ordentlichen Ausgaben hinreichend. Die Ursache davon ist ganz natürlich. Die Tafelgüter dienen zum Unterhalt des Königes: die Starosteyen und Königlichen Lehen-Güter, sind eine fast unversiegbare Quelle von Gnadengehalten und Belohnungen, und die Woywodschaften, die Kreyse und Länder, zahlen aus ihrer eigenen Caße, ihre Beamten, Bewürdeten, und Bedienten. Es fallen also nur sehr wenig Ausgaben in die Verwaltung der Groß-Schatzmeister, welche sie sehr leicht bestreiten können.

Zwey-

Zweytes Hauptstück

Von der Kriegs-Macht der Republick.

Polen könte eine vorzügliche Stelle unter den bewafneten oder militarischen Staaten von Europa behaupten; das Land bringt eine unendliche Menge sehr guter Pferde hervor, und es wird nichts als eine Kriegs-Zucht erfordert, um aus den Polacken treffliche Soldaten zu bilden; inzwischen giebt es kein Reich in Europa, dessen Armeen schwächer und seinen Nachbarn weniger furchtbar seyn sollten. Die Ursache davon ist folgende: Man könnte nicht mehr Truppen auf den Beinen halten, ohne neue Auflagen einzuführen; dieses ist ein Recht, welches allein den Reichstägen zukommt, und das: Jch will nicht, eines einzigen Landboten, der über die Unkosten so man ihm verursachen wollte, ungehalten seyn würde, ist hinreichend die Bewaffnungs-Projecten zu hintertreiben.

Jch will nichts von den Besorgnissen sagen, welche ein zahlreiches Kriegs-Heer bey den eiferigen Republickanern erwecken dörfte; noch von dem Zutrauen, welches die Nation in das friedfertige System ihrer Nachbarn, wenigstens in Absicht auf sich, gesetzt zu haben scheinet.

§. I.

§. I.

Die Kron-Armee.

Die Kron-Armee ist aus zweyerley Truppen; nämlich aus einheimischen und aus fremden zusammengesetzet.

Die einheimischen Corps bestehen aus lauter Reuterey: einige davon führen den Namen Husaren, die andern werden Panzernen genannt. Die ersten können mit den alten Glenen, Reysigen, oder französischen Gens d'Armes verglichen werden. Vor Zeiten waren sie durchaus geharnischt, und vornämlich mit Lanzen bewafnet; Noch in unsern Tagen ist es ein Küraßier-Corps, darunter nichts als Polnische Edelleute aufgenommen werden.

Die Reuter haben insgesamt Officiers-Rang, und führen den Namen Towarzyz, sie sind wie die andern einheimischen Völcker polnisch gekleidet, und ihr Sold kommt jährlich auf 448. Gulden.

Die Panzernen, sind unsere alten leichten Reuter, und die Chevaux lègeres der Franzosen. Ihre Rüstung ist nicht so schwer als bey den Husaren, doch tragen sie auch einen Küraß. Sie haben den Rang nach den Husaren, und geniesen die nämlichen Vorzüge; ihr jährlicher Sold ist nur von 372. Gulden.

Die Chorągwie Letkie, oder Geschwader der Tartarn und Kosacken, sind ein Corps leichter Trup-

Truppen, gleich den Pulks der Ulanen, die der König von Polen in seinen Diensten hält.

Die ausländischen Regimenter bestehen aus Fußvölkern und Dragonern; sie werden nach deutschem Gebrauche gekleidet, und in den Waffen geübet. Alle Befehle werden bey ihnen auf deutsch gegeben, ob gleich der gröste Theil der Officiers und Soldaten Polacken sind, und die meisten unter diesen kein Wort Deutsch verstehen.

Die innländische Truppen sind in Pulcks oder Brigaden, und die Fremden in Regimenter eingetheilet.

Die National-Völcker.

Das erste Pulck führt den Namen des Königs. Es bestehet aus vier Compagnien Husaren, darunter eine Leib Compagnie von 100. Mann

Die andern Gemeinen von 55

macht an Husaren . . . . 265. Mann

Zwanzig Compagnien Panzernen, darunter eine Leib-Compagnie von 100 Mann.

die übrigen Gemeinen zu 50

macht an Panzernen . . . . 1050. Mann

Vier

Vier Schwadronen Tar- Mann.
tarn und Cosacken, jede von 125
Und eine Frey-Compagnie
besagter Völcker von . . 50
macht an Kosacken . . . 550.

Zusammen für das Pulck
des Königes . . . . . . 1865.

Das zweyte Pulck gehöret den Königl. Prinzen.

Es enhält:
Vier Compagnien Husaren,
darunter eine Leib-Compagnie
von . . . 80
und die übrigen Gemeinen von 55
macht an Husaren . . . 245.
Neunzehn Compagnien
Panzernen, die Leib-Com-
pagnie von 80
und die übrigen von . . 50 macht 980.

zusammen für das Pulk des
Königlichen Prinzen . . . 1225.

Drittes Pulck des Groß-Feldherrn.

Vier Compagnien Husaren
wie bey dem Pulck des Königl.
Prinzen . . . . . machen 245.
Neunzehn Compagnien Pan-
zernen ebenfalls . . . . . . 980.
Zwo Schwadronen Tartarn
von . . . 125 machen 250.
Zusammen für das Pulck des
Groß-Feldherrn . . . . . 1475.

Viertes Pulck des Unter-Feldherrn.

Vier Husaren Compagnien		Mann.
wie oben	machen	245.
Neunzehn Compagnien Panzernen, desgleichen . . .	machen	980.
Zwo Schwadronen Tartarn von 100	machen	200.
Haupt-Liste des Pulcks des Unter-Feldherrn		1425.

Die vier Pulcks der Inländischen Reuterey, betragen.

In 16. Compagnien Husaren . . .	1000.
In 17. Compagnien Panzernen . .	3990.
In 8. Schwadronen Tartarn oder Kosacken . . .	1000.
. . . . . .	5990.

Ausländische Truppen.

Sieben Regimenter Dragoner, darunter das erste die Dragoner-Garde genannt zu	1000		
Die andern zu . . .	500	macht	4000.
Sieben Regimenter Fuß-Volck, deren erstes die Leib-Wache zu	3000		
Die beyden folgenden zu	1000		
Eins zu	900		
Zwey zu	850	und	
Eines zu	536	macht	8136.

Drey

			Mann.
Drey Compagnien Hungarn oder Janitscharen, welche dem Groß-Marschall, dem Groß-Feldherrn, und dem Unter-Feldherrn, zur Leibwache dienen; die beyden ersten zu	150		
und die andern zu . . .	100	macht	400.
In allem an ausländischen Truppen . . .			12,536.

Auszugs-Tafel der Kron-Armee.

Einheimische Reuterey	5990.
Ausländische Reuterey	4000.
Fuß-Volck	8536.
Haupt-Summe der Kron-Armee . .	18,526.

Die Kron-Armee ist blos in den Registern der Kriegs-Notarien 18526. Mann starck. Da der Sold der Officiers darinnen auf den Fuß der gemeinen Soldaten angerechnet ist, so muß die Zahl der wircklichen Mannschaft nach Maaßgabe der Zahl von Löhnungs-Theilen abnehmen, welche als ein Beytrag in die Masse der Officiers fallen. Hieraus folget daß die Anzahl der wircklichen Soldaten der Kron-Armee sich kaum 12 - 13000. Mann belaufen kan, weil der Rest der 18526. Löhnungs-Portionen dazu dienet, die Besoldungen der Officiers auszumachen.

§. II.

Von dem Litthauischen Kriegs-Heere.

Dieses ist ohngefähr wie die Kron-Armee zusammengesetzt. Es befinden sich darunter Husaren oder Reysige; Petyhorys, (dieses ist der Name der Lithauischen Panzernen) oder leichten Reuter; Letkies oder Tartarn, und ausländische Truppen.

Hier ist die Liste davon.

Sechs Compagnien Husaren, davon die erste als Leib-Compagnie von 100. Pferden, die drey folgenden von 70, und die beyden leztern jede von 45. Pferden sind,

		Mann.
machen an Husaren		400.
Sieben und zwanzig Compagnien Petyhorys in vier Brigaden eingetheilt, deren vier Leib-Compagnien von . .	80	
und die andern jede von . .	40 Pferden sind.	
also an Petyhorys . . .		1240.
Zwanzig Compagnien Letkies, darunter zehn von Tartarn und zehn von Kosacken . . .	machen	700.
Haupt-Zahl der National-Völcker		2340.

Ausländische Truppen.

		Mann.
Vier Regimenter Dragoner auf deutschen Fuß, das erste oder die Leibwache von	600	
die drey andere von . .	300	
Folglich an Dragonern		1500.
Drey deutsche Fuß-Regimenter, davon das erste als Leib-Wache von . . .	1000	
die beyden andern von . .	425	
Zusammen an deutschem Fuß-Volck		1850.
Eine Compagnie Artilleristen von		150.
Vier Compagnien Janitscharen	machen .	400.
Hauptzahl der ausländischen Truppen des Großherzogthums		3900.
Allgemeiner Betrag der Völcker des Großherzogthums		6240.

Die Portion, das ist der Sold eines Husaren, ist jährlich . .	448.	Gulden.
Die Löhnung eines Panzernen in Polen und eines Petyhorys in Lithauen ist . . .	372.	fl.
Die für einen Tartern oder Kosacken von . . .	272.	fl.
Eines Dragoners . . .	300.	fl.
Des Fußvolcks von . .	200.	fl.

§. III.

§. III.

Von dem Aufbot des Adels.

Bisher haben wir die regelmäsigen und beständigen Truppen der Republick angezeiget, es stehet aber jedem Polnischen Grund-Herrn frey, auf seine Unkosten so viel Soldaten zu unterhalten, als er es für dienlich erachtet, und seine Einkünfte ihm erlauben.

In dringenden Nothfällen, wenn die Republick von einer unglücklichen Katastrophe bedrohet wird, hat der Reichstag das Recht die Pospolite Ruszenie, das ist den sämmtlichen Adel aufsitzen zu lassen.

Der König läßt zu diesem Ende zu drey verschiedenen malen eine Art von Universalien, Wici, oder Strickbriefe genannt, an alle Grods des Reiches ergehen; die beyden ersten dienen blos zu Vorerrinnerungen, aber das Gesetz von 1613. will, daß man darinnen ebenfalls den Anlaß des Krieges, welchen man zu unternehmen gedencket, und den Plan des Feldzuges ausdrücke. Nach den zweyten Universalien, setzt sich der ganze sowohl angesessene als unangesessene Adel, die Innhaber der Königlichen Güter, selbst die Pächter dieser Güter, alles setzt sich zu Pferde; Die angesessenen Geistlichen, die Greise, und die Minderjährigen sind verpflichtet, Leute an ihre Plätze zu stellen, niemand ist ausgenommen als die Richter, und die Tribunen oder Vögte, welche über die Ruhe des innern Reiches wachen. Die

Städte liefern das Fuß-Volk und die Wagen, deren man zu Fortschaffung der Kriegs-Geräthschaften benöthiget ist. Der Adel jeder Woywodschaft stellet sich zur grosen Musterung, Okazywanie, vor seinen Woywoden, und seine Kastellane, und nach der Kundmachung der dritten Universalien, versammlet sich die gesammte Pospolite an den Ort, den man ihr vorgeschrieben hat. Die Gesetze wollen, daß man sie unverzüglich auf den Feind loßführe, indem sie nicht verbunden ist länger als vierzehen Tage zu warten. Nach Verfließung dieser Zeit kan die Pospolite auseinander gehen.

Es stehet bey dem guten Willen der Ritterschaft, ob sie die Reichs-Gränzen überschreiten will, und falls sie darein williget, so dienet sie alsdann nicht mehr auf ihre eigenen Unkosten, sondern die Republick zahlet jeden adelichen fünf Mark für die Ausgaben seines Feldzugs.

Die Pospolite der Krone dienet dem Land Aufbot von Preußen und Lithauen zum Sammelzeichen, sie gehen aber nicht über ihre Grenzen. Der König von Preußen ist durch den Tractat von Welau verbunden, 1500. Mann Fuß-Völker, und 1500 Pferde zu demselben zu stossen, und das Herzogthum Curland sendet hierzu 200. Reuter, oder 500. Fußknechte, nachdem es die Republick verlanget.

Verzeichniß der vornemsten Tractaten, welche die Republick Polen angehen.

1230.

Abtretungs-Acte des Kulmer Lands, an den Deutschen Orden, durch Conrad, Herzog von Masovien.

Siehe oben S. 32. u.

Dumont Corp. Diplom. Tom. I. Part. I. p. 164.

1329.

Wenzel, Herzog von Masovien, bietet dem Könige Johann von Böhmen sein Herzogthum an, tritt ihm solches ab, und empfängt es als ein von der besagten Krone zu tragendes Lehn, welches im Jahr 1339. wiederholet worden.

Siehe Dumont. Tom. I. Part. II. pag. 112.

1335.

Friedens-Schluß zwischen Johann König in Böhmen, und Casimir König in Polen, vermöge dessen der erstere allen den Rechten entsaget, welche ihm auf Polen von seiten seiner Schwieger-Mutter Rixa zukahmen: Da hingegen der König Casimir ihm die Oberherrschaft von Schlesien und Plozko abtritt; bestätiget im Jahr 1339.

Siehe oben S. 54. und

Lunigs. Cod. Germ. Dipl. T. I. p. 1010.

1353.

Carl IV. Römischer Kayser und König von Böhmen, begiebt sich seiner Rechte auf Masovien und das Herzogthum Plozko, zu Gunsten Casimirs Königs in Polen, und empfängt dagegen als einen Tausch die Städte und Herrschaften Beuthen und Creutenberg, bestätiget im Jahr 1360.

Lunig. Tom. I. pag. 1087.

1412.

Der Kayser Siegmund als König von Hungarn, versetzet dem Könige Ladislaus von Polen die Grafschaft Spies, oder das Zipserland.

Dumont. Suppl. Tom. I. Part. I. p. 331.

1413.

Ladislaus Jagello, König von Polen und Großherzog von Lithauen, vereiniget dieses Großherzogthum mit der Krone, und führet darinnen die in Polen angenommene Regierungs-Form ein.

Dumont. Tom. II. Part. I. p. 361.

1454.

Unterwerfungs-Acte der Stände von Preußen an das Königreich Polen, und Concordat zwischen dem Könige Ladislaus und den besagten Ständen.

Siehe oben S. 33.

Lunigs. Reichs-Archiv. Th. XVI.

1466.

1466.

Friedens-Schluß von Thorn, zwischen dem König und der Republick Polen, und dem Deutsch-Orden.

Siehe oben S. 34. und
Dumont Tom. III. Part. I. p. 348.

1525.

Frieden von Krakau, zwischen Siegmund König von Polen und Albrechten von Brandenburg, Groß-Meister des deutschen Ordens, enthaltend die Errichtung des Herzogthums Preußen.

Siehe oben S. 36.
Lunigs Reichs-Archiv Th. XVI.

1561.

Vertrag von Wilna, zwischen Siegmund König von Polen und Gotthardt Kettlern, Großmeister des deutschen Ordens, betreffend die Errichtung des Herzogsthums Curland, und die Unterwerfung von Liefland an das Königreich Polen; bestätigt im Jahr 1569.

Siehe oben S. 47. und
Dumont Tom. V. Part. I. p. 83. & 169.

1611.

Belehnung von Preußen, dem Churfürsten Siegmund von Brandenburg ertheilet.

Siehe oben S. 37. und
Dumont Tom. V. Part. II. p. 183. u. f.

1621.

Vertrag von Chocim, zwischen Siegmund III. König von Polen, und Osman Kayser von Constantinopel, durch welchen die Republick Polen auf die Herzogthümer Walachey und Moldau verziehet, jedoch unter der Bedingung, daß die Großherren die Statthalterschaft dieser Länder keinen andern als Christlichen Woywoden sollten übertragen können.

Siehe oben S. 54.

Dumont Tom. V. Part. II. pag. 371. Lengnichs Geschichte von Polen. S. 173. 129.

1657.

Tractat von Welau, zwischen dem Könige Johann Casimir von Polen, und dem Churfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg.

Siehe oben S. 37.

Dumont Tom. VI. Part. II. pag. 191.

Tractat von Bydgosz, zwischen eben denselben.

Siehe oben S. 38.

Lunigs Reichs-Archiv. Th. IX.

1660.

Friede von Oliva, unter der Vermittlung von Franckreich, zwischen Johann Casimirn König von Polen, und Carl Gustaven König von Schweden geschlossen.

Durch diesen Tractat begiebt sich der König Johann Casimir seiner Rechte auf Schweden. Ferner tritt er mit Genehmhaltung der Republick dem König, und dem besagten Königreich von Schweden, das ganze auf dem linken Ufer der Dwina gelegene Liefland, und den grösten Theil dieser Provinz, welcher disseits dieses Flusses lieget, blos mit Vorbehalt der Länder, so heut zu Tage die Woywodschaft Liefland ausmachen. (S. oben S. 47. 48.)

Der König von Schweden gab seiner Seits alle Eroberungen heraus, welche er gegen die Republick gemacht hatte, und namentlich das Polnische Preußen; es wurde auch ausgemacht, daß im erwähnten Preußen und Herzogthum Liefland, die Römische und Lutherische Religionen bey allen Freyheiten, Rechten und Befugnissen, erhalten und geschützet werden sollten, welche ihnen vor dem Kriege von 1625. zugehöret haben, die übrigen Punkten enthalten besondere Einrichtungen, und endlich beschlieset man im 36sten und lezten Artickel, dem Allerchristlichsten Könige die Vollziehung und immerwährende Gewährschaft dieses Tractats aufzutragen.

Dumont Tom. VI. Part. II. p. 303.

1686.

Friedens-Schluß zwischen den beyden Czaaren Iwan und Peter Alexiowizer, und dem Könige von

von Polen Johann Sobiesky, durch welchen der gröste Theil der Herzogthümer Kiovien und Smolensk an das Rußische Reich abgetreten werden.

Siehe oben S. 54.

Dumont. Tom. VII. Part. II. pag. 125.

1699.

Der Carlowizer-Friede zwischen dem Ottomanischen Reiche, und dem Könige, und der Republick von Polen.

Die Polacken entsagen darinnen aufs neue allen ihren Rechten auf die Moldau, und die Türcken geben ihnen Kaminiec wieder heraus, und begeben sich aller Arten von Ansprüchen auf Podolien und die Ukraine.

Dumont. Tom. VII. Part. II. pag. 452.

Pacta Conventa
oder
Wahl-Verträge, AUGUSTS III.
Königs von Polen und Großherzogs von Litthauen ꝛc. ꝛc.

Anfänglich durch den Grafen von Wackerbarth, nachgehends aber durch Ihro Majestät selbsten beschworen.

Im Jahr 1733.

Der Reichs-Rath, der Adel, und alle Stände des Königreichs Polen und des Großherzogthums Litthauen, wie auch aller andern angehängten Provinzen, haben sich folgendes bey Uns vorbehalten, wir aber versprechen ihnen auch solches, und wollen, daß es für ein ewiges Recht gehalten werde, nämlich daß gleich wie Wir, durch die freyen und einmüthigen Stimmen

men aller Stände der Republick, beyder Völker, der Polnischen und Litthauischen Nation, auch aller und jeder darzu gehörigen Herrschaften, zum Regenten dieses Reiches erwählet und aufgenommen worden sind; also auch weder Wir, noch Unsere Königliche Nachfolger, bey Unsern Lebzeiten, einen König ernennen, oder jemanden, auf irgend einige Weise, auf Unsern Königlichen Thron setzen wollen, und dieses darum, damit auf immer und ewige Zeiten, nach Unserm Absterben, die freye Königs-Wahl bey den Ständen des Königreichs und des Groß-Herzogthums Litthauen, und aller dazu gehörigen Provinzen, nach Innhalt der von der freyen Wahl verfaßten Rechte, Privilegien, und sowohl alten als neuen Verordnungen, von den Jahren 1607. 1609. 1631. 1662. und 1667. in voller Kraft bleiben mögen.

Wir erkennen und erneuern alle Rechte, welche von der freyen Wahl errichtet worden, und geben die Versicherung, daß unser Königliches Hauß sich keiner Erbfolge, noch einiges Vorwandes eines näheren Rechtes zum Reiche, anmassen, sondern nur derjenigen Vorzüge, welche die Erben Unserer Durchlauchtigsten Vorfahren, der Könige in Polen, genossen, sich zu erfreuen haben soll, damit die Rechte der Republick, welche deswegen gegeben sind, bey ihren Kräften bleiben mögen.

Ohn-

Ohngeachtet die alten Rechte, daß der König Römisch-Katholisch seyn soll, keinem Zweifel unterworfen sind, so richten Wir dennoch, zu ewiger Beobachtung derselben, vor Uns und Unsere Nachfolger auf jetzo und künftige Zeiten, folgendes Gesetz auf, daß, gleichwie Wir Römisch-Katholischen Glaubens sind, also auch ins künftige kein Herr, von einer andern Religion, zu dem Königreiche Polen und Großherzogthume Litthauen erwählet werden kan, wofern Er sich nicht zu der Römisch-Katholischen rechtgläubigen Religion bekennet. In eben diesem Glauben soll auch die Königin entweder gebohren seyn, oder sich dazu bekennen.

Und weil in diesem berühmten Königreiche Polen nicht eine kleine Anzahl Dissidenten in der Christlichen Religon, welche sowohl zu der Polnischen als zur Litthauischen Nation, und zu den darzu gehörigen Herrschaften gehören, gefunden wird, als wollen Wir, nach dem Exempel Unserer Vorfahren, damit ins künftige dadurch kein Zwist noch Blutvergießen entstehen möge, es also, wie es in denen alten Conföderationen und Verordnungen verfüget ist, (Warowanoieſt,) zu ewigen Zeiten halten; aller Protestationen ohngeachtet. Jedoch ohne Nachtheil des Friedens und der Sicherheit der Dissidenten in der Christlichen Religion.

Was aber die der Griechischen Religion zugethane Personen der Uniten und Disuniten anlan-

get,

get, so versprechen Wir alles dasjenige, was bey gegenwärtiger Wahl, wegen anderer Schwürigkeiten oder Verhinderungen nicht vorgenommen werden können, bey dem, mit GOttes Hülfe kommenden Reichstage Unserer Krönung, nach den alten Rechten, beyder Partheyen, in Beyseyn der Deputirten aus dem Senate und der Ritterschaft, ohne fernern Aufschub und Wortstreit, durch Commissarien ohngesäumt zum Stande zu bringen, und dergestalt zugleich mit der Republick beyzulegen, damit eine jede Parthey in ihren wohlgegründeten Beschwerungen, Recht und Genugthuung erlangen mögen.

Wir wollen keine geistliche Güter, noch Würden, so zu der Griechischen Religion gehören, nach Innhalt der alten Rechte, weder Personen, so derselben nicht fähig sind, übertragen, noch weniger erlauben, daß sie selbige durch Abtretung (per Cessionem) inne haben mögen. Die vom Kyovischen Hochstift abgerissene und ihnen zugehörige Güter, welche nicht bereits durch die Gewalt der Waffen unter eine andere Herrschaft gekommen, wollen wir den alten Rechten gemäs, demselben wiederum beyfügen.

Hingegen erneuern Wir wieder die Mennonisten, Wiedertäufer und Quacker, welche zu dem Rechte, so den Dissidenten in der Christlichen Religion zu statten kommt, nicht gehören, alle diejenigen Gesetze und Statuten, die wider die Arrianer errichtet worden.

Um

Um die Freyheit in ihrem Vorzuge zu erhalten, so wollen Wir das Jus æqualitatis, (oder das Recht der Gleichheit der Personen) unter den Mitbürgern, (oder den adelichen Einwohnern) des Reichs, als den vornehmsten Grund und die herrlichste Zierde, ja die Mutter des freyen Ritterstandes, als ein Haupt-Gesetz dieser Republick, handhaben und beobachten, und nicht gestatten, daß selbige durch einige den Familien beygelegte Prædicaten, als da sind Gräfliche, Marggräfliche und Fürstliche Titel, unterdrücket und geschmählert werde, sondern Wir wollen den Adel durchgängig für gleich halten, und keinen andern Unterschied der Personen, als denjenigen, welchen das durch Verdienste erworbene Amt mit sich bringet, zulassen. Ja Wir wollen zu verhindern suchen, daß der Mächtigere nicht den Schwächern beschwerlich falle.

Wir wollen keine Erb-Güter weder Selbst, noch durch subordinirte Personen, weder für Unsere Erben, noch für Uns selbst, zu überkommen trachten; als welches Wir für Uns und Unsere Nachkommen versichern.

Der von Uns abgelegte Eyd soll nebst den summarisch-verfaßten Wahl-Verträgen auf jedem Reichs-Tage, gleich den ersten Tag, an statt der Marschalls-Artickel, in Gegenwart des Senates, abgelesen werden, bey welcher Verlesung der Wahl-Verträge jedem Land-Abgeordneten frey stehen soll, dasjenige, worinnen denselben

ben etwan wäre zuwider gehandelt worden, zu erinnern.

Damit die Justitia Distributiva dem Adel nicht Gelegenheit gebe, sich auf ungeziemende Art, um Ehren-Aemter zu bewerben, so wollen Wir, bey Verleihung der Ehrenstellen und Beneficien, niemanden einige Privat-Eyde abfordern, noch weniger einige unterschriebene Unterwerfungen (oder Angelobungen) begehren; und dafern Wir, entweder für Uns Selbst, oder durch subordinirte Personen, jemanden, sowohl im Königreiche als in dem Großherzogthum Litthauen, oder in den annectirten Provinzen, um deswillen, daß er Uns zur Erlangung des Thrones behülflich seyn sollen, etwas versprochen oder versichert hätten, so soll solches null und nichtig und Wir keinesweges gehalten seyn, dergleichen Versprechen zu erfüllen. Sub Nullitate.

Wir wollen an eine Familie zwey der höchsten Staats-Ministers-Aemter, als die Feldherren-Bedienungen, die Canzler-Stellen, die Marschall-Stäbe, und Schatzmeister-Aemter im Königreiche und in dem Großherzogthum Litthauen nicht vergeben, noch weniger den minderjährigen Personen Abteyen, Würden und Starosteyen verleihen, sondern selbige nur wohlverdienten, und im Lande gebohrnen Leuten geben, welche das richtige Alter und den behörigen Verstand erreichet haben; jedoch den dermaligen Besitzern ohne Schaden.

Des-

Desgleichen soll nicht erlaubet seyn, daß eine Person mehr als zwey einträgliche Starosteyen oder große Herrschaften, (worunter jedoch die mit Gerichtsbarkeiten begabte Starosteyen nicht begriffen seyn sollen, inne haben möge. Und den weiblichen Personen soll gleichfalls mehr als zwey austrägliche Starosteyen, (wovon jedoch die Gränz-Starosteyen, auf welchen Gerichtsbarkeiten haften, und deren sie nach den Rechten unfähig sind, ausgenommen werden,) jure communicativo zu besitzen nicht verstattet seyn. Jedoch den jetzigen Besitzern unbeschadet.

Und dafern bey einer Landwürde bereits eine mit Grod-Gerichten versehene Starostey mit angefüget wäre, so wollen Wir dem Besitzer derselben keine andere dergleichen Starostey mehr, weder in dieser, noch in einer andern Woywodschaft verleihen.

Wir versprechen ferner, daß Wir denen Starosten keine Privilegien zu Advocateyen oder Woytostwen, die vor dem besonders verliehen worden sind, geben, noch den unadlich-gebohrnen Personen Tenuten oder ansehnliche Güter übertragen wollen, wovon jedoch diejenigen unadlichen Personen ausgenommen, welche vor andern durch Verdienste distinguiret sind.

Und da die Woywodschaft Culm, die in der Provinz Preußen, der Ordnung nach, die erste ist, durch die Starostey Kowalewo, welche ge-

dachter Woywodschaft, ohne daß man dabey eine Proportion, in Betrachtung anderer Preußischen Woywodschaften, in acht genommen, incorporiret worden, mit dermassen schlechten Einkünften versehen ist, daß selbige, ohne ziemliche Schmälerung ihrer eigenen Güter, für die allgemeine Wohlfahrt Sorge zu tragen nicht im Stande ist: Als versprechen Wir, daß Wir gedachtem Palatinate aus den ersten in der Culmischen Woywodschaft sich ereignenden Vacantzien eine Starostey oder ein Königliches Gut, sonst Krolewczyzna genannt, geben und einverleiben wollen; Als welches die Stände des Reichs auf nächstkünftigem ersten Reichs-Tage, durch eine Verordnung gut heissen werden.

Wir beschliessen auch, daß Wir zwey Privilegien über eine im Königreich und Groß-Herzogthum Litthauen, oder in den darzu gehörigen Provinzen, erledigte Bedienung, niemanden geben wollen, und zwar weder vorher, ehe sie würklich angetreten werden kan, noch auch nachgehends, wenn sie durch den Tod des Besitzers erlediget worden. Dannenhero soll eine Canzley der andern, sowohl im Königreich, als im Groß-Herzogthum Litthauen, um wegen der verliehenen Privilegien Kundschaft zu haben, ihre Acten mittheilen.

Die Würden und Aemter, im Reiche sowol, als Groß-Herzogthum Litthauen, und in den angehängten Provinzien, wollen Wir bey den alten

ten Rechten, Gerichtsbarkeiten, Gewohnheiten und Reichs-Verfaßungen, und zwar im Groß-Herzogthum Litthauen bey dem Jure Coæquationis & Ordinationis erhalten, auch nicht zugeben, daß deren Vorrechte und Einkünfte in einigerley Weise von jemanden geringert, oder abgeschaffet werden mögen.

Die Vacantzien wollen Wir, ausser den Reichs-Tägen, höchstens binnen sechs Wochen, von der Zeit an, da Wir die erste Nachricht erhalten werden, vor allen Dingen aber auf den Reichs-Tägen, besetzen, auch, wenn sie ertheilet worden, alsofort kund machen; wie Wir denn selbige an einheimische Land-Edelleute, des adelichen Rechtes theilhaftige, wohlverdiente, und an Alter und Verstand tüchtige Personen, von beyden Nationen, und den dazu gehörigen Provinzen, nach den Rechten und Privilegien vergeben wollen.

Die in den Rechten als incompatibilia beschriebene, (oder sich nicht zusammenschickende Aemter,) nämlich die Marschalls-Stäbe, die Kanzler-Stellen und die Schatzmeister-Aemter, nebst den Feldherren-Bedienungen, wollen Wir zusammen, an eine Person, nicht vergeben.

Des Cammer-Siegels und des kleinen Signets wollen Wir Uns, bey Ausfertigung der, die Republick angehenden Geschäfte, nicht bedienen, auch alle öffentliche Schreiben und Gesandschaf-

ten nur in Polnischer und Lateinischer Sprache ausfertigen lassen. Ingleichen wollen Wir die Privilegien und Universalia unter besagtem Siegeln, auch selbst aus dem Senatus Consilio, nicht ausgehen lassen, sondern dieses denen Kanzleyen, beyder Nationen, vorbehalten.

Wir wollen dahin bedacht seyn, daß die Schatz-Einkünfte der Republick, sowohl im Königreiche, als in dem Großherzogthum Litthauen, auf künftigem Reichs-Tage, an die Meistbietenden überlassen (vergeben) werden mögen, welche Sache auf dem Reichs-Tage entschieden werden soll.

Die Verträge und Bündniße wollen Wir mit den auswärtigen Mächten erneuern, und deren Aufrechthaltung zuwege bringen, und zwar dergestalt, daß hierdurch nicht nur der Republick kein Nachtheil zuwachse, und keine Provinz von ihr abgerissen werde, sondern auch, daß keine Parthey die Friedens-Tractaten und Bündniße brechen und unrecht auslegen möge. Auch wollen Wir die Zwistigkeiten mit den benachbarten Machten zugleich mit der Republick, der Billigkeit gemäs, gütlich beyzulegen, und auf das fördersamste zur Endschaft zu bringen, bemühet seyn.

Wir wollen Sorge tragen, daß die mit Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät errichteten Compactata, welche durch die Deputirten, so vermöge

der

der in Grodno im Jahr 1726. gemachten Verordnung, darzu ernennet sind, im vorigen 1732. Jahre wiederum erneuert, und zur Ratification auf den Reichs-Tag ausgesetzt worden, auf dem ersten mit Gottes Hülfe zum Schluße kommenden Reichs-Tage, nach ihrem Inhalte, ratificiret werden mögen.

Ingleichen wollen Wir die innerliche und äusserliche Pacification oder Beruhigung der Republick, wie nicht weniger die Evacuation oder den Abmarsch der fremden Truppen, ohne daß daher einige Forderung an die Republick gemacht werden soll, zugleich mit den Ständen des Reichs, wenn Wir vorher durch Sie in sattsame Sicherheit gesetzet worden, auf das baldigste zu verschaffen suchen.

Die Wiedererlangung der von dem Reiche abgerissenen Provinzen, wollen Wir, bey gegebener billigen und rechtmäßigen Gelegenheit, Uns angelegen seyn lassen, jedoch wollen Wir deswegen mit niemanden einen Krieg, ohne Rath und Vorwissen der ganzen Republick, anfangen, sondern vielmehr für das allgemeine Beste, daran an meisten gelegen ist, auf alle Art und Weise sorgen.

Zu Gesandten und Residenten bey auswärtigen Fürsten, wollen wir uns adeliche und wohl angesessene Personen, aus beyden Nationen und Ständen nehmen, deren Verhaltungs-Befehle

in den Reichraths-Versammlungen abgefasset, und auf den Reichs-Tägen von unsern Kanzlern abgelesen werden sollen. Wenn diese Gesandten von ihren Amts-Verrichtungen wiederum zurück gekommen sind, so sollen ihre Berichte auf den Reichs-Tägen schriftlich überreichet werden. Auch sollen die von auswärtigen Fürsten abgeschickte Gesandschaften, auf den Reichs-Tägen, in Gegenwart aller Stände, angenommen, zur Audienz gelassen und abgefertiget werden. Jedoch soll uns freystehen die ausserordentlichen Gesandschaften, in dringenden Nothfällen auch ausser den Reichs-Tägen, nach Gutachten der bey Uns befindlichen Reichs-Räthe, zu expediren.

Zur Gesandschaft nach Rom wollen Wir Personen vom weltlichen, nicht aber vom geistlichen Stande gebrauchen, und da Wir das Recht haben, Subjecte zur Cardinals-Würde zu ernennen, so wollen Wir dasselbe sorgfältig erhalten.

Wir wollen auch bey dem heiligen Vater des Apostolischen Stuhles darauf dringen, daß die Zwistigkeiten, welche das Jus Patronatus und andere Anliegen der Republick betreffen, mit dem Römischen Hofe, zu Unserer und der Republick Vergnügen des förderſamſten gütlich beygeleget, und zur Endschaft gebracht werden mögen. Auf nächstkünftig bestehendem Reichs-Tage aber wollen Wir, samt den Ständen der Republick, sorgfältig dahin bedacht seyn, damit die Grodnische

nische Veordnung vom Jahr 1726. zu des heiligen Vaters in Rom Zufriedenheit, gemildert werden möge.

Wir wollen für Unsere Person keinen Ausländer noch sonsten jemanden zum Indigenat oder Reichs-Adelstande, sondern nur diejenigen darzu befördern, welche die Woywodschaften, beyder Nationen, oder die Staats-Minister und Feldherren, als solche die sich im Kriegs- und Civil-Stande wohlverdient gemacht, empfehlen werden. Denjenigen aber, die nur neulich in den Adelstand aufgenommen worden, wollen Wir, bis in das dritte Glied, keine Aemter oder Pfründen verleihen, noch sie in Gesandschaften verschicken, doch sind diejenigen dabey ausgenommen, so die Republick mit Daransetzung ihres Lebens und Vermögens beschützen, und die aus alten auswärtigen Geschlechtern in den Polischen Adelstand möchten aufgenommen werden.

Die Ausländer, wes Standes sie auch seyn mögen, wollen Wir zu den Raths-Collegien der Republick, oder zu einigen Verwaltungen und Geschäften nicht hinzu lassen, noch weniger ihnen Würden, Starosteyen und Tenuten übertragen, und dieses zwar nach Vorschrift der Veordnungen vom Jahr 1607. und anderer, nach welchen Wir Uns in allem richten wollen, jedoch sind Unsere Haus-Bedienten, welche sich bey Uns wohl verdient gemacht, was die Verleihung der Advocateyen oder Woytostwen nach den alten Ge-

setzen anbetrift, hievon ausgenommen. Auch verbinden Wir Uns an Eydes statt, daß Wir keinesweges zugeben wollen, daß sie sich in einige Vorsprachen, Geschäfte oder Promotionen einmischen, noch weniger die Ausfertigungen zur Unterschrift bringen mögen.

Wir versprechen eine Unserer Königlichen Würde zukommende Hof-Statt von der Polnischen und Litthauischen Nation, und von Personen aus den angehängten Provinzen, blos aus dem Adelstande, vor andern, und zwar von den Officialisten und Hof-Bedienten an, bis an die Pagen und Thürhüter gerechnet, zu halten. Jedoch soll Uns, zu den geringern Bedienungen, Leute, von allerhand Stande zu gebrauchen, frey stehen.

Desgleichen wird Ihro Majestät die Königin, Unsere Durchlauchtigste Gemahlin, bey Ihrer Hof-Statt Polnisch-geborne Personen, von dem Senator- und Ritter-Stande, halten, übrigens aber Ihre, aus fremden Personen bestehende Hof-Statt, nach der Ihr zukommenden Würde und Wohlstande einrichten.

Unsere Durchlauchtigste Gemahlin wird auf den Tenuten und Königlichen Gütern sich eben eines solchen Leib-Gedinges, wie es die Durchlauchtigsten Königinnen in Polen, Ludovica Eleonora und Maria gehabt, zu erfreuen haben.

Unsere

Unsere Hof-Garden und Canzleyen wollen Wir nach dem Sinn der Verordnung vom Jahr 1717. beybehalten.

Wir versprechen, anstatt Unserer Durchlauchtigsten Gemahlin, daß Sie sich weder für sich selbst, noch durch andere, in Sachen, so den Staat oder Beförderungen betreffen, einlassen wird.

Wir erkennen die, wegen der Durchlauchtigsten Königlichen Nachkommen, errichteten Pacta Conventa und Rechte, zwischen der Republick und Unserm Durchlauchtigsten Vorfahren Johann III. König in Polen, und wollen die Güter und das Vermögen des Durchlauchtigsten Königlichen Prinzen Jacobs, wie auch dessen Person, in Unsern Schutz nehmen, und bey allen Freyheiten erhalten. Jedoch soll Uns und der Republick Derselbe vorhero den Eyd der Treue, nach Vorschrift der Gesetze, leisten.

Wir wollen auf alle Weise zu verhüten suchen, damit die bereits entschiedenen Rechts-Händel, welche in den Gerichten, sonderlich aber in Unsern Hof-Gerichten, abgethan worden, durch einige Privat-Rescripte nicht wieder rege gemacht werden; Wie dann dergleichen Rescripte null und nichtig seyn sollen. Auch wollen Wir nicht erlauben, daß Unsere Canzleyen die sichern Geleits-Briefe, im Königreiche, zu Verfolgung des Rechts, nach der alten Gewohnheit,

länger, als bis zum Verlauf von sechs Monaten, ertheilen, und selbige weiter, als zu zweyen malen, verlängern mögen. Desgleichen werden Wir nicht verstatten, daß jemand in Verhaft genommen werde, als derjenige, welcher durch das Recht überwiesen worden ist. (Neminem captivare, nisi Jure victum permittemus.

Wir versprechen alle, sowohl insgemein, als auch jedem ins besondere, von Unsern Vorfahren ertheilte Privilegien, in so weit dieselben dem allgemeinen Rechte und den Gesetzen nicht zuwider sind, zu erhalten und zu handhaben.

Weil die Fürstenthümer Zator und Oswiecim, als sie vereiniget worden, durch die Verordnung vom Jahr 1581. von den Abgaben der Zölle für das Holz und für die Fische, so sie aus ihren Gütern, bis an die Stadt Cracau, und weiter, zu Wasser abführen, befreyet worden sind, so wollen Wir auch, daß dieselben, so, wie es ihnen erlaubet worden, frey bleiben sollen. Da Wir dann dahin besorget seyn wollen, daß ihnen von der Cracauischen großen Oekonomie Wielkorzundy genannt, kein Eintrag geschehe; jedoch sollen dieselben vorher beschwören, daß sie besagtes Holz und Fische nirgends anders, als aus ihren eigenen Gütern herabflößen, und nicht anders woher aufkaufen lassen wollen.

Damit die Provinz Preußen in ihren Rechten und Freyheiten nicht gekräncket werde, und

sie

sie sich aller ihrentwegen errichteten Gesetze völlig zu erfreuen haben möge; so versprechen Wir bey Unserm Königlichen Worte, daß Wir alle geistliche und weltliche Vacanzien, und die Senator-Stellen, die Aemter und Starosteyen, Tenuten und Advocateyen, einzig und allein wahren, unzweifelhaften und wohlverdienten Innländischen Edelleuten, Kraft des Privilegii incorporationis, und der Diplome, so ihnen von Unsern Durchlauchtigsten Vorfahren ertheilet worden, und die Wir ihnen noch besonders zu geben versprechen, übertragen, noch weniger aber Bewilligungen zu Cessionen ertheilen wollen. Und falls jemand ein dergleichen Privilegium diesem Unsern Versprechen zuwider, bereits erhalten haben sollte, so erklären Wir selbiges von nun an für nichtig und unkräftig, und geben den Deputirten freye Macht, nicht allein dieserwegen Erinnerung zu thun, sondern auch bey Unsern Hofgerichten zu agiren, damit es daselbst abgegeben, und nebst der darüber ertheilten Bewilligung abgesprochen werden möge.

Auch versprechen Wir, daß der Handel und Wandel der Einwohner dieser Provinz Preußen, und derselben großen und kleinen Städte, nach Innhalt des Privilegii Incorporationis vom Jahr 1454. von allen Zöllen, sowohl zu Lande, als zu Wasser, absonderlich aber auf der Republick Kammer zu Fordan, frey seyn sollen.

Alle auf den Reichs-Tägen, Hof- und andern Gerichten vorfallende Rechts-Sachen, wollen Wir so, wie sie nach dem Register vorkommen werden, ohne derselben Ordnung zu ändern, entscheiden; auch nicht zugeben, daß etwas zum Nachtheil der Gerechtigkeit und der Beleidigten geschehen möge. Da Wir denn Unsern Urtheil-Spruch nach den meisten Stimmen richten wollen, worauf selbiger sogleich innerhalb drey Tage, ohne Erhebung der Gerichts-Gebühren, (sonst Sepactation genannt, und ohne etwas daran zu ändern, den Partheyen in gewöhnlicher Form und Richtigkeit ausgehändiget werden soll. Ingleichen wollen Wir die Curländischen Gerichte, nach vorgeschriebener Gerichts-Zeit, wann vorher deswegen Intimatoriale ergangen, nicht verabsäumen lassen.

Bey den Assessorial-Gerichten wollen Wir, nach den vorgeschriebenen Rechten des Königs Henrichs, und dem Rechts-Spruche der anwesenden und uns zugegebenen Räthe gemäß, verfahren, und die Deliberationen den dritten Tag zu Stande bringen, auch alle Sorge tragen, damit die noch auf Deliberation beruhende Rechts-Sachen abgethan werden mögen.

Die Relations-Gerichte wollen wir nicht verabsäumen, sondern derselben Beschleunigung von Zeit zu Zeit besorgen, auch die zu diesen Rechts-Sachen gehörige Notarien alter Gewohnheit nach, beybehalten, übrigens aber

Sorge

Sorge tragen, damit die Dekrete nach den meisten Stimmen der Reichs-Räthe abgefasset werden mögen.

Wir wollen auch bey keinen Gerichten, woselbst die zwischen den Mitbürgern des Königreichs und Groß-Herzogthums Litthauen vorkommende Streit-Sachen anhängig gemacht sind, den Beleidigten zum Nachtheil, einige Instanz thun.

Unsere Oekonomische Güter, Starosteyen, Salzgruben, Metricken, Regentschaften des Königreichs Polen und des Groß-Herzogthums Litthauen, ingleichen die Sekretariate, Kammer- und Schatz-Notariate, und überhaupt alle Verwaltungen von des Schatzes Untersuchung, wollen Wir sonst niemanden ertheilen, noch weniger die Abgaben der Zölle und Pächte der Kammern jemand andern zu arendiren erlauben, als lediglich adelichen und wohl angesessenen Personen, von beyden Nationen, und dieses zwar bey einer Strafe von zwey tausend Mark Polnisch, und bey Vernichtung des Contracts. Welche Strafe dann von den, die vom gemeinen Stande oder Juden sind, und dergleichen gesuchet, oder gar einen Contract erlanget haben, auf Anhalten eines jeden Edelmannes in allen Gerichts-Höfen ex regestro fisci eingetrieben werden soll.

Auch wollen Wir die Befehlshaberschafften in Unsern Gütern, Städten, Schlößern und Festun-

Festungen in dem Königreiche, und dem Groß-Herzogthum Litthauen, und den angehängten Provinzen, an keine Personen von gemeinem Stande, sondern allein an angesessene und wohlverdiente Edelleute vergeben.

Zu den Oekonomien, welche zu unserer Tafel gehören, wollen Wir, ohne besondere Einwilligung der Republick, nichts beyfügen, noch weniger gestatten, daß einige Gränzen noch Grund-Stücke durch die Macht der Verwalter darzu gezogen werden mögen, sondern Wir wollen vielmehr nicht wehren, daß die sich ereignende Differenzien durch dahin abgeschickte Commißionen entschieden werden, jedoch sind die von Unsern Oekonomien abgerissene Güter (oder pure avulsa) hierunter nicht zu verstehen.

Mit diesen Oekonomien wollen Wir so, wie es die Rechte mit sich bringen schalten, und keinesweges zugeben, daß dieselben durch einige unrechtmäßiger Weise erbethene Absonderungen vermindert werden mögen. Auch wollen Wir dieselben nur einzig und allein adelichen Personen, und zwar die in dem Königreich gelegene Oekonomien an Edelleute in dem Königreiche, die Litthauischen aber, und die, so in den angehängten Provinzen liegen, an Edelleute, so daselbst gebohren worden, in Verwaltung oder Pacht geben.

Und weil viele Güter, unter dem Vorwand, daß sie zur Königlichen Tafel gehören, da sie doch

doch keinesweges dahin zu rechnen sind, dennoch sub Titulo Avulsionis zu den Hof-Gerichten gezogen werden, diese aber öfters vor der richtenden Majestät zu wanken pflegen; Als erklären Wir, daß blos diejenigen Güter eigentlich zur Königlichen Tafel gehören sollen, welche von Alters her dahin gehöret haben.

Die sämmtlichen Donatarien wollen Wir, nach den von Alters her gegebenen Rechten, in ruhigem Besitz der ihnen verliehenen Güter lassen, nämlich in dem Königreiche, vermöge der darüber gemachten Verordnung, und in Litthauen, laut ihres Statuts.

Den Beleidigten, so einige Genugthuung von Unsern Verwaltern fordern, soll selbige, wenn sie ihren Schaden durch richtige Beweißthümer darthun, gegeben werden.

Wir wollen die (zu Erhaltung der Reichs-Artillerie geordnete) öffentliche Oekonomie nach Anleitung der von unsern Vorfahren Vladislaus IV. und Johann Casimir, gemachten alten Rechte, beybehalten, zu welcher Wir vermöge der Verordnung vom Jahr 1659. aus den ersten Vacanzien zwo Starosteyen, so einen Abwurf von 30000. Poln. Gulden ausmachen, einzuziehen, und alles, nach Innhalt der mit Ihro Königl. Majestät Unserm Hochseel. Herrn Vater, errichteten Wahl-Verträge, so viel diesen Punkt betrift, zu beobachten versprechen.

Wir

Wir wollen keine fremde Armeen, ohne besondere Einwilligung der Republick, in das Reich einführen, und keine neue Truppen, sowohl von der Quartianer als von anderer Errichtung, anwerben, noch weniger selbige, ohne besondere Einwilligung der Republick, über die Gränzen führen; Sollte aber jemand hierinnen etwas im Gegentheil begehen, und wenn es auch durch einige von Uns heimlich erschlichene Werbungs-Patente, (sonst Listy Przypowiedné genannt,) geschähe, so erklären Wir denselben für Ehrlos, für einen Friedens-Stöhrer, und Feind des Vaterlandes.

Wir wollen auch niemanden erlauben, nach Art der Ausländer, Leute zu werben: die Armee aber beyder Nationen und beyderley Errichtung, wollen Wir, nach dem Innhalt der Verordnung vom Jahr 1717. halten.

Wir werden auch, nach der mit den Ständen der Republick auf künftigem Krönung-Reichstage gepflogenen Conferenz, verbunden seyn, Unsern Fleiß dahin anzuwenden, daß die Armee, sowohl zu Pferde, als zu Fuß, in die beste Ordnung gesetzet, und dergestalt vermehret werden möge, damit dieselbe, bey allen vorfallenden Gelegenheiten, gehörige Dienste leisten können, und daß weder die adelichen noch geistlichen Güter, von beyderley Kirchen, noch weniger Unsere Königliche Güter, von den durchmarschirenden Truppen und deren Einquartirungen verheeret werden mögen,

son-

sondern der Soldat in guter Mannszucht nach Innhalt vorbesagter neuern Verordnung vom Jahr 1717. erhalten werde.

Auch wollen Wir ins künftige dahin bedacht seyn, damit die Fahnen und Regimenter von beyderley Errichtung an keine andere, als wohlverdiente Personen, verkauffet werden.

Wegen Auslösung des Amts Draheim und des Gebiets von Elbingen, wie auch der Uberfuhre bey der Stadt Neuburg, nicht weniger wegen der Lisnowischen und anderer Kirchen, ingleichen wegen aller alten und neuen Anforderungen wollen Wir mit dem Berlinischen Hofe zusammentreten, und alle Sorge anwenden, damit diese Sachen, Kraft der Verträge, abgethan werden mögen.

Vor allen Dingen wollen Wir darauf bedacht seyn, damit die geistlichen und weltlichen Rechte, Freyheiten und Privilegien der Lauenburgischen und Bitauischen Districte, so, wie sie selbige unter dem unmittelbaren Herrn des Reichs durchgängig genossen, den Rechten und Verordnungen gemäs, erhalten werden.

Wie wir denn auch Unsere Fürsprache bey dem Berlinischen Hofe einlegen wollen, daß die in besagten Kreysen gebohrne Edelleute nicht mit mehrern Abgaben, als sie auf ihren Landtägen bewilliget, beschweret werden mögen.

Wir wollen auch zugleich mit der Republick Unsere Sorgfalt unverzüglich dahin anwenden, damit das Herzogthum Curland von ausländischen Anforderungen befreyet werde, und der Herzog Ferdinand, da er bereits investiret worden, zu seinem Recht und zum Besitz seiner Güter gelangen; ingleichen damit die Einwohner dieses Herzogthums Ihme, da Selbiger, ohngeachtet Er vorjetzo wegen auswärtiger Verhinderungen abwesend ist, in dem Königreiche lebet, den schuldigen Gehorsam leisten mögen. Mit Vorbehalt aller derjenigen alten Rechte, welche der Adel und die Städte des besagten Herzogthums haben. Ubrigens werden Wir niemals einwilligen, daß dieses Herzogthum von der Republick abgerissen werde.

Weil das dieser Republick gehörige Quartal-Salz (Sol Suchedinara genannt) dem Adel nach Maasgabe der Landgüter, aus den Wieliczkischen und Bochnischen Salz-Gruben, wie auch aus unserer Oekonomie Sambor pfleget geliefert zu werden, so versprechen Wir, daß besagtes Salz auf erwähnte Land-Güter, nach Anleitung der alten Register, allen Woywodschaften und Landschaften, den alten Rechten und Gewohnheiten gemäß, ausgeliefert werden soll; Jedoch werden die nahe angelegene Woywodschaften ihr Salz selber abholen lassen, denen aber, so weit entfernet sind, wollen wir dasselbe nach der in den Rechten beschriebenen Taxe, an die bestimmten Oerter auf Unsere Unkosten hinführen lassen; Wie

Wie dann die Groß-Schatzmeister des Königs verbunden seyn sollen, dafür zu sorgen, daß diese Ablieferung geschehe. Die Verwalter der Salzgruben aber sollen, bey Verlust ihres Contracts, und bey den in den Gesetzen vorgeschriebenen Strafen, auf Anhalten der Woywodschaften, Landschaften und Kreyse, besagtes Salz zu liefern gehalten seyn. Und im Fall gedachte Verwalter, oder diejenigen, welche, unter was für Namen es immer wolle, die Salz-Gruben inne haben, erwähntes Salz aus denen Salzwerken nicht auslieferten, so soll jedweder Woywodschaft und Landschaft frey stehen, dieselben durch ihre Instigatoren vor das Kron-Gericht zu belangen, und inter causas fisci ex speciali regestro die Straffen, so wie selbige in der Verordnung vom Jahr 1654. und in andern alten Gesetzen beschrieben sind, über sie zu betreiben.

Im übrigen sollen die Landschaften Czersk, Lomze und Nur, besonders aber die Landschaft Ciechanow, als welche am meisten von den andern in Schaden gesetzt worden, bey ihren alten Rechten vom Jahr 1607. jedoch ohne Verringerung der Königlichen Tafel-Einkünfte erhalten werden. Hiernächst versichern wir auch den Adel, daß, wenn in den Gütern einige Erz- Salz- Schwefel- und andere Gruben und Schächte auf adelichem Grund und Boden gefunden werden sollten, Wir niemanden in Bauung, Gebrauch und Nutzung derselben, weder für Uns, noch durch andere, jemals einige Verhinderung verursachen werden.

Wir erklären, daß wir die den Herren Lubomirskiern vermöge der Verordnung vom Jahr 1726. zugedachte Vergütung, für den Salz-Schacht Cunigunda genannt, bewerckstelligen wollen.

Wir werden besorgt seyn, daß die Oekonomie zu Olkusz in vorige Aufnahme komme, und ihre durch Fahrläßigkeit verlohrne Einkünfte wieder einbringen möge, salvis salvandis.

Und demnach Unsere Sächsische Erbländer, wegen der, selbigen Staat betreffenden Angelegenheiten, Unserer Residenz oder persönlichen Gegenwart nicht entbehren können, als wollen wir mit Genehmhaltung der Stände, Unsere Abreise und Unsern Aufenthalt daselbst nach der im Jahr 1717. und der zu Lublin im Jahr 1703. abgefasten Verordnung einrichten. Doch wollen Wir daselbst keine Privilegien, noch andere offentliche Acten ausfertigen, sondern alles bis zu Unserer Wiederkunft ins Königreich, oder bis Wir auf desselben Grenzen kommen, aufschieben; Allein die militarischen und Geistlichen Sachen sind davon ausgenommen.

Weil die Einkünfte von dem Münzwesen des Königreichs, und des Groß-Herzogthums Litthauen, der Republick zugehören, so wollen weder Wir noch unsere Nachfolger Uns das Recht auf diese Einkünfte zueignen, noch Geld, und wenn es auch mit Genehmhaltung des Reichs-

Raths geschähe, vermöge der Verordnung vom Jahr 1632. prägen lassen, sondern wir werden die Einrichtung des Münzwesens im Königreiche und in dem Groß-Herzogthum Litthauen nirgends anders, als auf dem Reichstage vornehmen. Und da die Republick durch Verschliessung der Münzen bisher großen Schaden gelitten; als wollen Wir, wenn Wir vorhero mit den Ständen darüber Rath gepflogen, Sorge tragen, daß die Münzen wieder eröfnet, und daselbst sowohl silberne als goldene Münzen nach dem Gehalt des Römischen Reichs, und anderer benachbarten Mächte geschlagen werden mögen.

Die Kleinodien der Republick wollen wir niemanden zu gebrauchen, noch den Schatz, wenn gleich die Reichsraths-Versammlung darein willigen möchte, jemanden ohne besondere Erlaubnis der Republick zu eröfnen, erlauben. Bey Vergebung der Königlichen erledigten Güter, sonst panis pene meritorum genannt, wollen Wir die den Towarzysken angewiesene Monate, und die Ober-Officiers von der ausländischen Errichtung, wenn sie noch würklich in Diensten sind, in besondere Betrachtung ziehen.

Wir wollen die Rechte und Privilegien des Olivischen und Peplinischen Klosters, Cistercienser-Ordens, insonderheit, was die freye Wahl ihrer Aebte anbetrift, handhaben, jedoch mit diesem Vorbehalt, daß dieselben keine Personen von

gemeiner Geburt, sondern Edelleute erwählen, da Wir Uns dann die Bestätigung dieser Wahl vorbehalten.

Damit die Wiedererstattung der Neapolitanischen Summen, nebst den Interressen, welche bereits durch des Bischoffs von Cujavien, Christoph Schembecks, angewendete Mühe und Unkosten auf einen guten Fuß gesetzet worden, zum erwünschten Effect gelangen, und die Republick desto eher ihre Befriedigung erhalten möge, so wollen wir unsere Fürsprache und Vermittelung bey dem Wienerischen Hofe anwenden.

Wir bestätigen das Cron-Hof-Schatzmeister-Amt, nach Inhalt des alten Statuts des Königs Alexanders; ingleichen der Veordnung vom Jahr 1607. samt den neuen diesem Amte zugehörigen Rechten, und wollen es bey der Einnahme der Einkünfte von den Königlichen Oekonomischen Tafel-Gütern, und andern dieser Bedienung zukommenden gewöhnlichen Einkünften, (ohne zu gestatten, daß die geistlichen Personen es daran verhindern können,) unverletzt erhalten.

Die Akademie zu Crakau, als eine um die Republick höchst verdiente Lehrmeisterin aller Wissenschaften, welche bey Unterweisung der Studirenden unermüdet, und sorgfältig bemühet ist, große und geschickte Leute zu ziehen, wollen Wir bey ihren alten Rechten und Privilegien unveränderlich erhalten; Ja Wir wollen um

um derselben Unsere Gnaden-Bezeugungen zu ihrem bessern Aufnehmen spühren zu lassen, keine Gelegenheit verabsäumen.

Wir versprechen gleichfalls die Akademie zu Vilna bey allen ihren Rechten und Freyheiten, so ihnen von Unsern Vorfahren, und noch lezzens von dem Könige August II. glorwürdigsten Andenkens verliehen worden, bey der freyen Ubung aller Wissenschaften zu erhalten, ingleichen die Stiftung des Polockischen Collegii und dessen Rechte nach Innhalt der Verordnung vom Jahr 1717, welche besagtem Collegio zu statten kommt, zu schützen.

Die Stadt Crakau, so ehemals die beliebte, und von Unsern Durchlauchtigsten Vorfahren selbst erwehlte Residenz war, nunmehr aber durch viele Unglücks-Fälle beschädiget und verwüstet worden, insonderheit, da die Handlung darinnen in merklichen Verfall gerathen, verdienet von Uns in besondere Vorsorge genommen zu werden; Dannenhero versprechen Wir dieselbe nicht nur bey ihren alten Rechten, Privilegien, Verordnungen, Vorzügen und Freyheiten zu erhalten, sondern Wir wollen auch bey Gelegenheit Unsere Residenz daselbst von Zeit zu Zeit aufrichten, und dem fernern Verfall dieser in Europa so berühmten Stadt vorzubeugen, und an derselben Aufnehmen zu denken, nicht unterlassen.

Die Stadt Warschau wollen Wir bey ihren alten Rechten handhaben.

Die Lattern, welche im Groß-Herzogthum Litthauen wohnen, und daselbst nach Inhalt der alten von den Herzogen in Litthauen, nachgehends aber von Unsern Königlichen Vorfahren bestätigten Privilegien die Lands-säßigen Rechte geniessen, haben als Leute, die der Republick und ihren Königen treu und redlich dienen, bey Uns diese gnädige Achtung gefunden, daß Wir sie bey allen ihren, von alten Zeiten her erlangten Rechten erhalten wollen, wannenhero Wir die ihnen zu statten kommenden Verordnungen, sowohl was die Land, als andere in den Oekonomien rechtmäßiger Weise überkommenen Güter anbetrift, völlig genehmigen.

Damit die mit Ihro Römisch-Käyserlichen Majestät obhandene Grenz-Irrungen, wie auch alle andere Forderungen der Einwohner dieser Republick, völlig abgethan, und diejenigen, so einigen Schaden erlitten, gebührend befriediget werden mögen: So wollen Wir Unsere Königliche Vermittlung bey Ihro Kayserl. Majestät anzuwenden, nicht ermangeln.

Wir geloben bey Unserem Königlichen Worte, daß Wir die durch Unsere bevollmächtigten Minister den Ständen der Republick gethane, und gegenwärtigen Wahl-Verträgen einverleibte Propositionen heilig halten, und dieselben nebst den

den Wahl-Pacten durch einen feyerlichen Eyd bekräftigen, auch im übrigen alles, was nur immer zum Nutz und Frommen der Republick gereichen könte, nach aller Möglichkeit zu vollziehen, keine Gelegenheit vorbey gehen lassen wollen.

Der Innhalt aber gemeldeter Propositionen, welche der Durchlauchtigsten Republick und allen Ständen der Krone und des Groß-Herzogthums Litthauen, von den Hochgebohrnen und mit genugsamer Vollmacht versehenen Herrn Ministern von Seiten des Durchlauchtigsten Königlichen Prinzen in Pohlen und Churfürsten zu Sachsen im Nahmen Ihres Durchlauchtigsten Principals und Herrn, gethan und angeboten worden, ist folgender:

Da niemand daran zweiflen kan, daß der Durchlauchtigste Königliche Prinz in Pohlen und Churfürst zu Sachsen nicht ein wahrer und aufrichtiger Katholicke sey, indem er mit der heiligen und allgemeinen Mutter, nämlich der Römisch-Katholischen Kirche, dergestalt vereiniget, und derselben mit solchem Eyfer, Andacht und Frömmigkeit zugethan ist, daß er vor ihre Erhaltung, Wahrheit und Beschützung, alle seine Kräfte, und was er sonst am liebsten hat, daran wenden würde, so wäre es eine vergebene Mühe, wenn man den rechtgläubigen Ständen der Durchlauchtigsten Republick diese Wahrheit mit überflüßigen Zeugnissen bewähren wollte. Denn die ganze Welt siehet, bewundert, und verehret

dieses Fürsten wahre und ungefärbte Andacht, welche er durch eigene Verdienste und Tugenden dergestalt zieret, daß man ihn für ein Muster, welches GOtt unserm Jahrhundert zur Nachahmung vorgestellet, halten kan. Er hat die Reinigkeit seiner Religion mit allen denjenigen Tugenden verbunden, welche ihn nicht nur als einen Fürsten, der zu großen Dingen gebohren ist, berühmt machen, sondern ihn besonders als einen Herrn, der die wahre Ehre liebt, unterscheiden. Es findet sich an ihm kein Fehler, wodurch seine vortrefliche Gemüthsgaben verkleinert, oder auch selbst von dem Neide verdunckelt werden könten. Seine Gerechtigkeit ist voller Gnade, und seine Tapferkeit voller Rath und Bedachtsamkeit. Bey seinen Unternehmungen leuchtet die Vorsicht, und bey seiner Macht die Mässigung hervor. Seine Ernsthaftigkeit ist mit besonderer Annehmlichkeit verbunden, und bey seinem Reichthum liebet er die Freygebigkeit. In seinem Glücke weiß er sich zu mäßigen, und dabey für anderer Leute Glück zu sorgen. Der Zorn und die Rachgier sind von ihm entfernet. Sein Versprechen hält er gewiß; die Verdienste vergisset er nicht, und seine Wohlthaten pfleget er nicht aufzuschieben. Er nimmt jedermann mit Gnaden an, wehret niemanden den Zutritt, und ist gegen männiglich freundlich und leutselig.

Es ist unnöthig, sein hohes Geschlechte weitläuftig anzuführen, denn dieses hat die Durchlauchtigste Republick Polen in Ihro Königlichen Maje-

Majestät August II. Seinem geliebtesten Herrn Vater, bereits sattsam gekannt und geliebet. Allein der vornehmste Vorzug, welcher dem Durchlauchtigsten Königlichen Prinzen hieraus zuwächset, ist dieser, daß derselbe aus dem uhralten Jagellonischen Geschlechte durch zwölf verschiedene Abstammungen herkommt. Dieses Durchlauchtigste reine Jagellonische Blut, lebet noch in ihm, und lencket sein Gemüth durch eine natürliche und lebhafte Zuneigung zur Liebe der berühmten Polnischen Nation.

Und aus eben dieser Ursache glauben Ihro Königliche Hoheit, daß Ihnen der Weg zu dem geneigten Wohlwollen der heldenmüthigen Polen offen stehen werde, da selbige das Jagellonische Geschlecht von vielen Jahrhunderten her, und wenn es auch ausser dem Königreiche gelebet, unverändert geliebet haben.

Wannenhero der Durchlauchtigste Königliche Prinz, als ein aus diesem Hause abstammender edler Zweig, kein Bedencken träget, sich und sein Glück den freyen Stimmen dieser Durchlauchtigsten Republick anzuvertrauen, und sich bey derselbigen, so, wie er solches hiermit thut, bestens zu empfehlen.

Denn da der Durchlauchtigste Königliche Prinz und Churfürst zu Sachsen, dem Geblüthe und Verwandschaft nach, weder für einen Fremden, noch für einen der der Polnischen

Rechte

Rechte und Freyheit unfähig wäre, gehalten werden kan, so glaubet und hoffet er vielmehr, daß er dieserwegen den freyen Stimmen der wählenden Republick lieb und angenehm seyn werde, die er denn auf keine andere Art und Weise, als durch das Verlangen, so er hat, sich um dieselbe wohlverdient zu machen, an sich zu ziehen und zu gewinnen wünschet.

Und gleichwie der König, sein Durchlauchtigster Herr Vater, mit freyen Stimmen erwählet, und aller wiedrigen Glücks-Fälle ohngeachtet, dennoch niemahls von dem Königreiche abwendig gemacht worden, sondern die Rechte und Freyheiten des Reichs unverletzt erhalten, vermehret, und sein Leben für die Wohlfahrt dieser Durchlauchtigsten Republick aufgeopfert, und Ihro Königl. Hoheit, seinem Herrn Sohne, kein Vorzugs-Recht zur Krone hinterlassen, oder jemals, in dieser Absicht, so lange er gelebet, etwas gesuchet, noch unternommen, sondern den Ständen dieser Durchlauchtigsten Republick hierinnen eine unverletzte und freye Wahl vorbehalten hat; Eben also überlässet auch der Durchlauchtigste Königliche Prinz und Churfürst zu Sachsen sich lediglich den Wahlstimmen und dem Wohlwollen dieser freyen Nation, und verspricht anbey, daß, wofern er, nach GOttes Rath und Willen, mit Genehmhaltung der Durchlauchtigsten Republick, zum Könige erwählet werden sollte, er durch die Wahl-Verträge, welche endlich sollen bestärcket werden, und durch

ein Diplom in bester Form Rechtens, die Durchlauchtigste Republick versichern wolle, daß er einzig und allein durch die freyen Wahlstimmen und sonst durch keinen andern Vorwand den Thron dieses Reichs bestiegen habe, und daß desselben Leibes-Erben kein Vorrecht noch einigen Vorwand des Rechtes, um dieses Reich zu besitzen haben werden, sondern es der Durchlauchtigsten Republick, nach dessen, GOtt gebe! späten Hintritt, in allewege frey stehen werde, einen König nach eigenem Willen und Gefallen zu erwählen.

Zu mehrerer Versicherung wollen Jhro Königliche Hoheit, der Durchlauchtigsten Republick, wenn sie es für nöthig und rathsam finden sollte, eine feyerliche Gewährleistung verschaffen. Gleichermassen versichern dieselbe feyerlichst, alle Freyheiten, Immunitäten, Prärogativen, Rechte und Privilegien dieses Reichs aufrecht zu erhalten, und die Wahl-Verträge, welche errichtet werden sollen, unverletzt zu beobachten.

Dieses freye Reich, und die dazu gehörigen Provinzen werden dieselben, nach den Gesetzen, Constitutionen und ihren Ordinationen, und zwar nach dem Rathe des Senats, der Staats-Minister, und der Stände der Republick, regieren.

Und damit das Sächsische Ministerium sich auf keine Art und Weise und unter keinem Vorwand in die Amts-Beförderungen und Einrich-

tun-

tungen dieses Reichs einmische, so erklären Jhro Königliche Hoheit, daß selbige den zweyten Artickel und fünften Paragraph der in dem 1717. geschlossenen Tractate enthalten ist, dieserwegen handhaben und beobachten wollen.

Auch werden dieselben sich den innerlichen Frieden des Reichs, so, wie selbiger von Jhro Königl. Majestät Dero Herrn Vater, glorwürdigsten Andenckens, befestiget worden, und die Einigkeit der Gemüther unter den Ständen und Einwohnern des Vaterlands zu erhalten, angelegen seyn lassen.

Jngleichen werden Jhro Königliche Hoheit den Frieden von aussen, und die Freundschaft und gute Nachbarschaft mit den benachbarten Mächten, ohne selbigen Anlaß noch Gelegenheit zu einigen Jrrungen und Feindseligkeiten zu geben, zu erhalten beflissen seyn.

Gleichfalls wollen Jhro Königliche Hoheit nicht zugeben, daß das Herzogthum Curland, oder sonst eine andere Provinz, von der Republick abgerissen werde.

Und im Fall die Durchlauchtigste Republick mit Krieg angegriffen werden, und einige Hülfe der Waffen begehren solte, so erbiethen sich Jhro Königliche Hoheit, als Churfürst zu Sachsen, in dergleichen dringendem Zustande, wenn und wofern die Durchlauchtigste Republick von demselben Hülfs-Völcker begehren sollte, selbige zum

zum Dienste, nach dem Verlangen der Republick, herzugeben, und sie aus Dero eigenen Casse zu unterhalten, massen die Republick ihnen weiter nichts, als die Natural-Verpflegung an Brodt für die Soldaten, und Futter für die Pferde reichen soll.

Ferner verspricht der Durchlauchtigste Königliche Prinz, sowohl die Vestung Kaminiekc Podolski, als auch die Schanzen der Heil. Dreyfaltigkeit, in einen bessern Vertheidigungsstand, als sie sich vor jetzo befinden, auf seine eigenen Unkosten zu setzen.

Wegen der Zeughäußer der Republick, damit sie besser versorget, und mit mehrerem Kriegs-Geräthe versehen werden mögen, versprechen Ihro Königliche Hoheit, mit der Republick zugleich auf zureichende Mittel zu gedencken, und ihrer Seits gleichfalls hierzu einen Beytrag zu thun.

Auch wollen Ihro Königliche Hoheit eine Militär-Akademie, um die Polnische Jugend in allerhand Kriegs-Exercitien üben und unterrichten zu lassen, auf eigene Unkosten anlegen, und so lange, bis die Durchlauchtigste Republick selbst einen gewissen Fond zu ihrer Verpflegung ausfündig machen wird, unterhalten.

Ingleichen versprechen Ihro Königliche Hoheit ein Invaliden-Hauß zu bauen, woselbst eine gewiße Anzahl im Kriege gebrechlich und untauglich gewordener Soldaten, sowohl von der Polnischen, als der Ausländischen Errichtung, auf

Dero

Dero Unkosten verpfleget und unterhalten werden soll.

Gleichfalls erbietet sich Ihro Königliche Hoheit aus besonderer Zuneigung gegen die Durchlauchtigste Republick, und aus Verlangen Dero Aufnehmen zu befördern, zu Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse, drey Millionen Polnische Gulden herzugeben.

Und da die Durchlauchtigste Republick nicht nur im Lande mit Waffen und mit Rath, sondern auch von aussen durch Gesandschaften und durch Unterhaltung einer guten Harmonie mit den benachbarten Mächten unterstüzt werden muß, so wäre es zuträglich, daß Dieselbe nach dem Beyspiel anderer Nationen Ihre Minister an auswärtigen, sonderlich aber an den benachbarten Höfen hielte. Damit nun dieses um desto leichter geschehen könne, so erbieten sich Ihro Königliche Hoheit, aus eigener Freygebigkeit eine Summe von 100,000. Polnischen Gulden, um den Ausgaben des Schatzes zu Hülfe zu kommen, zu Unterhaltung dieser Gesandschaften auf die Einkünfte ihrer Oekonomien jährlich anzuweisen.

Und da das gröste Vorrecht der Könige in Polen darinnen bestehet, daß sie die Justitiam distributivam oder die Gewalt, Ehren-Aemter und Begnadigung auszutheilen, in Ihren Händen haben; Als wollen Ihro Königliche Hoheit, sobald Sie dieses Recht durch die freyen Wahlstim-

stimmen werden erlanget haben, die Begnadigungen, Pfründen und Aemter des Reichs nicht anders, als nach den Gesetzen, und nach den Verdiensten, ohne auf einen andern Unterschied, oder andere Ursache, als allein auf den Werth der Tugend zu sehen, vergeben. Massen die Großmuth dieses Fürsten von aller unanständigen Art des Gewinstes weit entfernet ist.

Auch werden Jhro Königliche Hoheit, bey Vergebung der Begnadigungen, die dem Kriegs-Stande zugewiesene Monathe in Erwägung ziehen, und die Verwaltung der Oekonomien nach den Land-Gesetzen, nur allein angesessenen Edelleuten des Königreichs und der angehängten Provinzen verleihen.

Für die Salzgruben, und deren Erhaltung, damit sie nicht verfallen, oder verwüstet werden mögen, wollen Dieselben gleichfalls Sorge tragen, und das adeliche Quartal-Salz (Sol Suchedmówa,) dem Adel ordentlich nach der alten Gewohnheit völlig austheilen lassen, da es denn den Woywodschaften, welche es in Stein-Salze (Balwany) empfangen haben, auch in derselbigen Gattung und Qualität ausgegeben werden soll.

Die Erzgruben, vornemlich, die in Olkusz liegen, wollen Jhro Königliche Hoheit zum Vortheil der öffentlichen Schatzkammer eröfnen und ausbessern lassen, damit das Vorrecht Geld zu schlagen, und die bis anher ausser acht gelassene

Münzen wiederum in Schwang gebracht, und das schlechte Geld, wodurch die Republick täglich grossen Schaden leidet, auf guten Fuß, und den innerlichen Werth gesetzet werden mögen. In welcher Absicht denn Ihro Königliche Hoheit Dero Vermittlung bey den benachbarten Mächten anwenden werden, damit in dem Handel und Wandel mit Polen gültige Münze von rechtem Schrot und Korn von ihnen möge eingeführet werden.

Ingleichen werden Ihro Königliche Hoheit alle Sorge tragen, damit die Commerzien, dadurch die Reiche blühen, und das Vermögen des Landes vermehret wird, wiederum, wie vorher, in Aufnehmen kommen, und dadurch der Einwohner des Landes und der Städte Reichthum, Zierde und Glückseligkeit wieder wachsen mögen. Wie sich denn Dieselben auch deswegen bemühen, und Dero gute Fürwaltungen bey den benachbarten Mächten dahin anwenden wollen, daß die Hindernisse, welche denselben im Wege zu stehen scheinen, mögen gehoben werden.

Auch wollen Ihro Königliche Hoheit eine Capelle in Crakau stiften, damit daselbst beständige Seelmessen für die Könige in Polen gelesen werden mögen. Und da höchst- besagter Königlicher Prinz und Churfürst zu Sachsen, vermöge seiner grossen und reichen Staaten, ausser allem Mangel gesetzt ist, so wird Er, und Seine Durchlauchtigsten Stamm-Erben der Durchlauchtigsten

sten Republick zu keiner Beschwerde gereichen, vielmehr wird Er Sich ein Vergnügen machen, die Mittel, welche Ihm GOtt verliehen, für die Wohlfahrt dieses Reichs anzuwenden.

Ubrigens aber, da es jedem sattsam bekannt ist, daß Ihro Königliche Hoheit der Königliche Prinz und Churfürst zu Sachsen ein gerechter Fürst, rechtgläubiger Katholicke, wahrhafter Bekenner des heiligen Glaubens, und in Seinem Versprechen unveränderlich ist; Als kan die Durchlauchtigste Republick gewiß versichert seyn, daß Er nicht nur dasjenige, so Er anjetzo verspricht, sondern auch alles, was Er in den künftig zu errichtenden Wahl-Verträgen angeloben wird, heilig halten und erfüllen werde.

Und zum Beschluß versprechen Wir alle Rechte und Immunitäten, Privilegen und Freyheiten aller Personen, die Statuten des Reichs und des Groß-Herzogthums Litthauen und der angehängten Provinzen, aller, sowohl der geistlichen von der Römischen und der vereinigten Griechischen Kirchen-Verfassung, als auch der weltlichen Stände der einverleibten und angehängten Provinzen, der Academien zu Cracau, Zamosc und Vilna, ingleichen aller Städte, welche ihnen recht und billiger Weise ertheilet worden, alle insgesamt, und jede ins besondere: nicht weniger alle Artickel, welche auf den Crönungen der Könige Heinrichs, Stephans, Siegmunds III, Uladislaus IV, Johann Casimirs, Michaels, Jo-

Johann III. und August II, Unsers geliebtesten Herrn Vaters und Vorfahren, Glorwürdigstes Andenckens errichtet worden, hiernächst die Coæquationes Jurium und die Verfassung des Tribunals; ferner die Austheilungen und Umlegungen der Armeen beyder Nationen und beiderley Errichtung nach den vorgeschriebenen Gesetzen, und alles dasjenige, was sowohl, geliebt es GOtt, auf dem künftigen Crönungs-Reichstage, als auch auf andern darauf folgenden Reichstägen, mit allgemeiner Genehmhaltung aller Stände, einmüthiglich abgeredet, und beschlossen werden wird, völlig zu halten und zu beobachten, und in allen Punkten, Clauseln, Verbindungen und Versprechungen zu handhaben und zu erfüllen. Auch geloben Wir besondere Bestätigungen der Rechte und gegenwärtiger Wahl-Verträge, und dieses Unsers Versprechens nach dem Exempel Unserer Vorfahren, von Uns auszustellen.

Sollten Wir aber (welches GOtt abwenden wolle!) den rechtmäßig gegebenen Rechten, Freyheiten, Artickeln und allen Bedingungen, irgendwo entgegen handeln, oder etwas nicht erfüllen; so entbinden Wir die Einwohner dieses Reichs beyderley Nationen, vermöge der Verordnungen von den Jahren 1576. 1607. und 1609. von dem Uns schuldigen Gehorsam und von aller zuleistenden Treue.

E N D E.

Haupt-Tafel von Klein Polen.

	Provinzen.	Reichs-Räthe vom 1. Rang.		2: Rang.	. .	Kreyse oder Länder.	Grods.	Kreys-Täge.	Landboten.	Abgeordnete.	Komissarien.	Kopfsteuer. Gulden.	Gl.	Wintergelder. Gulden.	Gl.	Alte Quarte. Gulden	Gl.	Neue Quarte. Gulden.	Gl.	Salz des Adels aus den Kothen von Wieliczka.	Bochnia.	Sambor.	Haupt-Betrag.	Lateinische Geistlichkeit. Bisthümer.	Abteyen.	Wintergelder Gulden.	Gl.
1	Krakau.	Der Bischof von Krakau. Kastellan von Krakau. Woywod von Krakau. Kastellan v. Woyniecz.	3 18 19 58	. . . Kastellan v. Sandecz. Kastellan von Biecz.	. . 88 89	Krakau K. Szezyrzyce K. Proszowice K. Kiandz K. Lelovv K. Sandecz K. Biecz K. Czechow K.	Starosta General Malopolski zu 5. Grods. 2. Sandecz. 3. Biecz.	Proszovvice.	6	2	1	477919	12	112595	25	29845	30	16804	2	4357	. . .	. . . . . .	. . .	Bischof von Krakau.	Tymiez. Ben. Ord. Clara Tomba. Cist. Ord. Szezyrce. Cist. Ord. Jedrzejovv Cist. Ord. Hebdovv. Präm. Ord. Sandecz. Präm. O. Miechovv. Cann. Reg.	149459	. .
2	Die Herzogthümer Zator und Osvviecim.	. . . .	. . . .	Kast. von Osvviecim.	115	Zator K. Osvviecim K.	Osvviecim.	Zator.	2	1	1	51680	12	14665	12	2057	5	2057	5	1400	. . . . .	. . . . . .	. . .	. . .	. . . . .	. . . . .	. .
3	Sendomir.	Woyw. von Sendomir. Kastell. von Sendomir.	22 56	Kastell. von Wizlice Kastell. von Radom. Kastell. von Zavvichost. Kastell. von Zarnovv Kastell. von Malochost Kastell. von Polaniec. Kastell von Czechovv.	90 93 94 97 98 105 108	Sendomir K. Radom K. Chęcin K. Opoczno K. Novemiaslo K. Stezyce K. Wizlice K. Pilzno K.	Sendomir Radom Chęcin Opoczno Novemiaslo Stęzyce	. . . . Opatovv.	. . . 7	. . . 2	. . . 1	231817 310974	24 2	73498	12	14789	22	11993	21	. . . . .	3600	. . . . .	3600		H. Creutz Ben Ord. Sieciechovv. Ben. Ord. Pockerzyvvnickie Cist. Ord. Wachockie Cist Ord.		

1131580

Haupt-Tafel von Klein Polen.

	Provinzen.	Reichs-Räthe vom 1. Rang.		2. Rang		Kreyse oder Länder.	Grods.	Kreys-Täge.	Landboten.	Abgeordnete	Komissarien.	Kopfsteuer. Gulden	Gl	Wintergelder. Gulden.	Gl.	Alte Quarte. Gulden.	Gl.	Neue Quarte. Gulden	Gl.	Salz des Adels aus den Kothen von Wielezka.	Bochnia	Sambor.	Haupt-Betrag.	Lateinische Geistlichkeit. Bisthümer.	Abteyen.	Wintergelder Gulden.	Gl.
4	Lublin.	Woywod v. Lublin. Kast. v Lublin	37 70			Lublin K. Lukovv L. Vredovv K.	Lublin. Lukovv.	Lublin.	3	2	1	186148 30069 91367	20	13444	1	3642	2	3642	2	$562\frac{1}{2}$	$562\frac{1}{2}$	.....	1125				
5	Podlachien.	Woywod. v. Podlachien. K. v. Podlach	44 77			Drohiczyn K. Mielniek L. Bielsk L.	Drohiczyn. Mielnick. Bransk.	Drohiczyn. Mielnick. Bransk.	3	2	1	65213	16 14 4	31840	6	2220	11	2220	11	$166\frac{1}{2}$ $166\frac{1}{2}$ $166\frac{1}{2}$	$166\frac{1}{2}$ $166\frac{1}{2}$ $166\frac{1}{2}$	....	333 333 333				
6	Reusen.	Erzbischof v. Lemberg. Bischof von Przemislie. Kast v. Reusen Kastellan von Lemberg.	2 10 33 66	Kastell. von Przemislie Kastell. von Sanock.	100 102	Lemberg L. Zydaczew L. Przemisl. L. Przevvorski L. Sanok L.	Lemberg. Zydaczevv. Przemysl. Sanok.	..... Wisnia.	.. 6 ..	... 3 ...	.. 3 ..	25888 108457 38870	8 26 10	14613 36046 14171	27 22 1	6425 10879 1511	24 18 13	5075 8444 1511	24 15 13	....	....	....	.. .. ..	Erzbischof v Lemberg. Bischof von Przemysl	....	2434 5987	20 ..
7	Land Halicz.			Kastell. von Halicz.	101	Halicz K. Trembovval K. Kolomi K.	Halicz. Trembovval.	Halicz.	6	1	1	27473	24	4728	14	2133	2	2133	2								
8	Land Chelm.	Bischof von Chelm.	13	Kastell von Chelm.	103	Chelm K. Kranostavv. K.	Chelm. Kranostavv.	Chelm.	2	1	1	77807	24	21277	5	5203	11	5203	11	.....	...	......	...	Bischof von Chelm.	....	2226	2
9	Woywodsch Belzk.	Woyw. von Belzk. Kastell. von Belzk.	39 72	Kastell. von Lubaczevv.	133	Belzk K. Biesko. K. Grabovvice K. Horoalo K. Lubaczece K.	Belzk. Biesko. Grabovvice. Horoals.	Belzk.	4	2	1	62267	26	24263	18	6476	9	6476	9								
10	Woywodsch Podolien.	Bischof von Kaminiec. Woyw. von Podolien.	15 35			Kaminiek K. Latyczovv.	2. Starosta. General. Ziem. Podolskich.	Kaminiec.	6	2	1	27473	24	....	..	....	..	....	..	.....	....	....	...	Bischof von Kaminiec.	....	.....	..

Haupt-Tafel von Klein Polen.

	Provinzen.	Reichs-Räthe vom 1. Rang.		2. Rang.		Kreyse oder Länder.	Grods.	Kreys-Täge.	Landboten.	Abgeordnete . . .	Kommissarien.	Kopfsteuer. Gulden	Gl.	Winter-gelder. Gulden.	Gl.	Alte Quarte. Gulden.	Gl.	Neue Quarte. Gulden.	Gl.	Salz des Adels aus den Kothen von Wielezka.	Bochnia	Sambor.	Haupt-Betrag.	Lateinische Geistlichkeit. Bisthümer.	Abteyen.	Wintergelder Gulden.	Gl.
		Kastellan von Kaminiec.	68			Czervvonogrod Kast.																					
11	Woywodsch. Kyovien.	Bischof von Kyovien. Woywod v. Kyovien. Kastell. von Kyovien.	14 31 64			Zytomir K. Ovvrucz K.	Zytomir. Ovvrucz.	Zytomir, oder Ovvrucz.	6	2	1	10801	24	....	..	....	..	....	..	.....	......	.....	...	Bischof von Kyovien.	....	......	..
12	Woywodsch. Wollhynien.	Bischof von Luk oder Luceorien Woywod von Wollhynien Kastellan von Wollhynien	9 34 67			Luceorien K. Wlodomir K. Krzeminiec K.	Lueorien. Wodomir. Krzeminiec.	Luceorien. u. wechselw. Wlodomir.	6	3	1	109363	2	10535	11	2912	2	2912	2	.....	....	......	...	Bischof von Luceorien.	......	2161	..
13	Woywodsch. von Braclavv.	Woywod von Braclavv. Kastellan von Braclavv.	50 82			Winnica K. Braclavv K. Zvvinogrod K.	Winnica.	Winnica.	6	2	1	5400	26	....	..	....	..	....	..	....	......	......	...	......	....		
14	Woywodsch. Czerniechovv.	Woywod von Czerniechovv Kastellan von Czerniechovv.	54 87			Czerniechovv K. Novvogrod K.	Czerniechovv. Novvogrod.	Wlodomir.	4	2	1	....	..	....	..	....	..	....	..	....	....	......	...	......	....		
	Haupt-Betrag für Klein Polen.																										
	14	30		15		52	37	16	70	27	17	1939995	28	371679	27	87897	3	68474	3	6819	4662	......	11481	7	11	162277	22

Haupt-Tafel von Gros Polen.

	Provinzen.	Reichs-Räthe vom 1. Rang.		Reichs-Räthe vom 2. Rang.		Kreyse oder Länder.	Grods.	Kreys-Täge.	Landboten.	Abgeordnete.	Komissarien.	Kopfsteuer. Gulden.	Gl.	Wintergelder. Gulden.	Gl.	Alte Quarte. Gulden.	Gl.	Neue Quarte. Gulden.	Gl.	Salz des Adels aus den Kothen von Bochnia.	Wilizka.	Sambor.	Haupt-Betrag.	Lateinische Geistlichkeit. Bisthümer.	Abteyen.	Wintergelder Gulden.	Gl.
1	Woywodschaft Posen.	Bischof von Posen. Woywod v. Posen. Kastellan v. Posen.	6 20 55	Kastellan v. Miedzyrzec. Kastell. von Rogozno. Kastell. von Szrem. Kastell. von Przemeln. Kastell. von Krzyvvin. Kastell. von Santock.	89 92 96 106 107 120	Posen K. Wschovv, oder Fraustatt L. Roseian K. Walecz. K.	Starosta General Wielkopolski Wschow Starosta General Wielkopolski, Walecz.	zugleich mit Kalisz zu Svodo.	12	4	2	340909	2	26124	4	3918	16	3918	16	…	…	12100	12100	Bischof von Posen.	Bledziejovv Cist. Ord. Lubni Ben. Ord. Königl. Ober Paradies Cist. Ord. Königl. Przemeln. Cist. Ord.	23188	4
2	Woywodschaft Kalisz.	Erzbischof v. Gnesen. Woywod v. Kalisz. Kastell. von Kalisz Kastell. von Gnesen	1 24 57 59	Kastell. von Lenden. Kastell. von Naklo. Kastell. von Biechovv. Kastell von Kamin	95 109 111 116	Kalisz K. Gnesen K. Nacklo K. Pyzdry K. Kamin K. Rezyn K.	Starosta General Wielkopolski, Nacklo. Starosta General Wielcopolski,	zugleich mit Posen zu Svodo.	..	…	..	254042	..	31526	4	4099	5	4099	5	…	…	…	…	Erzbischof v Gnesen Primas.	Lenden Cist. Ord. Mogilnice Ben. Ord. Königl. Trzemezno Reg. Dommh. Königl Wagrovvice, Königl.	71357	4
3	Woywodschaft Siradien.	Woyw. von Siradien. Kastell. von Siradien.	26 60	Kastell. von Rospiv. Kastell von Szpicimir. Kastell. von Konary in Siradien.	110 117 154	Siradien K. Petricovv K. Szadeck K. Radomsk K.	Siradien Petricovv.	Szadeck. Petricovv.	4	2	1	111693	12	20885	27	4055	18	4055	18	…	2400	…	2400		Sulejovv Cist. Ord. Witovv Präm. Ord.		

Haupt-Tafel von Gros Polen.

	Provinzen.	Reichs-Räthe vom 1. Rang.		2. Rang.	. .	Kreyse oder Länder.	Grods.	Kreys-Täge.	Landboten.	Abgeordnete. . .	Komissarien.	Kopfsteuer. Gulden.	Gl.	Wintergelder. Gulden.	Gl.	Alte Quarte. Gulden	Gl.	Neue Quarte. Gulden.	Gl.	Salz des Adels aus den Kothen von Wilezka.	Bochnia.	Sambor.	Haupt-Betrag.	Lateinische Geistlichkeit. Bisthümer.	Abteyen.	Wintergelder Gulden.	Gl.
4	Landschaft Wielun.			Kastellan v. Wielun.	99	Wielun K. Ostrzesjovv K.	Wielun Ostrzesjovv	Wielun	2	1	1	31492	26	16529	28	2732	16	2732	16	. . . .	1200	. . . . . .	1200				
5	Woywodsch. Łęczyce.	Woywod v. Łęczyce. Kastell. von Łęczyce.	28 61	Kastell. von Brzezyn. Kastell. von Inovvlodz. K. v. Konory in Łęczyce	113 118 135	Łęczyce K. Brzezyn K. Orlovv K. Inovvlodz K.	Łęczyce.	Łęczyce.	4	2	1	60914	28	8170	4	810	21	810	21	250	250	. . . . .	500				
6	Woywodsch. Brzesc. in Kujavien	Bischof von Kujavien. Woywod v. Brzesc. Kastell. von Brzesc.	4 30 63	Kastell. von Krusvvice. K. v Kowal Kast. v. Konary in Kujavvien.	114 119 136	Brzesc K. Radziejovv K. Przedec K. Kovval K. Krusvvice K.	Brzesc Radziejovv. Przedec. Kovval Krusvvice	Radziejovv	4	2	1	57087	24	15255	16	1780	6	1780	6	. . . . .	. . . .	3300	3300	Bischof von Kujavien.	. . . .	28104	10
7	Woywodsch. Inovvroclavv	Woywod v. Inovvroclavv	32 65	Kastell. von Bydgoszez, oder Bromberg.	112	Inovvroclavv K. Bydogszez K.	Inovvroclavv. Bydgoszez.	. . . . .	. . .	. . .	. . .	32646	26	11259	8	864	10	864	10	. . . . .	. . . . .	. . . . . .	. . .	. . . . .	. . . .	. . . . . .	. .
8	Landschaft Dobrzym.			Kastell. von Dobrzym. K. v. Rypin. K. v. Stonsk	104 128 132	Dobrzym K. Lipno K. Rypin K.	Bobrovvnik.	Lipno.	2	1	1	31624	8	3330	1	361	24	361	24	. . . . . .	. . . .	2200	2200	. . . . . .	. . . .	. . . . .	. .
9	Woywodsch. Plocko.	Bischof von Plocko. Woyw. von Plocko. Kastell. von Plocko.	7 41 74	Kastell. von Raciaz. Kastellan v. Sierps.	125 126	Plocko K. Bielsk K. Raciaz K. Sierpsk K. Plonsk K. Zaskrzyn K. Srzem K. Miedybor K. Mlava K.	Plocko.	Raciaz.	4	2	1	58694	8	5 24	21	250	. .	250	. .	500	500	. . . . . .	1000	Bischof von Plocko.	Plocko.	21749	10

Haupt-Tafel von Gros Polen.

	Provinzen.	Reichs-Räthe vom 1. Rang.		2. Rang		Kreyse oder Länder.	Grods.	Kreys-Täge.	Landboten.	Abgeordnete	Komissarien.	Kopfsteuer. Gulden	Gl.	Wintergelder. Gulden.	Gl.	Alte Quarte. Gulden.	Gl.	Neue Quarte. Gulden.	Gl.	Salz des Adels aus den Kothen von Wielezka.	Bochnia.	Sambor.	Haupt-Betrag.	Lateinische Geistlichkeit. Bisthümer.	Abteyen.	Wintergelder Gulden.	Gl.
						Czersko L. Groice K. Warka K.	Czersko.	. . . . .	. .	. . .	. .	80459	4	15782	23	2126	4	2126	4	400	400	• •	800	• •	• •	• •	• •
						Garvvolin K. Warschau K.	Warschau.	. . . . .	. .	. . .	. .	60502	10	7381	16	1631	15	1571	15	400	400	• •	800	• •	• •	• •	• •
				Kastell. von Warschau.	122	Blonie K. Tarczym K. Wisnia L. Wasoz K.	Wisnia Wasoz. (vereinigt)	. . . . .	. .	. . .	. .	16217	16	3053	19	287	12	287	12	175	175	• •	350	• •	• •	• •	• •
				Kastell. von Wiznia.	124	Radzilovv K. Wyszogrod L.	Wyszogrod.	. . . . .	. .	. . .	. .	14067	16	1359	6	537	3	537	3	150	150	• •	300	• •	Czervvinsk Reg.	• •	• •
		Woywod von Masovien.	43	Kastell. von Wyszogrod	127	Zakroczyn L.	Zakroczyn.	. . . . .	. .	. . .	. .	13106	24.	1989	15	449	7	129	7	350	350	• •	700	• •	Dommh. Königl.	• •	• •
10	Woywodschaft Masovien.	Kastellan von Czersko.	76	Kastell. von Zakroczym Kastell. von Ciechanovv	129 130	Serok K. Ciechanovv K. Sochoczyn K. Novemiaslo K.	Ciechanovv.	Warschau.	20	2	2	36367	22	6897	9	511	29	511	29	500	500	• •	100	• •	• •	• •	• •
				Kastell. von Livve.	131	Lomza L. Kolmo K. Zambrovv K. Ostroleka K.	Lomza. Kolmo. Zambrovv. (vereinigt.)	. . . . .	. .	. .	. .	29655	24	12615	1	1417	14	1417	14	325	325	• •	650	• •	• •	• •	• •
						Rozan L. Makovv K.	Rozan. Makovv. (vereinigt)	. . . . .	. .	. . .	. .	9437	20	2082	6	369	25	369	25	150	150	• •	300	• •	• •	• •	• •
						Livve K.	Livve.	. . . . .	. .	. . .	. .	17903	2	1415	24	93	14	93	14	175	175	• •	350	• •	• •	• •	• •
						Nur K. Kaminiec K. Ostrovv K.	Nur. Kaminiec. Ostrovv. (vereinigt.)	. . . . .	. .	. . .	. .	33840	28	2732	13	268	12	268	12	750	750	• •	1500	• •	• •	• •	• •
						Ravva L. Bielsk K.	Ravva.	Ravva.				23816								200	200	• •	400				
11	Woywodschaft Ravva.	Woywod von Ravva.	45	Kastell. von Sochaczevv.	121	Sochaczevv L. Msziznovv K.	Sochaczevv.	Sochaczevv.	6	2	1	32671	16	17573	9	3635	1	3635	1	150	150	• •	300				
		Kastellan von Ravva.	78	Kastell. von Gostyn.	123	Gostyn L. Gombin K.	Gostyn.	Gostyn.				29613	16							150	150	• •	150				
		20		33		67	35		56	18	10	2000461	16	326871	28	60720	15	49324	11				30400			144391	24

Haupt-Tafel des Grosherzogthums Lithauen.

	Provinzen.	Reichs-Räthe. vom ersten Rang.	Plätze im Senat.	Kreyse und Länder.	Grods. zu	Land-Täge. zu	Landboten.	Abgeordnete.	Finanzen. Feuermäuer.	Auflagen auf die Feuermäuer.	Auflagen auf das Getränke.		Lateinische Geistlichkeit. Wintergelder	Bisthümer.	Abteyen.
1	Woywodschaft Wilna.	Bischof von Wilna.	5	Wilna K.	Wilna	Wilna.	2	2	4800	31800		70000	15600	Wilna	
		Woywod von Wilna.	21	Oszmian K.	Oszmian.	Oszmian.	2	2	8420	64555	10	17000	21000		
				Lida K.	Lida.	Lida.	2	2	5030	38563	10	12000	21500		
				Wilkomir K.	Wilkomir.	Wilkomir.	2	2	4580	35113	10	18000	25444		
		Kastellan von Wilna.	23	Braslavv K.	Braslavv.	Braslavv.	2	2	1160	8893	10	5000	6800		
2	Woywodschaft Trocko.	Woywod von Trocko.	25	Trocko K.	Trocko.	Trocko.	2	2	2120	16253	10	6000	2 720		Trocko Ben. Ord.
				Grodno K.	Grodno.	Grodno.	2	2	8800	67466	20	40000	21800		
		Kastellan von Trocko	27	Kovvno K.	Kovvno.	Kovvno.	2	2	1550	11883	10	13000	34545		
				Vpita K.	Ponevviecz.	Ponevviecz.	2	2	5020	38486	20	30000	19000		
3	Herzogthum Samoyten.	Bischof von Samoyten. Starost von Samoyten. Kastell. von Samoyten.	11 29 62	Wilkys K. Wielon K. Eyragsl K. Zasvvon K. Tendziagol K. Rosien K. Widuklevv K. Krozki K. Korszevv K. Birzniam K. Matyckdiwian K. Wiesvvian K. Pogur K. Tiver K. Wieldirvvian K. Szadovv K. Telszovv K. Vzvvent K. Relovv K. Gondyn K. Berzan K. Žoran K. Polongovv K. Plotel K.	Rosien.	Rosien.	2	3	6310	48300		40000	72010	Samoyten.	

Haupt-Tafel des Grosherzogthums Lithauen.

	Provinzen.	Reichs-Räthe vom ersten Rang.	Plätze im Senat	Kreyse und Länder.	Grods zu	Land-Täge zu	Landboten	Abgeordnete.	Finanzen. Feuermäuer.	Auflagen auf die Feuermäuer.	Auflagen auf das Getränke.	Lateinische Geistlichkeit. Wintergelder.	Bisthümer.	Abteyen.
4	Woywodschaft Smolensk.	Bischof von Smolensk. Woywod von Smolensk Kastell. von Smolensk	16 36 69	Smolensk K. Starodubovv K.	Wilna.	Wilna.	2	2	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	Smolensk.	. . . .
5	Woywodschaft Polock	Woywod von Polock. Kastellan von Polock	38 71	Polock K.	Polock.	Polock.	2	2	4800	36800	17000	11000	. . . .	. . . .
6	Woywodschaft Novvogrodeck.	Woywod von Novvogrodeck Kast v. Novvogrodeck.	40 73	Novvogrodeck K. Slonim K. Wolkovvysk K.	Novvogrodeck. Slonim. Wolkovvysk.	Novvogrodeck Slonim. Wolkovvysk.	2 2 2	2 2 2	18000 3200 2150	138000 24533 16483	65000 13700 10000	1400 20000 11000		Niesvvice Ben. Ord.
7	Woywodschaft Witebsk.	Woywod von Witebsk. Kastell. von Witebsk.	42 75	Witebsk K. Orszan K.	Witebsk. Orszan.	Witebsk. Orszan.	2 2	2 2	2167 11800	16613 90466	20 9300 20 65000	29408 18200		
8	Woywodschaft Brzese in Lithauen.	Woywod von Brzese. Kastellan von Brzese.	46 79	Brzese K. Pinsk K.	Brzese. Pinsk.	Brzese. Pinsk.	2 2	2 2	17000 5000	130333 38333	10 30000 10 10250	18070 36800		Horodysk Ben. Ord. Westice Cist. Ord.
9	Woywodschaft Minsk.	Woywod von Minsk. Kastellan von Minsk.	52 85	Minsk K. Mozyr K. Rzeczyce K.	Minsk. Mozyr. Rochaczevv.	Minsk. Mozyr. Rochaczevv.	2 2 2	2 2 2	5000 1000 850	38333 7666 6516	20 17500 20 3300 20 3750	6100 4000 23064		
10	Woywodschaft Mscislavv.	Woywod v. Mscislavv. Kastell. von Mscislavv.	48 81	Mscislavv K.	Mscislavv.	Mscislavv.	2	2	2323	17809	20 8000	21200		
11	Woywodschaft Liefland.	Bischof von Liefland. Woywod von Liefland. Kastell. von Liefland.	17 53 86	Düneburg K. Luczyn K. Plusin K.	Düneburg.	Düneburg.	6	..	650	4933	10 1500	4000	Liefland.	
		26		49	25		54	51	129720	928188	502300	476661	3	4

Haupt-Tafel von Polnisch-Preussen.

	Provinzen.	Reichs-Räthe vom ersten Rang.	No.	Kreyse und Länder.	Grods.	Kreys-Täge.	Landboten.	Abgeordnete	Komissarien.	Kopfsteuer. Gulden	Gl.	Wintergelder. Gulden.	Gl.	Alte Quarte. Gulden	Gl.	Neue Quarte. Gulden.	Gl.	Lateinische Geistlichkeit. Bisthümer.	Abteyen.	Wintergelder Gulden.	Gl.
1	Woywodschaft Kulm.	Bischof von Kulm. Woywod von Kulm. Kastellan von Kulm.	12 47 80	Thorn K. Graudenz K. Reden K. Michalovv K. Neumark K. Strasburg K.	Kovvalevva.	Kovvalevva. Reden.	ungewiß	2	1			30042	26	6729	3	2897	9	Kulm.	. . . . . .	4869	19
2	Woywodschaft Marienburg.	Woywod von Marienburg. Kastellan von Elbingen.	49 82	Marienburg K. Kiszborck K. Sztum K. Tolkmir K.	Kiszbork oder Christburg.	Sztum.	ungewiß	2	1	623716	14	12906	6	8094	27	1090	18				
3	Woywodschaft Pomerellen.	Woywod von Pomerellen. Kastellan von Danzig.	51 84	Danzig K. Dirschau K. Neuburg K. Schvvez K. Tauchel K. Schlucham K. Mirchan K. Puzig K.	Schoeneck.	Stargard	ungewiß	2	1			72734	12	15695	25	15695	25		Olivva. Peplin. Koronovv.		
4	Bistum Ermeland.	Bischof von Ermeland.	8	. . . . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. . . .	35130	15
		8		18	3	4		6	3	623716	14	115683	14	30519	25	19683	22	1	3	40002	4

[illegible]	[illegible] vom [illegible]
[illegible]	[illegible]
[illegible] Marienburg.	[illegible] von Marienburg, [illegible] von Elbing.
3 [illegible] Pomerellen.	[illegible] von Pomerellen, [illegible] von Danzig.
4 [illegible]	[illegible] von Ermland.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Steinhäuser, Johann B.

Grundriß der heutigen Staatsverfassung von Polen

Frankfurt a. M. 1763

Polon. 30
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10778610-3
VD18 14845237-001